

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts

A Problem und Ziel

Nachdem am 23. Februar 1994 die ersten Bestimmungen der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Kraft getreten waren, hat die Kommunalverfassung am 12. Juni 1994, dem Tag der ersten Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern nach der Wiedervereinigung, endgültig das Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR abgelöst.

Mit der Kommunalverfassung hat der Landesgesetzgeber Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass die Kommunen das ihnen verfassungsrechtlich verbrieftete Recht und die Pflicht zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich wahrnehmen und ihre in der Theorie so oft bemühte Rolle als Fundament des Staates in der Praxis mit Leben füllen können. Als Grundlage für das Handeln der kommunalen Körperschaften und der vielen Menschen, die sich jeden Tag fast schon wie selbstverständlich ehrenamtlich und hauptamtlich in Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden engagieren, trägt die Kommunalverfassung das Wort „Verfassung“ zu Recht in ihrem Namen.

Der Grundgedanke der gesetzgeberischen Herangehensweise, der sich bis heute wie ein roter Faden durch die gesamte Kommunalverfassung zieht, ist, dass nicht jede Regelung bis ins letzte Detail vertieft werden muss. Vielmehr muss Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten gelassen werden, den jede einzelne Kommune nutzen kann, um die beste Lösung für ihre besonderen Verhältnisse vor Ort zu finden. Gerade auch deshalb hat die Kommunalverfassung, die trotz mehrfacher und zum Teil auch umfangreicher Änderungen seit fast dreißig Jahren im Kern unverändert geblieben ist, der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung auch im Angesicht gesellschaftlicher Veränderungen nie im Wege gestanden, sondern es den Kommunen ermöglicht, den immer weiter gestiegenen Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft an Art und Umfang der im Rahmen der Daseinsvorsorge zu erbringenden Leistungen gerecht zu werden.

Gleichwohl ist in den vergangenen Jahren deutlich geworden, dass die letztmalig vor mehr als zehn Jahren novellierte Kommunalverfassung ganz besonders im Bereich der Mitwirkung und Teilhabe noch weiter verbessert werden kann. Dies betrifft einerseits die zunehmend in der Breite der Bevölkerung als selbstverständlich vorausgesetzte digitale Partizipation an kommunalen Entscheidungsprozessen. Wenn man der Coronavirus-Pandemie etwas Positives abgewinnen kann, ist es die Feststellung, dass die technischen Möglichkeiten, mit denen eine kollegiale Meinungsbildung und Entscheidungsfindung auch ohne unmittelbare persönliche Anwesenheit am gleichen Ort vollzogen werden kann, im Allgemeinen verfügbar sind und ihre Nutzung – ohne die durchaus noch verbreitete Skepsis gegenüber der Eignung von Videokonferenzen für den politischen Diskurs in Abrede stellen zu wollen – jedenfalls nicht zu massiven Verwerfungen führt.

Daneben hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass der Einsatz digitaler Konferenztechnik nicht nur ein geeignetes Mittel zur Kontaktvermeidung in einer Pandemie sein, sondern auch ganz wesentlich zu einer besseren Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen beitragen kann. Dies gilt selbstredend auch für die zeitlichen Zwänge, die mit der gewissenhaften Ausübung eines Mandates in einer kommunalen Vertretung verbunden sind. Während der Coronavirus-Pandemie wurde deutlich, dass die Kommunalverfassung für außergewöhnliche Notsituationen, in denen eine große Zahl von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern gehindert ist, sich zum Sitzungsort zu begeben, keine zufriedenstellenden Lösungen vorhält. Angesichts dessen, dass die letzte Pandemie vergleichbaren Ausmaßes mehr als 100 Jahre zurücklag, Videokonferenztechnik bis vor wenigen Jahren noch nicht besonders weit verbreitet war und die Verlagerung politischer Debatten in den digitalen Raum selbst zur Jahrtausendwende jenseits des Vorstellbaren war, ist dem historischen Gesetzgeber hier kein Vorwurf zu machen. Zudem konnte den Kommunen während der pandemischen Ausnahmesituation mit dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28. Januar 2021 und mit seinen Folgeregelungen schnell und unkompliziert geholfen werden. Soll Videokonferenztechnik jedoch dauerhaft und unabhängig von pandemiebedingten Einschränkungen für die Durchführung von und die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane und ihrer Ausschüsse verfügbar gemacht werden, müssen die aufgrund ihres Ausnahmecharakters derzeit noch außerhalb der Kommunalverfassung getroffenen Regelungen in die Kommunalverfassung überführt werden.

Ein weiterer Aspekt, auf den die derzeit geltende Kommunalverfassung noch nicht in hinreichender Weise eingeht, ist der in vielen Kommunen bestehende Wille nach einer verstärkten Einbindung von Beiräten und ähnlichen Gremien in den Willensbildungsprozess. Derartige Beiräte haben zwar in erster Linie eine beratende Funktion für das Vertretungsorgan, wie sie auch Ausschüssen und Ortsteilvertretungen zugewiesen ist. Anders als diese befassen sich Beiräte jedoch üblicherweise mit den besonderen Belangen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, wie zum Beispiel Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderung und Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Zwar können Beiräte als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft schon heute im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gebildet werden. Den vielfach geäußerten Wunsch, Beiräten und damit den hinter ihnen stehenden Teilen der Bevölkerung mehr Mitwirkung zu ermöglichen, indem ihnen Teilnahme-, Antrags- und Rederechte in dem Vertretungsorgan eingeräumt werden, mussten die Rechtsaufsichtsbehörden jedoch abschlägig bescheiden, weil die Mandatsrechte einem von dem Landesgesetzgeber in der Kommunalverfassung abschließend ausgestalteten Regelungsbereich angehören, der einer eigenständigen Erweiterung, Einschränkung oder sonstigen Änderung durch die Vertretungen selbst nicht zugänglich ist.

Der Erarbeitung des Gesetzentwurfes ging ein intensiver Diskussionsprozess voraus. In zehn Sitzungen einer zur Vorbereitung der Novellierung gebildeten Arbeitsgruppe haben Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Landesverbände und von diesen benannte Vertreterinnen und Vertreter von kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten, von amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden, von Landkreisen und von Ämtern in wechselnder Besetzung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung und der unteren Rechtsaufsichtsbehörden Änderungsvorschläge unterbreitet und bewertet.

Von den in der Arbeitsgruppe diskutierten Themen ragt die Besetzung von Ausschüssen und weiteren Gremien besonders hervor. Von kommunaler Seite wurde insbesondere geschildert, welchen immensen zeitlichen Aufwand die (Nach-)Besetzung von freien Sitzen in Ausschüssen und anderen Gremien, beispielsweise in Aufsichtsräten kommunaler Unternehmen und Einrichtungen, insbesondere in größeren Vertretungsorganen einnimmt. Die Erfahrung, dass sowohl die erstmalige Besetzung von Ausschüssen als auch die Nachbesetzung frei gewordener Sitze ein großes Konfliktpotenzial birgt, haben nach der letzten Kommunalwahl auch die Rechtsaufsichtsbehörden machen dürfen. Aus diesem Grunde haben sich die ursprünglichen Überlegungen, den Spiegelbildlichkeitsgrundsatz in der Kommunalverfassung einfachgesetzlich zu normieren und die Regelung im Hinblick auf die Nachbesetzung von freien Sitzen zu überarbeiten, dahingehend entwickelt, die Notwendigkeit aufwendiger Verhältniswahlen grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen.

Darüber hinaus hat die Diskussion in der Arbeitsgruppe offenbart, dass in einigen Bereichen der Kommunalverfassung ungewollte Regelungslücken oder anderweitige Unklarheiten bestehen, die sowohl bei den Kommunen als auch bei den Rechtsaufsichtsbehörden zu Problemen in der Anwendung des Gesetzes führen.

Letztlich hat sich der vorliegende Gesetzentwurf auch der Frage gewidmet, ob die geltenden Höchstaltersgrenzen für die Wählbarkeit von hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten noch angemessen sind oder ob sie angehoben oder sogar ganz aufgehoben werden sollten.

B Lösung

Der Gesetzentwurf versetzt die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände erstmals in die Lage, unabhängig von einer pandemischen Notsituation eigenverantwortlich zu entscheiden, ob Mitglieder des Vertretungsorgans, der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen unter Anwendung von Videokonferenztechnik an Sitzungen dieser Gremien teilnehmen dürfen. Diese neuartige Partizipationsmöglichkeit soll insbesondere zu einer verbesserten Vereinbarkeit von kommunalpolitischen Mandaten und Ämtern mit Familie und Beruf beitragen und damit eine Stärkung und Attraktivitätssteigerung des Ehrenamtes insgesamt bewirken.

Weiterhin wird erstmals die schon bisher im Rahmen der Organisationshoheit bestehende Befugnis normiert, Beiräte mit dem Ziel zu bilden, die besonderen Belange einzelner Bevölkerungsgruppen, wie zum Beispiel Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Einwanderungsgeschichte, bei der eigenverantwortlichen Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft noch besser berücksichtigen zu können. Zudem werden verbindliche Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte von Beiräten unmittelbar geregelt beziehungsweise den Kommunen dazu eigene Regelungsbefugnisse in der Hauptsatzung eingeräumt.

Im Einklang mit dem die kommunale Selbstverwaltungsgarantie prägenden Grundgedanken, dass die kommunalen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger die örtlichen Verhältnisse am besten kennen und daher jene Lösung finden können, welche den besonderen Bedingungen vor Ort am ehesten gerecht wird, verfolgen die neuen Regelungen den Ansatz, den kommunalen Körperschaften eine größtmögliche Entscheidungsfreiheit sowohl über die Anwendung von Videokonferenztechnik in den Sitzungen als auch in Bezug auf die Bildung von Beiräten und deren Mitwirkungsrechte einzuräumen, dies aber nicht zu erzwingen.

Darüber hinaus beinhaltet der Entwurf eine Abkehr von den bisher für die Besetzung von Gremien vorgesehenen Verhältniswahlen. Während die Möglichkeit, dass sich alle Fraktionen und Zählgemeinschaften einer Vertretung einvernehmlich auf eine bestimmte Besetzung beispielsweise eines Ausschusses oder eines Aufsichtsrates verständigen können, explizit erhalten bleibt, sieht die Neuregelung im Falle des Ausbleibens einer solchen Verständigung nunmehr vor, dass die zustehenden Sitze auf die Fraktionen und Zählgemeinschaften nach ihrem Stärkeverhältnis verteilt werden. Die Personen, welche die so zugewiesenen Sitze besetzen, werden von den Fraktionen und Zählgemeinschaften benannt. Auf diese Weise werden aufwendige Wahlen vermieden, insbesondere auch bei Nachbesetzungen, sodass sich die Vertretungsorgane auf die Sacharbeit konzentrieren können. Zudem wird die verfassungsrechtlich gebotene Spiegelbildlichkeit der Mehrheitsverhältnisse in der Vertretung und in den Ausschüssen, in denen sich die Willensbildung ebenfalls vollzieht, durchgängig gewährleistet.

Daneben beinhaltet der Gesetzentwurf im Interesse der Rechtssicherheit eine Vielzahl von Klarstellungen und Ergänzungen. Diese betreffen vorwiegend das innere Kommunalverfassungsrecht, in Teilen aber auch das Haushaltsrecht, das Vermögensrecht, das Recht der wirtschaftlichen Betätigung und jenes der interkommunalen Zusammenarbeit sowie Einzelprobleme in Regelungsbereichen außerhalb der Kommunalverfassung, wie zum Beispiel das Straßen- und Wegegesetz und das Landeswassergesetz.

Die bisherigen Höchstaltersgrenzen für die Wählbarkeit zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister sowie zur Landrätin oder zum Landrat in Gestalt des vollendeten 60. Lebensjahres bei erstmaliger und des 64. Lebensjahres bei erneuter Wahl sollen wegfallen. Eine Notwendigkeit für die bisherigen Höchstaltersgrenzen wird für direkt gewählte kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit nicht mehr gesehen. Gerade bei öffentlichen Ämtern, die im Wege unmittelbarer Wahlen besetzt werden, gibt es kein Bedürfnis mehr, die Wählbarkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten anhand einer Höchstaltersgrenze zu bestimmen und damit pauschal die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das öffentliche Amt in Abrede zu stellen, wenn die Altersgrenze erreicht oder überschritten wurde. Die Antwort auf die Frage, welche Bedeutung das Lebensalter abseits der gesetzlich geforderten gesundheitlichen Eignung dafür hat, ob einer bestimmten Kandidatin oder einem bestimmten Kandidaten das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters beziehungsweise der Landrätin oder des Landrates verliehen werden soll, sollte den Wählerinnen und Wählern überlassen werden.

C Alternativen

Auf die Novellierung der Kommunalverfassung wird verzichtet. In diesem Fall würden den Kommunen insbesondere digitale Sitzungsformate auch weiterhin nicht zur Verfügung stehen und Beiräten könnten keine erweiterten Mitwirkungsrechte eingeräumt werden.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Eine Modernisierung der Kommunalverfassung kann nicht ebenso gut durch die Bürger, die Kommunen, die Wirtschaft oder deren Verbände und Kammern vorgenommen werden, sondern nur durch Gesetz erfolgen. Ein modernes Kommunalverfassungsrecht schafft aber die Voraussetzungen dafür, dass die Kommunen ihr verfassungsmäßig garantiertes Recht zur eigenverantwortlichen Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch weiterhin ausüben und mit Leben füllen können.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Infolge der Aufnahme der Anforderungen an die personelle Ausstattung der gemeindlichen Gleichstellungsbeauftragten kann den betroffenen Gemeinden ein zusätzlicher Personalaufwand entstehen, der jedoch nicht konkret bestimmbar ist, weil er von der im Rahmen der Letztverantwortung der Kommune zu treffenden Entscheidung über den Beschäftigungsumfang der jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten abhängig ist. Konnexitätsfolgen werden nicht ausgelöst. Der Gesetzentwurf verursacht auf Ebene des Landes auch im Übrigen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

2 Vollzugsaufwand

Einen unmittelbaren Vollzugsaufwand verursacht der Gesetzentwurf für den Haushalt des Landes nicht.

Für die Haushalte der Kommunen entsteht ein nicht quantifizierbarer, jedenfalls aber nur geringfügiger Vollzugsaufwand durch die Ausweitung der Pflicht zur Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, die ein Bürgerbegehren initiieren wollen, von der bloßen Frage der Kostendeckung auf alle Aspekte der Zulässigkeit des Begehrens sowie durch die Notwendigkeit einer Mediation im Falle eines fehlgeschlagenen Bürgerentscheides zur Abberufung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beziehungsweise der Landrätin oder des Landrates.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 9. Januar 2024

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 9. Januar 2024 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung der Ministerpräsidentin

Simone Oldenburg
Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung

ENTWURF

eines Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kommunalverfassung

Die Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934, 939) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 29 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 29a Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung
§ 29b Verarbeitung personenbezogener Daten“.
 - b) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Besetzung von Gremien, Zuteilungs- und Benennungsverfahren“.
 - c) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Hauptamtliche Bürgermeisterin, hauptamtlicher Bürgermeister“.
 - d) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Ehrenamtliche Bürgermeisterin, ehrenamtlicher Bürgermeister“.
 - e) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Beigeordnete“.
 - f) Die Angabe zu § 41a wird wie folgt gefasst:

„§ 41a Beiräte“.
 - g) Die Angabe zu § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83 Beauftragte, Beauftragter“.

- h) Nach der Angabe zu § 107 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 107a Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung
§ 107b Verarbeitung personenbezogener Daten“.
- i) Nach der Angabe zu § 110 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 110a Besetzung von Gremien, Zuteilungs- und Benennungsverfahren“.
- j) Die Angabe zu § 115 wird wie folgt gefasst:
„§ 115 Landrätin, Landrat“.
- k) Die Angabe zu § 117 wird wie folgt gefasst:
„§ 117 Stellvertretung der Landrätin oder des Landrates, Beigeordnete“.
- l) Die Angabe zu § 118a wird wie folgt gefasst:
„§ 118a Beiräte“.
- m) Nach der Angabe zu § 135 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 135a Hauptausschuss“.
- n) Die Angabe zu § 136 wird wie folgt gefasst:
„§ 136 Beratende und weitere Ausschüsse des Amtsausschusses“.
- o) Die Angabe zu § 138 wird wie folgt gefasst:
„§ 138 Aufgaben der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers“.
- p) Die Angabe zu § 139 wird wie folgt gefasst:
„§ 139 Stellvertretung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers“.
- q) Die Angabe zu § 159 wird wie folgt gefasst:
„§ 159 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher, Verbandsvorstand“.
- r) Die Angabe zu § 173 wird wie folgt gefasst:
„§ 173 (nicht besetzt)“.
- s) Nach der Angabe zu § 173a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 173b Berichtspflicht“.

- t) Die Angabe zu § 174 wird wie folgt gefasst:
- „§ 174 Verordnungsermächtigungen“.
2. In § 2 Absatz 2 werden nach dem Wort „Lebens“ die Wörter „einschließlich der Unterstützung der Kulturarbeit“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Verwaltungsbehörden nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Bürgermeisterin oder von dem“ ersetzt.
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.
- cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Sätze 1, 4 und 5“ durch die Angabe „Sätze 1 und 4“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Große kreisangehörige Städte sind die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, die Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie die Hansestädte Stralsund und Wismar.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres und Europa“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Hansestadt“ durch die Wörter „Hanse- und Universitätsstadt“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres und Europa“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird durch die Änderung einer Gemeindegrenze die Grenze eines Amtes berührt, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenze auch die Änderung der Amtsgrenze. Satz 1 gilt entsprechend für die Änderung einer Gemeindegrenze, die die Grenze eines Landkreises berührt.“

6. Dem § 14 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben, stehen den juristischen Personen und Personenvereinigungen nach Satz 1 gleich.“

7. In § 15 Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Eigentümer“ die Wörter „Eigentümerinnen und“ eingefügt.

8. In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.

9. § 19 Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Abberufung einer bestellten Person erfolgt durch die Gemeindevertretung. Wurden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes abweichende Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Bestellung oder Abberufung nach Satz 1 getroffen, kann die Gemeindevertretung jederzeit beschließen, diese Befugnisse an sich zu ziehen. Sie kann ihre Befugnisse nach Satz 1 auf den Hauptausschuss oder auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „und in diesem Rahmen auch Entscheidungen über Entgelte und kommunale Betriebe“ durch die Wörter „sowie Entscheidungen über privatrechtliche Entgelte, welche von der Gemeinde oder von Unternehmen und Einrichtungen erhoben werden, an denen die Gemeinde beteiligt ist“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bürgerinnen und Bürger, die mit dem Ziel der Durchführung eines Bürgerbegehrens an die Gemeinde herantreten, hat die Gemeinde frühzeitig über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu beraten. Bei Schwierigkeiten in der Beurteilung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens soll sich die Gemeinde mit der Bitte um Beratung an die Rechtsaufsichtsbehörde wenden. Die Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde hat sie den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Beratung nach Satz 2 mitzuteilen.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „tritt“ die Wörter „die hauptamtliche Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, sollen die Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts in einem vertraulichen und strukturierten Verfahren anstreben und hierfür die Unterstützung einer Mediatorin oder eines Mediators in Anspruch nehmen.“

11. In § 21 werden vor den Wörtern „der Bürgermeister“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „den Bürgermeister“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 werden vor den Wörtern „des Bürgermeisters“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. der Erlass der Anlagerichtlinie für die Gemeinde und für kommunale Stiftungen.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden vor den Wörtern „der Bürgermeister“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gemeinde“ ein Komma und die Wörter „jedoch mit Ausnahme von Auftragsvergaben“ eingefügt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 3.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Gemeindevertretung ist oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Beigeordneten. Sie kann diese Befugnisse nicht übertragen.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

cc) In dem neuen Satz 4 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

dd) In dem neuen Satz 5 werden vor den Wörtern „der Bürgermeister“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

13. Nach § 23 Absatz 5 Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Personen, die eine Fraktion zum Zweck ihrer organisatorischen Unterstützung beschäftigt, kann ein Zugang zu nichtöffentlichen Angelegenheiten eingeräumt werden, wenn sie in entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet worden sind. Absatz 6 gilt für diese Personen entsprechend.“

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Ihm“ durch die Wörter „Ihr oder ihm“ ersetzt.

15. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sechs Wochen“ durch die Wörter „zwei Monaten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „oder“ die Wörter „bisherige Vorsitzende“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 4 werden jeweils die Wörter „durch Handschlag“ gestrichen.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Bürgermeister“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt und die Wörter „von seinem Amtsvorgänger und dessen Stellvertreter“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - dd) In Satz 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 3 werden vor den Wörtern „des Bürgermeisters“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „des Vorsitzenden“ die Wörter „der Vorsitzenden oder“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden das Wort „Bildung“ durch das Wort „Besetzung“ und die Wörter „den Grundsätzen der Verhältniswahl“ durch die Wörter „dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden vor den Wörtern „des Bürgermeisters“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
16. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „der Bürgermeister“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Antragstellerin oder“ und vor dem Wort „seinen“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung sind zu von gegenseitigem Respekt getragenen Umgangsformen verpflichtet, mit denen die Würde der Gemeindevertretung als Ort der demokratischen Willensbildung gewahrt wird.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

c) Absatz 5 Satz 5 wird aufgehoben.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Gemeinde kann öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung nach Maßgabe der Hauptsatzung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze übertragen sowie aufzeichnen und zum Abruf bereitstellen. Die Übertragung oder Aufzeichnung einer betroffenen Person unterbleibt, soweit sie dem widerspricht. Die Übertragung oder Aufzeichnung der anwesenden Öffentlichkeit und der an der Fragestunde teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner ist nur unter Erteilung einer Einwilligung zulässig. Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch die Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Dritte dürfen öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung nur übertragen oder aufzeichnen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt und die betroffenen Personen eine Einwilligung erteilt haben. Näheres bestimmt die Hauptsatzung.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung innerhalb eines Monats nach der Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung in der auf die Vorlage folgenden Sitzung. Nach dieser Sitzung ist eine zum Zweck der Niederschrift angefertigte Tonaufzeichnung der Sitzung zu löschen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.“

17. Nach § 29 werden die folgenden §§ 29a und 29b eingefügt:

**„§ 29a
Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung**

(1) Sitzungen der Gemeindevertretung finden grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder der Gemeindevertretung am Sitzungsort statt. Mitglieder der Gemeindevertretung können auch mittels Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Auf die konstituierende Sitzung und auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden findet Satz 2 keine Anwendung.

(2) Eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung liegt vor, wenn sich sowohl die am Sitzungsort anwesenden als auch die mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung gegenseitig gleichzeitig visuell und akustisch wahrnehmen können; in diesem Fall gelten die mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder als anwesend. Die Gemeinde hat durch geeignete technische Maßnahmen am Sitzungsort sicherzustellen, dass die Anforderungen an eine Teilnahme nach Satz 1 erfüllt sind. Führt eine technische Störung dazu, dass die Anforderungen des Satzes 1 nicht mehr erfüllt sind, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden, wenn der Grund für die Störung im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt. Es wird vermutet, dass der Grund für eine Störung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, wenn die Anforderungen des Satzes 1 bei mindestens einem mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglied erfüllt sind. Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, sind unbeachtlich und wirken sich insbesondere nicht auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffenen Mitglieder gefassten Beschlusses aus; die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit nach § 30 Absatz 1 bleiben unberührt. In öffentlichen Sitzungen muss auch die am Sitzungsort anwesende Öffentlichkeit die nach Absatz 1 Satz 2 teilnehmenden Mitglieder visuell und akustisch wahrnehmen können.

(3) An einer geheimen Abstimmung darf mittels Bild- und Tonübertragung nicht teilgenommen werden. Satz 1 steht der Durchführung der Abstimmung ohne die nach Absatz 1 Satz 2 teilnehmenden Mitglieder nicht entgegen, wenn in der Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass Angelegenheiten auf der Tagesordnung sind, in denen geheim abgestimmt werden kann.

(4) Mitglieder der Gemeindevertretung, die nach Absatz 1 Satz 2 an einer nichtöffentlichen Sitzung teilnehmen, müssen an dem Ort ihrer Teilnahme sicherstellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.

(5) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Sitzung der Gemeindevertretung im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach den Absätzen 2 bis 4 stattfindet. Die Ladung zu einer solchen Sitzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Öffentlichkeit ist durch eine Übertragung der Sitzung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze herzustellen; die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 29 Absatz 5 Satz 2 bis 4 bleiben unberührt. Abstimmungen, die geheim durchgeführt werden, sind nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung als Briefabstimmungen durchzuführen.

§ 29b
Verarbeitung personenbezogener Daten

Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) kann die Gemeinde besondere Kategorien personenbezogener Daten der von der Übertragung oder Aufzeichnung betroffenen Personen zu den in § 29 Absatz 5a Satz 1 und § 29a Absatz 1 Satz 2 und § 29a Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Zwecken verarbeiten, soweit dies erforderlich ist. In diesem Fall sind in der Hauptsatzung Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, Veröffentlichungs-, Speicher- und Löschfristen sowie das Verfahren zur Erfüllung von Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen zu regeln. Die betroffenen Personen sind vor einer Übertragung über allgemein zugängliche Netze oder einer Aufzeichnung über das Widerspruchsrecht nach § 29 Absatz 5a Satz 2 zu informieren. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken eingehalten werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die weder in Ausübung eines Mandates als Mitglied der Gemeindevertretung noch im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu der Gemeinde an der Sitzung teilnehmen, setzt eine Einwilligung voraus.“

18. In § 30 Absatz 3 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Bürgermeister“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
19. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit die Geschäftsordnung bestimmt, dass anstelle des Handzeichens mit elektronischen Hilfsmitteln abgestimmt wird, muss gewährleistet bleiben, dass das Stimmverhalten für alle Mitglieder der Gemeindevertretung und bei öffentlichen Sitzungen auch für die Öffentlichkeit in vergleichbarer Weise erkennbar ist. Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Geheime Abstimmungen sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz es ausdrücklich vorsieht.“
 - b) Absatz 2 Satz 5 und 6 werden aufgehoben.
20. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „beantragt“ das Komma und die Wörter „ansonsten durch Handzeichen“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 Satz 4 werden vor dem Wort „den“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ und vor dem Wort „der“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die direkt gewählte Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.

21. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

**„§ 32a
Besetzung von Gremien, Zuteilungs- und Benennungsverfahren**

(1) Bestimmt dieses Gesetz, dass die Besetzung eines Gremiums oder die Bestellung der Mitglieder eines Gremiums nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren erfolgt, können sich die Fraktionen und Zählgemeinschaften einvernehmlich auf die Personen verständigen, mit denen das Gremium besetzt wird oder die zum Mitglied des Gremiums bestellt werden. Gelingt dies nicht, teilt die oder der Vorsitzende den Fraktionen und Zählgemeinschaften die zu besetzenden Sitze des Gremiums in öffentlicher Sitzung zu.

(2) Die Zuteilung der Sitze richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Zählgemeinschaften zueinander. Bei der Ermittlung des Stärkeverhältnisses und der Zuteilung der Sitze werden nur Fraktionen und Zählgemeinschaften berücksichtigt, die ihre Bildung bei der oder dem Vorsitzenden auf Aufforderung hin angezeigt haben. Zählgemeinschaften, zu denen sich nicht nur fraktionslose Mitglieder der Gemeindevertretung untereinander oder mit einer Fraktion zusammengeschlossen haben, bleiben unberücksichtigt, wenn ihre Bildung andere Fraktionen oder Zählgemeinschaften benachteiligen würde. Bei Bedarf entscheidet das Los.

(3) Die Fraktionen und Zählgemeinschaften erklären gegenüber der oder dem Vorsitzenden, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze besetzen und, sofern eine Stellvertretung zulässig ist, durch wen diese Personen im Falle der Verhinderung vertreten werden. Der Sitz ist mit Zugang der Erklärung besetzt. Die Erklärung kann jederzeit geändert werden.

(4) Ändert sich das Verhältnis nach Absatz 2 Satz 1, teilt die oder der Vorsitzende die zu besetzenden Sitze des Gremiums in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung neu zu und fordert die Fraktionen und Zählgemeinschaften, auf die infolge der Neuzuteilung weniger oder mehr Sitze entfallen, zu einer Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 auf. Mit der Aufforderung sind alle Sitze der Fraktionen und Zählgemeinschaften unbesetzt, auf die infolge der Neuzuteilung weniger Sitze entfallen.

(5) Fraktionen und Zählgemeinschaften können jederzeit verlangen, dass ein Gremium, das durch eine einvernehmliche Verständigung nach Absatz 1 Satz 1 besetzt worden ist, im Wege der Zuteilung nach Absatz 1 Satz 2 besetzt wird; Absatz 4 gilt entsprechend. Ist ein Sitz eines Gremiums frei geworden, auf dessen Besetzung sich die Fraktionen und Zählgemeinschaften einvernehmlich verständigt haben, werden auch alle weiteren Sitze des Gremiums frei, wenn sich die Fraktionen und Zählgemeinschaften nicht einvernehmlich auf eine Nachbesetzung des frei gewordenen Sitzes verständigen.

(6) Bei Zählgemeinschaften bedarf jede Erklärung im Sinne der vorstehenden Absätze der übereinstimmenden Erklärung ihrer Mitglieder.

(7) Steht auch Dritten die Besetzung eines Teils der Sitze des Gremiums zu, sind Sitze im Sinne dieser Vorschrift nur die auf die Gemeinde entfallenden Sitze.

(8) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. Sie kann insbesondere Regelungen treffen, mit denen sichergestellt wird, dass der in der Hauptsatzung vorgesehene Anteil an sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern in beratenden Ausschüssen bei der Benennung nach Absatz 3 nicht überschritten wird.“

22. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Bürgermeister“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „ingelegt und begründet“ durch die Wörter „unter Darlegung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung erklärt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Bürgermeister“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt und die Wörter „schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Beanstandung muss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich unter Darlegung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung erklärt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass der Widerspruch gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu erklären ist“ eingefügt.

23. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Bürgermeisterin oder von dem“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ und die Wörter „die er“ durch die Wörter „die sie oder er“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „den“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
24. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „wählen“ durch das Wort „bestimmen“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „den Grundsätzen der Verhältniswahl“ durch die Wörter „dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- dd) Die Sätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
- „In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden ist das Mandat der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters als Mitglied des Hauptausschusses auf die Zahl der Sitze anzurechnen, die derjenigen Fraktion oder Zählgemeinschaft zugeteilt wurden, der sie oder er angehört. Gehört die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister keiner Fraktion oder Zählgemeinschaft an, wird das Mandat auf die Zahl der Sitze derjenigen Fraktion oder Zählgemeinschaft angerechnet, der die meisten Personen angehören, die gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag für die letzte Wahl der Gemeindevertretung benannt worden sind.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Bürgermeister“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „In diesem Fall gelten § 17 Absatz 2, § 29 Absatz 5 und 6 sowie § 31 Absatz 3 entsprechend.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Übrigen gelten für den Hauptausschuss § 29 Absatz 1 bis 4 und 8, §§ 29a bis 30 sowie § 31 Absatz 1 und 2 entsprechend. Abweichend von § 29a Absatz 1 Satz 3 findet § 29a Absatz 1 Satz 2 auch auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anwendung. In öffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses, an denen jedes Mitglied mittels Bild- und Tonübertragung teilnimmt, ist die Öffentlichkeit durch eine Übertragung in einen Raum in der Gemeinde herzustellen, die den Anforderungen des § 29a Absatz 2 Satz 6 entspricht.“

25. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „den Grundsätzen der Verhältniswahl“ durch die Wörter „dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „wählen“ durch das Wort „bestimmen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 6 wird nach dem Wort „können“ das Wort „stattdessen“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder vollständig neu besetzt“ gestrichen.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Wird ein Ausschuss vollständig oder teilweise neu besetzt, bleibt eine nach Satz 2 von dem bisherigen Ausschuss gewählte Person bis zur Abberufung in ihrer Funktion, wenn sie erneut Mitglied des Ausschusses geworden ist. Ist keine dieser Personen erneut Mitglied des Ausschusses geworden, gilt Satz 1 entsprechend.“

e) Absatz 5 Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine sachkundige Einwohnerin oder ein sachkundiger Einwohner, die oder der den Vorsitz des Ausschusses hat, ist berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen. Sie oder er hat dort das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten betroffen sind, die der Ausschuss beraten hat. Für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gelten § 23 Absatz 6 und 7, §§ 24 bis 27 und § 28 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.“

- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass Mitglieder der Gemeindevertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl haben. Näheres bestimmt die Hauptsatzung.“
- bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Die Hauptsatzung kann“ durch die Wörter „Sie kann auch“ ersetzt.
- g) Absatz 7 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Im Übrigen gelten für die beratenden Ausschüsse § 29 Absatz 1 bis 4 und 8, §§ 29a bis 30 sowie § 31 Absatz 1 und 2 entsprechend. Abweichend von § 29a Absatz 1 Satz 3 findet § 29a Absatz 1 Satz 2 auch auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anwendung. In öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse, an denen jedes Mitglied mittels Bild- und Tonübertragung teilnimmt, ist die Öffentlichkeit durch eine Übertragung in einen Raum in der Gemeinde herzustellen, die den Anforderungen des § 29a Absatz 2 Satz 6 entspricht.“
26. In § 37 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ist die Stelle spätestens vier Monate vor dem Wahltag mit einer Bewerbungsfrist von mindestens einem Monat überregional öffentlich auszuschreiben“ durch die Wörter „gibt die Gemeinde spätestens vier Monate vor dem Wahltag mit einer überregionalen öffentlichen Bekanntmachung Personen die Gelegenheit, innerhalb einer Frist, die mindestens einen Monat beträgt, ihr Interesse an dem Amt zu bekunden“ ersetzt.
27. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 38
Hauptamtliche Bürgermeisterin, hauptamtlicher Bürgermeister“.**
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „einen“ die Wörter „eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „In kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten führt sie oder er die Bezeichnung Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, sofern die Hauptsatzung nicht die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister vorsieht.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „gesetzlicher“ die Wörter „gesetzliche Vertreterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
- dd) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde für die Gemeindebediensteten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Über die leitenden Bediensteten, die ihr oder ihm oder den Beigeordneten unmittelbar nachgeordnet sind, übt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Befugnisse nach Satz 4 im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung aus, soweit sie dies nicht durch die Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen hat.“

- ee) In dem neuen Satz 6 werden das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt und vor dem Wort „Dienstvorgesetzter“ die Wörter „Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.
- ff) In dem neuen Satz 7 werden das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ und die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Bürgermeister“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden vor den Wörtern „der Bürgermeister“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Bürgermeisterin oder dem“ und die Wörter „einem seiner“ durch die Wörter „einer Stellvertreterin oder einem“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Satz 2 gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Erklärungen im Sinne des Satzes 1, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, sind auch auf den Abschluss von Arbeitsverträgen gerichtete Erklärungen.“

- cc) In dem neuen Satz 7 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

dd) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 7 und 8 gelten nicht für Verträge über Lieferungen und Leistungen des täglichen Bedarfs, die regelmäßig, mit vergleichbarem Inhalt und insbesondere in Bezug auf die Preisgestaltung nach feststehenden Kriterien geschlossen werden.“

- h) In Absatz 7 Satz 1 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

- i) In Absatz 8 Satz 1 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

- j) In Absatz 9 Satz 1 und 2 werden jeweils vor den Wörtern „der Bürgermeister“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ und vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.

28. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 39
Ehrenamtliche Bürgermeisterin, ehrenamtlicher Bürgermeister“.**

b) In Absatz 1 werden vor dem Wort „einen“ die Wörter „eine ehrenamtliche Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „gesetzlicher“ die Wörter „gesetzliche Vertreterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt und vor dem Wort „des“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde für die Gemeindebediensteten, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

dd) In dem neuen Satz 4 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „Dienstvorgesetzter“ die Wörter „Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.

ee) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

ff) Die neuen Sätze 6 bis 13 werden aufgehoben.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ und vor dem Wort „der“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Hauptsatzung kann Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen es dieser Formvorschriften ganz oder teilweise nicht bedarf. Satz 2 gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Erklärungen im Sinne des Satzes 1, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, sind auch auf den Abschluss von Arbeitsverträgen gerichtete Erklärungen. Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung. Die Zuständigkeiten der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers bleiben unberührt. Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung. Gleiches gilt für Verträge der Gemeinde mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 8 genannten Personen vertreten werden. Die Sätze 8 und 9 gelten nicht für Verträge über Lieferungen und Leistungen des täglichen Bedarfs, die regelmäßig, mit vergleichbarem Inhalt und insbesondere in Bezug auf die Preisgestaltung nach feststehenden Kriterien geschlossen werden.“

f) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister erhält mit der Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Gemeindevertretung.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

h) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Besteht bei der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder dem ehrenamtlichen Bürgermeister aufgrund der durch Absatz 5 Satz 1 erworbenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Gemeindevertretung eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25, fordert die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auf, innerhalb eines Monats zu erklären, ob sie oder er aus dem Dienstverhältnis als ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister oder aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis, das mit der Mitgliedschaft der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeindevertretung unvereinbar ist, ausscheiden will. § 25 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch das Amt als ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister ruht. Gibt die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister keine Erklärung ab oder besteht die Unvereinbarkeit auch noch drei Monate nach der Aufforderung, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen.“

29. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 40
Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Beigeordnete“.**

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeindevertretung bestimmt die Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Fall der Verhinderung vertreten.“

c) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Nach Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretung endet die Amtszeit mit dem Amtsantritt der neu gewählten Stellvertreterin oder des neu gewählten Stellvertreters gleichen Ranges. § 39 Absatz 4 gilt entsprechend.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Bürgermeister“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

cc) In Satz 6 werden vor dem Punkt ein Semikolon und die Wörter „sie sind jedoch in angemessener Weise zu entlasten“ eingefügt.

dd) Satz 7 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Nach Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretung endet die Amtszeit mit dem Amtsantritt einer neu gewählten Stellvertreterin oder eines neu gewählten Stellvertreters. Für sie gelten §§ 24, 26, 27 und 39 Absatz 4 entsprechend.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden vor dem Wort „den“ die Wörter „die Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.

cc) In Satz 7 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Oberbürgermeisterin oder“ und vor dem Wort „dessen“ die Wörter „deren oder“ eingefügt.

dd) Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anzahl der zu wählenden Beigeordneten wird in der Hauptsatzung bestimmt.“

ee) Der neue Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Sofern die Hauptsatzung die Wahl von Beigeordneten vorsieht, erstreckt sich die Wahl zugleich auf die Funktion der 1. oder 2. Stellvertreterin oder des 1. oder 2. Stellvertreters der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.“

ff) In dem neuen Satz 10 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.

gg) Der neue Satz 11 wird wie folgt gefasst:

„Ist nach der Hauptsatzung nur eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter zu wählen, erstreckt sich die Wahl zugleich auf die Funktion der 1. Stellvertreterin oder des 1. Stellvertreters der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.“

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „und § 3 Absatz 3 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Den Tag der Wahl beschließt die Stadtvertretung in entsprechender Anwendung von § 3 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes mit einem Vorlauf von mindestens fünf Monaten; er darf nur aus wichtigem Grund verschoben werden.“

cc) Nach dem neuen Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bewertet die eingegangenen Bewerbungen und die Wahlvorschläge in Bezug auf die Voraussetzungen nach Satz 3. Sie oder er kann sich mit der Bitte um Beratung an die Rechtsaufsichtsbehörde wenden.“

dd) In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „und die Bewertung nach Satz 4“ eingefügt.

ee) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „Sätzen 2 und 3“ durch die Angabe „Sätzen 3, 4 und 6“ ersetzt.

ff) In dem neuen Satz 9 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.

30. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und in Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für diese Arbeit in Vollzeit beschäftigt werden sollten“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„In kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten ist die zur Bewältigung ihrer Arbeit erforderliche personelle Unterstützung für die Sachbearbeitung sicherzustellen und die personelle Vertretung für die Gleichstellungsbeauftragte ist zu regeln. Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen räumlichen und sächlichen Mitteln auszustatten.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Bürgermeister“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Sofern ein Beschluss der Gemeindevertretung oder eines beschließenden Ausschusses nach Überzeugung der Gleichstellungsbeauftragten das Wohl der Gemeinde dadurch gefährdet, dass er der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zuwiderläuft, kann sie ferner verlangen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister prüft, ob sie oder er von dem Widerspruchsrecht nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Gebrauch macht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Prüfung vorzunehmen, wenn das Verlangen der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb einer Woche nach der Beschlussfassung schriftlich bei ihr oder ihm eingegangen ist und einen Vorschlag für die Begründung des Widerspruches enthält.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über den Beschäftigungsumfang, die personelle Unterstützung für die Sachbearbeitung und die personelle Vertretung sowie über die Ausstattung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten mit räumlichen und sächlichen Mitteln, nachdem sie hierzu angehört wurde. Ist die Gleichstellungsbeauftragte der Überzeugung, dass die Entscheidung nach Satz 1 einer ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben entgegensteht, kann sie eine Befassung der Gemeindevertretung mit ihren Einwendungen gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters verlangen. Entscheidet die Gemeindevertretung, dass die Einwendungen der Gleichstellungsbeauftragten berechtigt sind, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Entscheidung nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Auffassung der Gemeindevertretung erneut zu treffen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Ausübung ihrer Teilnahme- und Rederechte nach Absatz 3, bei der Erstellung ihrer Stellungnahmen nach Absatz 4 und bei der Ausübung ihrer Rechte nach den Absätzen 5 und 6 weisungsfrei.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

31. § 41a wird wie folgt gefasst:

**„§ 41a
Beiräte**

(1) Zur Berücksichtigung der besonderen Belange von Bevölkerungsgruppen kann die Gemeinde Beiräte mit beratender Funktion bilden. Die Hauptsatzung regelt die Bildung, Zusammensetzung, Besetzung und Aufgaben der Beiräte. Sie kann für die Beiräte eine andere Bezeichnung vorsehen.

(2) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die die Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die oder der Vorsitzende des Beirates an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann und dass sie oder er in den Angelegenheiten nach Satz 1 das Rede- und Antragsrecht hat.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Beigeordneten haben das Recht, den Sitzungen der Beiräte beizuwohnen. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Sitzungen der Beiräte öffentlich stattfinden. In diesem Fall gelten § 17 Absatz 2 sowie § 29 Absatz 5 und 6 entsprechend.

(4) Für Mitglieder des Beirates gelten § 23 Absatz 6, §§ 24 bis 27 und § 28 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(5) Der Beirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

(6) Gesetzliche Regelungen über besondere Beiräte bleiben unberührt.“

32. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 und 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Hauptsatzung regelt die Bildung und Bezeichnung der Ortsteile einschließlich ihrer räumlichen Abgrenzung auf Basis des Liegenschaftskatasters, die Bildung der Ortsteilvertretungen sowie die Bezeichnung und Anzahl der Mitglieder.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Hauptsatzung dies vorsieht, können die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen Einwohnerversammlungen für ihre Ortsteile einberufen, zu denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einzuladen ist.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mitglied der Ortsteilvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder der Gemeindevertretung sein. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass sich die Zuteilung der Sitze abweichend von § 32a Absatz 2 Satz 1 nach dem Ergebnis der Kommunalwahlen im Ortsteil richtet. In der Hauptsatzung kann auch bestimmt werden, dass die Mitglieder der Ortsteilvertretung abweichend von Satz 2 unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils gewählt werden. Für eine solche Wahl gelten die Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes über die Wahl der Gemeindevertretung entsprechend, soweit dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Vorschriften nichts anderes bestimmen. Die Gemeindevertretung kann Abweichungen von den Anforderungen an die Aufstellung und den Inhalt von Wahlvorschlägen beschließen. Wahlgebiet ist das Gebiet des Ortsteils, dessen Ortsteilvertretung gewählt wird.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 29 Absatz 5, 6 und 8, §§ 29a und 29b sowie § 31 Absatz 3 gelten entsprechend. Abweichend von § 29a Absatz 1 Satz 3 findet § 29a Absatz 1 Satz 2 auch auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anwendung. In öffentlichen Sitzungen der Ortsteilvertretung, an denen jedes Mitglied mittels Bild- und Tonübertragung teilnimmt, ist die Öffentlichkeit durch eine Übertragung in einen Raum in der Gemeinde herzustellen, die den Anforderungen des § 29a Absatz 2 Satz 6 entspricht.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

f) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

33. § 42a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Unter den Voraussetzungen von Satz 1 nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde die Aufgaben der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers bis zum Ende ihrer oder seiner Amtszeit wahr.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für die Abberufung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers gilt § 20 Absatz 7 Satz 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass stimmberechtigt nur die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils sind.“

34. § 42b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Bürgermeister“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „der Bürgermeister“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

35. § 43 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Kann der Haushaltsausgleich nach Absatz 6 im Haushaltsjahr trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden und wurde der Haushaltsausgleich auch zum Ende des Haushaltsvorjahres nicht erreicht, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den unausgeglichene Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum). Die Möglichkeit der Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben in einem der finanziellen Leistungsfähigkeit angemessenen Umfang bleibt auch im Konsolidierungszeitraum unberührt.“

36. § 44 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden vor dem Wort „den“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ und vor dem Wort „einen“ die Wörter „eine Stellvertreterin oder“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht, wenn die Gemeinde, der Landkreis oder das Land die Bevölkerung aufgrund eines Großschadensereignisses oder einer Katastrophe dazu aufgerufen haben, Geld- oder Sachspenden zu leisten.“

37. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Steuersätze (Hebesätze), soweit diese nicht in einer gesonderten Satzung festgesetzt werden,“.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „sich“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In der Haushaltssatzung sind der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, das Ergebnis und die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals jeweils zum Ende des Haushaltsjahres sowie bei Vorliegen einer Satzung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 die darin für das Haushaltsjahr festgesetzten Hebesätze nachrichtlich anzugeben.“

38. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Bürgermeister“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „den“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „der Bürgermeister“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

39. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „oder nur geringfügig“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In einer Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre kann bestimmt werden, dass nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des ersten Haushaltsjahres weiter bis zur öffentlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung gelten.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „im Rahmen der Haushaltssatzung“ gestrichen.

40. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Gelder sind möglichst sicher anzulegen. Nach dieser Maßgabe soll die Geldanlage einen höchstmöglichen Ertrag erzielen. Näheres zur Geldanlage, insbesondere zur Sicherheit, regelt die Gemeinde in einer Richtlinie über die Grundsätze für Geldanlagen (Anlagerichtlinie). Die Anlagerichtlinie ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung anzuzeigen. Die Richtlinie darf erst umgesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Unterlagen die Unvereinbarkeit der Richtlinie mit den Grundsätzen der Geldanlage nach den Sätzen 2 und 3 geltend gemacht hat oder vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass eine Vereinbarkeit mit diesen Grundsätzen besteht. Für Änderungen der Anlagerichtlinie gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend.“

b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „der Bürgermeister und einer seiner Stellvertreter, bei amtsangehörigen Gemeinden der Bürgermeister“ durch die Wörter „die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, bei amtsangehörigen Gemeinden die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“ ersetzt.

c) In Absatz 9 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

41. In § 57 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und verwertbare Sicherheiten gegeben werden“ gestrichen.

42. In § 59 Absatz 2 werden die Wörter „vom Bürgermeister“ durch die Wörter „von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister“ ersetzt.

43. In § 60 Absatz 5 Satz 2 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

44. In § 61 Absatz 6 werden vor den Wörtern „des Rechnungsprüfers“ die Wörter „der Rechnungsprüferin oder“ und vor den Wörtern „ein solcher“ die Wörter „eine solche oder“ eingefügt.

45. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Gläubiger“ die Wörter „die Gläubigerin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „eines“ die Wörter „einer Gläubigerin oder“ eingefügt.

46. In § 69 Absatz 1 werden die Wörter „auf andere Wirtschaftsbereiche ausdehnen“ durch die Wörter „um andere Wirtschaftsbereiche erweitern“ ersetzt.

47. § 70a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- d) In Satz 4 werden die Wörter „den Grundsätzen der Verhältniswahl“ durch die Wörter „dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren“ ersetzt.

48. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die die Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen nach Satz 1, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertreten, dürfen in diesen Unternehmen oder Einrichtungen nicht leitende Bedienstete sein; nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Funktion einer oder eines leitenden Bediensteten wahr, hat sie oder er diese Tätigkeit in angemessener Frist, spätestens drei Monate nach seiner Ernennung, aufzugeben.“

- dd) In Satz 4 werden die Wörter „den Grundsätzen der Verhältniswahl“ durch die Wörter „dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ das Komma und nach dem Wort „Einrichtungen“ das Komma und die Wörter „soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ das Komma und die Wörter „sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht“ gestrichen.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Es soll sichergestellt werden, dass diese Mitglieder weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden, wenn die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot in sinngemäßer Anwendung des § 24 Absatz 1 und 2 vorliegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Können die von der Gemeinde bestellten Mitglieder nicht an die Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung gebunden werden, ist durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sicherzustellen, dass dem Aufsichtsrat oder dem ähnlichen Organ über die Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung hinaus keine Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Die Mitgliedschaft nach Satz 1 gilt für Personen, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaftsplanes“ die Wörter „sowie die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung“ eingefügt.

49. § 73 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Lageberichts“ die Wörter „mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung“ eingefügt.

b) In Nummer 5 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Abschlussprüferin oder“ eingefügt.

c) In Nummer 6 werden vor den Wörtern „des Bürgermeisters“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

d) In Nummer 8 wird das Wort „Gesellschaftervertrag“ durch das Wort „Gesellschaftsvertrag“ ersetzt.

50. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

c) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Sind an einem Rechtsgeschäft nach § 56 Absatz 6 mehrere kommunale Körperschaften beteiligt, die nicht ausschließlich der Aufsicht der Landrätin oder des Landrates unterliegen, tritt für die Genehmigung des Rechtsgeschäftes das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium an die Stelle der Rechtsaufsichtsbehörden.“

51. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 83
Beauftragte, Beauftragter“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „einen“ die Wörter „eine Beauftragte oder“ und vor den Wörtern „der alle“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „einen“ die Wörter „eine Beauftragte oder“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oder der Beauftragte tritt an die Stelle der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt und vor dem Wort „des“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Bestellung einer oder eines Beauftragten in der Funktion der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters hat die Rechtsaufsichtsbehörde festzulegen, ob die Beauftragung auch die Aufgaben der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Mitgliedschaft im Amtsausschuss einschließt.“

f) In Absatz 5 werden vor den Wörtern „des ehrenamtlichen“ die Wörter „der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „den“ die Wörter „die Beauftragte oder“ eingefügt.

52. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ und vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Landrätin oder dem“ ersetzt und vor dem Wort „des“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Oberbürgermeister“ die Wörter „Oberbürgermeisterinnen und“ eingefügt.

53. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden vor dem Wort „den“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ und vor dem Wort „seiner“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

54. Dem § 99 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in dem Landkreis haben, stehen den juristischen Personen und Personenvereinigungen nach Satz 1 gleich.“

55. In § 101 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.

56. In § 103 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

57. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „den Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 werden die Wörter „des Landrats“ durch die Wörter „der Landrätin oder des Landrates“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. der Erlass der Anlagerichtlinie für den Landkreis,“.
 - cc) In Nummer 13 wird das Wort „Gebietsänderungen“ durch die Wörter „Änderungen des Kreisgebietes“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Landkreis“ ein Komma und die Wörter „jedoch mit Ausnahme von Auftragsvergaben“ eingefügt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Kreistag entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Er kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Kreisausschuss oder die Landrätin oder den Landrat übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 115 Absatz 2 Satz 3.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Kreistag ist oberste Dienstbehörde der Landrätin oder des Landrates und der Beigeordneten. Er kann diese Befugnisse nicht übertragen.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.

cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „des Landrats“ durch die Wörter „der Landrätin oder des Landrates“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 5 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

58. Nach § 105 Absatz 4 Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:

„Personen, die eine Fraktion zum Zweck ihrer organisatorischen Unterstützung beschäftigt, kann ein Zugang zu nichtöffentlichen Angelegenheiten eingeräumt werden, wenn sie in entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, von der Landrätin oder dem Landrat auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet worden sind. § 23 Absatz 6 gilt für diese Personen entsprechend.“

59. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sechs Wochen“ durch die Wörter „zwei Monaten“ ersetzt.

bb) In Satz 5 und 6 werden jeweils die Wörter „durch Handschlag“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden das Wort „Bildung“ durch das Wort „Besetzung“ und die Wörter „den Grundsätzen der Verhältniswahl“ durch die Wörter „dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren“ ersetzt.

60. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Antragstellerin oder“ und vor dem Wort „seinen“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung sind zu von gegenseitigem Respekt getragenen Umgangsformen verpflichtet, mit denen die Würde des Kreistages als Ort der demokratischen Willensbildung gewahrt wird.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

c) Absatz 5 Satz 5 wird aufgehoben.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Der Landkreis kann öffentliche Sitzungen des Kreistages nach Maßgabe der Hauptsatzung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze übertragen sowie aufzeichnen und zum Abruf bereitstellen. Die Übertragung oder Aufzeichnung einer betroffenen Person unterbleibt, soweit sie dem widerspricht. Die Übertragung oder Aufzeichnung der anwesenden Öffentlichkeit und der an der Fragestunde teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner ist nur unter Erteilung einer Einwilligung zulässig. Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder des Kreistages im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen des Kreistages Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch die Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Dritte dürfen öffentliche Sitzungen des Kreistages nur übertragen oder aufzeichnen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt und die betroffenen Personen eine Einwilligung erteilt haben. Näheres bestimmt die Hauptsatzung.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Niederschrift ist den Kreistagsmitgliedern innerhalb eines Monats nach der Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag in der auf die Vorlage folgenden Sitzung. Nach dieser Sitzung ist eine zum Zweck der Niederschrift angefertigte Tonaufzeichnung der Sitzung zu löschen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.“

61. Nach § 107 werden die folgenden §§ 107a und 107b eingefügt:

„§ 107a

Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung

(1) Sitzungen des Kreistages finden grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Kreistagsmitglieder am Sitzungsort statt. Kreistagsmitglieder können auch mittels Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Auf die konstituierende Sitzung und auf die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten findet Satz 2 keine Anwendung.

(2) Eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung liegt vor, wenn sich sowohl die am Sitzungsort anwesenden als auch die mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Kreistagsmitglieder gegenseitig gleichzeitig visuell und akustisch wahrnehmen können; in diesem Fall gelten die mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Kreistagsmitglieder als anwesend. Der Landkreis hat durch geeignete technische Maßnahmen am Sitzungsort sicherzustellen, dass die Anforderungen an eine Teilnahme nach Satz 1 erfüllt sind. Führt eine technische Störung dazu, dass die Anforderungen des Satzes 1 nicht mehr erfüllt sind, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden, wenn der Grund für die Störung im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt. Es wird vermutet, dass der Grund für eine Störung nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt, wenn die Anforderungen des Satzes 1 bei mindestens einem mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglied erfüllt sind. Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegen, sind unbeachtlich und wirken sich insbesondere nicht auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffenen Mitglieder gefassten Beschlusses aus; die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit nach § 108 Absatz 1 bleiben unberührt. In öffentlichen Sitzungen muss auch die am Sitzungsort anwesende Öffentlichkeit die nach Absatz 1 Satz 2 teilnehmenden Kreistagsmitglieder visuell und akustisch wahrnehmen können.

(3) An einer geheimen Abstimmung darf mittels Bild- und Tonübertragung nicht teilgenommen werden. Satz 1 steht der Durchführung der Abstimmung ohne die nach Absatz 1 Satz 2 teilnehmenden Kreistagsmitglieder nicht entgegen, wenn in der Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass Angelegenheiten auf der Tagesordnung sind, in denen geheim abgestimmt werden kann.

(4) Kreistagsmitglieder, die nach Absatz 1 Satz 2 an einer nichtöffentlichen Sitzung teilnehmen, müssen an dem Ort ihrer Teilnahme sicherstellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.

(5) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Sitzung des Kreistages im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Kreistagsmitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach den Absätzen 2 bis 4 stattfindet. Die Ladung zu einer solchen Sitzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Öffentlichkeit ist durch eine Übertragung der Sitzung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze herzustellen; die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 107 Absatz 5 Satz 2 bis 4 bleiben unberührt. Abstimmungen, die geheim durchgeführt werden, sind nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung als Briefabstimmungen durchzuführen.

§ 107b

Verarbeitung personenbezogener Daten

Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) kann der Landkreis besondere Kategorien personenbezogener Daten der von der Übertragung oder Aufzeichnung betroffenen Personen zu den in § 107 Absatz 5a Satz 1 und § 107a Absatz 1 Satz 2 und § 107a Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Zwecken verarbeiten, soweit dies erforderlich ist. In diesem Fall sind in der Hauptsatzung Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, Veröffentlichungs-, Speicher- und Löschfristen sowie das Verfahren zur Erfüllung von Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen zu regeln. Die betroffenen Personen sind vor einer Übertragung über allgemein zugängliche Netze oder einer Aufzeichnung über das Widerspruchsrecht nach § 107 Absatz 5a Satz 2 zu informieren. Der Landkreis hat sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken eingehalten werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die weder in Ausübung eines Mandates als Kreistagsmitglied noch im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu dem Landkreis an der Sitzung teilnehmen, setzt eine Einwilligung voraus.“

62. In § 108 Absatz 3 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

63. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit die Geschäftsordnung bestimmt, dass anstelle des Handzeichens mit elektronischen Hilfsmitteln abgestimmt wird, muss gewährleistet bleiben, dass das Stimmverhalten für alle Kreistagsmitglieder und bei öffentlichen Sitzungen auch für die Öffentlichkeit in vergleichbarer Weise erkennbar ist. Auf Antrag eines Viertels aller Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Geheime Abstimmungen sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz es ausdrücklich vorsieht.“

b) Absatz 2 Satz 5 und 6 werden aufgehoben.

64. § 110 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „beantragt“ das Komma und die Wörter „ansonsten durch Handzeichen“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 Satz 4 werden vor den Wörtern „den Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ und vor den Wörtern „der aufgrund“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die direkt gewählte Landrätin oder der“ ersetzt.

65. Nach § 110 wird folgender § 110a eingefügt:

**„§ 110a
Besetzung von Gremien, Zuteilungs- und Benennungsverfahren**

(1) Bestimmt dieses Gesetz, dass die Besetzung eines Gremiums oder die Bestellung der Mitglieder eines Gremiums nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren erfolgt, können sich die Fraktionen und Zählgemeinschaften einvernehmlich auf die Personen verständigen, mit denen das Gremium besetzt wird oder die zum Mitglied des Gremiums bestellt werden. Gelingt dies nicht, teilt die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident den Fraktionen und Zählgemeinschaften die zu besetzenden Sitze des Gremiums in öffentlicher Sitzung zu.

(2) Die Zuteilung der Sitze richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Zählgemeinschaften zueinander. Bei der Ermittlung des Stärkeverhältnisses und der Zuteilung der Sitze werden nur Fraktionen und Zählgemeinschaften berücksichtigt, die ihre Bildung bei der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten auf Aufforderung hin angezeigt haben. Zählgemeinschaften, zu denen sich nicht nur fraktionslose Mitglieder des Kreistages untereinander oder mit einer Fraktion zusammengeschlossen haben, bleiben unberücksichtigt, wenn ihre Bildung andere Fraktionen oder Zählgemeinschaften benachteiligen würde. Bei Bedarf entscheidet das Los.

(3) Die Fraktionen und Zählgemeinschaften erklären gegenüber der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze besetzen und, sofern eine Stellvertretung zulässig ist, durch wen diese Personen im Falle der Verhinderung vertreten werden. Der Sitz ist mit Zugang der Erklärung besetzt. Die Erklärung kann jederzeit geändert werden.

(4) Ändert sich das Verhältnis nach Absatz 2 Satz 1, teilt die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident die zu besetzenden Sitze des Gremiums in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung neu zu und fordert die Fraktionen und Zählgemeinschaften, auf die infolge der Neuzuteilung weniger oder mehr Sitze entfallen, zu einer Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 auf. Mit der Aufforderung sind alle Sitze der Fraktionen und Zählgemeinschaften unbesetzt, auf die infolge der Neuzuteilung weniger Sitze entfallen.

(5) Fraktionen und Zählgemeinschaften können jederzeit verlangen, dass ein Gremium, das durch eine einvernehmliche Verständigung nach Absatz 1 Satz 1 besetzt worden ist, im Wege der Zuteilung nach Absatz 1 Satz 2 besetzt wird; Absatz 4 gilt entsprechend. Ist ein Sitz eines Gremiums frei geworden, auf dessen Besetzung sich die Fraktionen und Zählgemeinschaften einvernehmlich verständigt haben, werden auch alle weiteren Sitze des Gremiums frei, wenn sich die Fraktionen und Zählgemeinschaften nicht einvernehmlich auf eine Nachbesetzung des frei gewordenen Sitzes verständigen.

(6) Bei Zählgemeinschaften bedarf jede Erklärung im Sinne der vorstehenden Absätze der übereinstimmenden Erklärung ihrer Mitglieder.

(7) Steht auch Dritten die Besetzung eines Teils der Sitze des Gremiums zu, sind Sitze im Sinne dieser Vorschrift nur die auf den Landkreis entfallenden Sitze.

(8) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. Sie kann insbesondere Regelungen treffen, mit denen sichergestellt wird, dass der in der Hauptsatzung vorgesehene Anteil an sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern in beratenden Ausschüssen bei der Benennung nach Absatz 3 nicht überschritten wird.“

66. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „ingelegt und begründet“ durch die Wörter „unter Darlegung der Gründe gegenüber der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten erklärt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt und die Wörter „schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Beanstandung muss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich unter Darlegung der Gründe gegenüber der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten erklärt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass der Widerspruch gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu erklären ist“ eingefügt.

67. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Landrätin oder dem“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ und die Wörter „die er“ durch die Wörter „die sie oder er“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „den“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

68. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „wählen“ durch das Wort „bestimmen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Grundsätzen der Verhältniswahl“ durch die Wörter „dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Vorsitzendes Mitglied des Kreisausschusses ist die Landrätin oder der Landrat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Landrat“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Landrats“ durch die Wörter „der Landrätin oder des Landrates“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall gelten § 17 Absatz 2, § 107 Absatz 5 und 6 sowie § 109 Absatz 3 entsprechend.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Übrigen gelten für den Kreisausschuss § 107 Absatz 1 bis 4 und 8, §§ 107a bis 108 sowie § 109 Absatz 1 und 2 entsprechend. Abweichend von § 107a Absatz 1 Satz 3 findet § 107a Absatz 1 Satz 2 auch auf die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten Anwendung. In öffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses, an denen jedes Mitglied mittels Bild- und Tonübertragung teilnimmt, ist die Öffentlichkeit durch eine Übertragung in einen Raum am Sitz des Landkreises herzustellen, die den Anforderungen des § 107a Absatz 2 Satz 6 entspricht.“

69. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „den Grundsätzen der Verhältniswahl“ durch die Wörter „dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „wählen“ durch das Wort „bestimmen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder vollständig neu besetzt“ gestrichen.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Wird ein Ausschuss vollständig oder teilweise neu besetzt, bleibt eine nach Satz 2 von dem bisherigen Ausschuss gewählte Person bis zur Abberufung in ihrer Funktion, wenn sie erneut Mitglied des Ausschusses geworden ist. Ist keine dieser Personen erneut Mitglied des Ausschusses geworden, gilt Satz 1 entsprechend.“

d) Absatz 5 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine sachkundige Einwohnerin oder ein sachkundiger Einwohner, die oder der den Vorsitz des Ausschusses hat, ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Sie oder er hat dort das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten betroffen sind, die der Ausschuss beraten hat. Für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gelten § 23 Absatz 6, §§ 24 bis 27, § 105 Absatz 5 und § 106 Absatz 1 Satz 6 entsprechend.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl haben. Näheres bestimmt die Hauptsatzung.“

bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Die Hauptsatzung kann“ durch die Wörter „Sie kann auch“ ersetzt.

cc) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall gelten § 17 Absatz 2, § 107 Absatz 5 und 6 sowie § 109 Absatz 3 entsprechend.“

f) Absatz 7 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Übrigen gelten für die beratenden Ausschüsse § 107 Absatz 1 bis 4 und 8, §§ 107a bis 108 sowie § 109 Absatz 1 und 2 entsprechend. Abweichend von § 107a Absatz 1 Satz 3 findet § 107a Absatz 1 Satz 2 auch auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anwendung. In öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse, an denen jedes Mitglied mittels Bild- und Tonübertragung teilnimmt, ist die Öffentlichkeit durch eine Übertragung in einen Raum am Sitz des Landkreises herzustellen, die den Anforderungen des § 107a Absatz 2 Satz 6 entspricht.“

70. §§ 115 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 115
Landrätin, Landrat“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „gesetzlicher“ die Wörter „gesetzliche Vertreterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.

dd) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Landrätin oder der Landrat ist oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Landkreises, soweit nichts anderes bestimmt ist. Über die leitenden Bediensteten, die ihr oder ihm oder den Beigeordneten unmittelbar nachgeordnet sind, übt die Landrätin oder der Landrat die Befugnisse nach Satz 4 im Einvernehmen mit dem Kreistag aus, soweit er dies nicht durch die Hauptsatzung auf den Kreisausschuss übertragen hat.“

ee) In dem neuen Satz 6 werden das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt und vor dem Wort „Dienstvorgesetzter“ die Wörter „Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.

ff) In dem neuen Satz 7 werden das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ und die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - dd) In Satz 4 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Landrätin oder dem“ und die Wörter „einem seiner“ durch die Wörter „einer Stellvertreterin oder einem“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Satz 2 gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Erklärungen im Sinne des Satzes 1, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, sind auch auf den Abschluss von Arbeitsverträgen gerichtete Erklärungen.“
 - cc) In dem neuen Satz 7 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
 - dd) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
 - ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 7 und 8 gelten nicht für Verträge über Lieferungen und Leistungen des täglichen Bedarfs, die regelmäßig, mit vergleichbarem Inhalt und insbesondere in Bezug auf die Preisgestaltung nach feststehenden Kriterien geschlossen werden.“
 - g) In Absatz 6 Satz 1 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
 - h) In Absatz 7 Satz 1 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Landrätin oder“ und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - i) In Absatz 8 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
71. In § 116 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ist die Stelle spätestens drei Monate vor dem Wahltag mit einer Bewerbungsfrist von mindestens einem Monat überregional öffentlich auszuschreiben“ durch die Wörter „gibt der Landkreis spätestens vier Monate vor dem Wahltag mit einer überregionalen öffentlichen Bekanntmachung Personen die Gelegenheit, innerhalb einer Frist, die mindestens einen Monat beträgt, ihr Interesse an dem Amt zu bekunden“ ersetzt.

72. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 117
Stellvertretung der Landrätin oder des Landrates, Beigeordnete“.**

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kreistag bestimmt die Stellvertretung der Landrätin oder des Landrates durch Wahl zweier Personen, die die Landrätin oder den Landrat im Fall ihrer oder seiner Verhinderung vertreten.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „den“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

cc) In Satz 6 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Landrätin oder“ und vor dem Wort „dessen“ die Wörter „deren oder“ eingefügt.

dd) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anzahl der zu wählenden Beigeordneten wird in der Hauptsatzung bestimmt.“

ee) Der neue Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Sofern die Hauptsatzung die Wahl von Beigeordneten vorsieht, erstreckt sich die Wahl zugleich auf die Funktion der 1. oder 2. Stellvertreterin oder des 1. oder 2. Stellvertreters der Landrätin oder des Landrates.“

ff) In dem neuen Satz 9 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.

gg) Der neue Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„Ist nach der Hauptsatzung nur eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter zu wählen, erstreckt sich die Wahl zugleich auf die Funktion der 1. Stellvertreterin oder des 1. Stellvertreters der Landrätin oder des Landrates.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie § 3 Absatz 3 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Den Tag der Wahl beschließt der Kreistag in entsprechender Anwendung von § 3 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes mit einem Vorlauf von mindestens fünf Monaten; er darf nur aus wichtigem Grund verschoben werden.“

cc) Nach dem neuen Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Landrätin oder der Landrat bewertet die eingegangenen Bewerbungen und die Wahlvorschläge in Bezug auf die Voraussetzungen nach Satz 3. Sie oder er kann sich mit der Bitte um Beratung an die Rechtsaufsichtsbehörde wenden.“

dd) In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „und die Bewertung nach Satz 4“ eingefügt.

ee) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „Sätzen 2 und 3“ durch die Angabe „Sätzen 3, 4 und 6“ ersetzt.

ff) In dem neuen Satz 9 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.

73. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Sofern ein Beschluss des Kreistages oder eines beschließenden Ausschusses nach Überzeugung der Gleichstellungsbeauftragten das Wohl des Landkreises dadurch gefährdet, dass er der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zuwiderläuft, kann sie ferner verlangen, dass die Landrätin oder der Landrat prüft, ob sie oder er von dem Widerspruchsrecht nach § 111 Absatz 1 Satz 2 Gebrauch macht. Die Landrätin oder der Landrat hat die Prüfung vorzunehmen, wenn das Verlangen der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb einer Woche nach der Beschlussfassung schriftlich bei ihr oder ihm eingegangen ist und einen Vorschlag für die Begründung des Widerspruches enthält.

(6) Die Landrätin oder der Landrat entscheidet über die personelle Unterstützung für die Sachbearbeitung und die personelle Vertretung sowie über die Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten mit räumlichen und sächlichen Mitteln, nachdem sie hierzu angehört wurde. Ist die Gleichstellungsbeauftragte der Überzeugung, dass die Entscheidung nach Satz 1 einer ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben entgegensteht, kann sie eine Befassung des Kreistages mit ihren Einwendungen gegen die Entscheidung der Landrätin oder des Landrates verlangen. Entscheidet der Kreistag, dass die Einwendungen der Gleichstellungsbeauftragten berechtigt sind, hat die Landrätin oder der Landrat die Entscheidung nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Auffassung des Kreistages erneut zu treffen.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Ausübung ihrer Teilnahme- und Rederechte nach Absatz 3, bei der Erstellung ihrer Stellungnahmen nach Absatz 4 und bei der Ausübung ihrer Rechte nach den Absätzen 5 und 6 weisungsfrei.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

74. § 118a wird wie folgt gefasst:

**„§ 118a
Beiräte**

(1) Zur Berücksichtigung der besonderen Belange von Bevölkerungsgruppen kann der Landkreis Beiräte mit beratender Funktion bilden. Die Hauptsatzung regelt die Bildung, Zusammensetzung, Besetzung und Aufgaben der Beiräte. Sie kann für die Beiräte eine andere Bezeichnung vorsehen.

(2) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die die Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die oder der Vorsitzende des Beirates an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen kann und dass sie oder er in den Angelegenheiten nach Satz 1 das Rede- und Antragsrecht hat.

(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich. § 17 Absatz 2, § 107 Absatz 5 und 6 sowie § 109 Absatz 3 gelten entsprechend.

(4) Für Mitglieder des Beirates gelten § 23 Absatz 6, §§ 24 bis 27 und § 106 Absatz 1 Satz 6 entsprechend.

(5) Der Beirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

(6) Gesetzliche Regelungen über besondere Beiräte bleiben unberührt.“

75. § 119 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „des Landrates“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ und die Wörter „Ministeriums für Inneres und Europa“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 6 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Landrätin oder dem“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 1 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ und die Wörter „Ministeriums für Inneres und Europa“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
76. § 124 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Landräte“ die Wörter „Landrätinnen und“ eingefügt.
77. § 127 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der amtsangehörigen Gemeinden ist das Amt Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2). Dies gilt nicht, soweit Gemeinden einzelne Selbstverwaltungsaufgaben selbst durchführen.“

78. In § 131 werden vor den Wörtern „der Amtsvorsteher“ die Wörter „die Amtsvorsteherin oder“ eingefügt.

79. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „Bürgermeistern“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher bei ihrer oder seiner Wahl nicht Mitglied des Amtsausschusses (§ 137 Absatz 1 Satz 3), so tritt sie oder er als zusätzliches Mitglied hinzu.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „wählen“ durch das Wort „bestimmen“ und die Wörter „den Grundsätzen der Verhältniswahl“ durch die Wörter „dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden ist das Mandat der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters als Mitglied des Amtsausschusses auf die Zahl der Sitze anzurechnen, die derjenigen Fraktion oder Zählgemeinschaft zugeteilt wurden, der sie oder er angehört. Gehört die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister keiner Fraktion oder Zählgemeinschaft an, wird das Mandat auf die Zahl der Sitze derjenigen Fraktion oder Zählgemeinschaft angerechnet, der die meisten Personen angehören, die gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag für die letzte Wahl der Gemeindevertretung benannt worden sind.“

cc) In Satz 4 werden die Wörter „den Grundsätzen der Verhältniswahl“ durch die Wörter „dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren“ und das Wort „wählen“ durch das Wort „bestimmen“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ und das Wort „gewählt“ durch das Wort „bestimmt“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „den“ die Wörter „die bisherige Amtsvorsteherin oder“ eingefügt.

cc) In Satz 5 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Amtsvorsteherin oder“ eingefügt.

80. § 133 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „Bürgermeister und“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ und vor den Wörtern „Bürgermeister oder“ die Wörter „Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für die Person der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, solange sie Bürgerin oder Bürger des Amtes ist, und für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, deren Gemeinde in einer anderen Gemeinde des Amtes aufgegangen ist.“

c) In Satz 3 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Amtsvorsteherin oder“ eingefügt.

81. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „auf“ die Wörter „den Hauptausschuss oder auf die Amtsvorsteherin oder“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Übertragung auf den Hauptausschuss oder auf die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher ist in entsprechender Anwendung des § 22 Absatz 3 bis 4a beschränkt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Amtsausschuss ist oberste Dienstbehörde der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Er kann diese Befugnisse nicht übertragen.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Amtsvorsteherin oder“ eingefügt und das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 4 werden vor den Wörtern „der Amtsvorsteher“ die Wörter „die Amtsvorsteherin oder“ eingefügt.

82. § 135 wird wie folgt gefasst:

**„§ 135
Anzuwendende Vorschriften**

Die Bestimmungen über das Bekanntmachungsverfahren für Rechtsverordnungen (§ 3 Absatz 2), die Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 23 Absatz 3, 4 und 6), Mitwirkungsverbote (§ 24), Vertretungsverbot (§ 26), Entschädigungen, Kündigungsschutz (§ 27), Verpflichtung (§ 28 Absatz 2 Satz 3), Sitzungen der Gemeindevertretung (§ 29 Absatz 1 bis 6 und 8), Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung (§ 29a), Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 29b), Beschlussfähigkeit (§ 30), Beschlussfassung (§ 31), Wahlen, Abberufungen (§ 32 Absatz 1, 3 und 5) und Kontrolle der Verwaltung (§ 34) sind anzuwenden, wobei an die Stelle der Gemeindevertretung der Amtsausschuss, an die Stelle der Mitglieder der Gemeindevertretung die Mitglieder des Amtsausschusses, an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und an die Stelle der Gemeindeverwaltung die Amtsverwaltung treten.“

83. Nach § 135 wird folgender § 135a eingefügt:

**„§135a
Hauptausschuss**

(1) Ämter, deren Amtsausschuss aus mehr als 19 Mitgliedern besteht, können einen Hauptausschuss bilden. Die Hauptsatzung bestimmt, wie viele Mitglieder der Hauptausschuss hat und ob stellvertretende Mitglieder zu wählen sind. Die Besetzung erfolgt im Wege einer Wahl. Vorsitzendes Mitglied des Hauptausschusses ist die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher.

(2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse des Amtsausschusses. Er entscheidet nach den von dem Amtsausschuss festgelegten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Amtsausschusses oder durch die Hauptsatzung übertragen sind. Der Hauptausschuss entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung des Amtsausschusses aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Amtsausschuss.

(3) Soweit dem Hauptausschuss Personalentscheidungen zugewiesen sind, entscheidet er im Einvernehmen mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann der Amtsausschuss das Einvernehmen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers mit der Mehrheit aller Mitglieder des Amtsausschusses ersetzen.

(4) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte hat das Recht, beratend an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen. Sie oder er ist auf Antrag der Mehrheit aller Mitglieder eines Ausschusses zur Teilnahme verpflichtet. Die Mitglieder des Amtsausschusses haben das Recht, den Sitzungen des Hauptausschusses beizuwohnen. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Sitzungen des Hauptausschusses öffentlich stattfinden. In diesem Fall gelten § 17 Absatz 2, § 29 Absatz 5 und 6 sowie § 31 Absatz 3 entsprechend.

(5) Im Übrigen gelten für den Hauptausschuss § 29 Absatz 1 bis 4 und 8, §§ 29a bis 30 sowie § 31 Absatz 1 und 2 entsprechend. Abweichend von § 29a Absatz 1 Satz 3 findet § 29a Absatz 1 Satz 2 auch auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anwendung. In öffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses, an denen jedes Mitglied mittels Bild- und Tonübertragung teilnimmt, ist die Öffentlichkeit durch eine Übertragung in einen Raum am Sitz des Amtes herzustellen, die den Anforderungen des § 29a Absatz 2 Satz 6 entspricht.“

84. § 136 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 136
Beratende und weitere Ausschüsse des Amtsausschusses“.**

b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt im Wege einer Wahl.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Amtsvorsteherin oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

d) Absatz 5 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Übrigen gelten für die beratenden Ausschüsse § 29 Absatz 1 bis 4 und 8, §§ 29a bis 30, § 31 Absatz 1 und 2 sowie § 36 Absatz 4 entsprechend. Abweichend von § 29a Absatz 1 Satz 3 findet § 29a Absatz 1 Satz 2 auch auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anwendung. In öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse, an denen jedes Mitglied mittels Bild- und Tonübertragung teilnimmt, ist die Öffentlichkeit durch eine Übertragung in einen Raum am Sitz des Amtes herzustellen, die den Anforderungen des § 29a Absatz 2 Satz 6 entspricht.“

85. § 137 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

86. § 138 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 138
Aufgaben der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Amtsvorsteherin oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Amtsvorsteherin oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt und nach dem Wort „Amtsausschusses“ die Wörter „und des Hauptausschusses“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Amtsvorsteherin oder der“ ersetzt.

dd) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher ist oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Amtes, soweit nichts anderes bestimmt ist. Über die leitende Verwaltungsbeamtin oder den leitenden Verwaltungsbeamten übt die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher die Befugnisse nach Satz 5 im Einvernehmen mit dem Amtsausschuss aus, soweit er dies nicht durch die Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen hat. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten ohne Disziplinarbefugnis.“

ee) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 4 und 5,“ gestrichen.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher anstelle des Hauptausschusses oder des Amtsausschusses, wenn ein Hauptausschuss nicht eingerichtet ist.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „den Hauptausschuss, soweit dieser zuständig ist, im Übrigen durch“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Amtsvorsteherin oder der“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden vor den Wörtern „der Amtsvorsteher“ die Wörter „die Amtsvorsteherin oder“ und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

87. § 139 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 139

Stellvertretung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „den“ die Wörter „die Amtsvorsteherin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Amtsvorsteher“ die Wörter „die Amtsvorsteherin oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit in Ämtern mit hauptamtlicher Amtsvorsteherin oder hauptamtlichem Amtsvorsteher nach § 142 Absatz 1 Satz 2 keine leitende Verwaltungsbeamtin oder kein leitender Verwaltungsbeamter zu bestellen ist, wählt der Amtsausschuss die Vertreterinnen und Vertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für den übertragenen Wirkungskreis.“
- d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Amtsvorsteherin oder dem“ ersetzt.

88. § 140 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Amtsvorsteherin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Amtsvorsteherin oder der“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „eingelegt und begründet“ durch die Wörter „unter Darlegung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Amtsausschusses erklärt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Amtsvorsteher“ die Wörter „die Amtsvorsteherin oder“ eingefügt und die Wörter „schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Beanstandung muss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich unter Darlegung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Amtsausschusses erklärt werden.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Verletzt ein Beschluss des Hauptausschusses das Recht, so hat die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher dem Beschluss zu widersprechen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Widerspruch gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses zu erklären ist. Der Hauptausschuss muss über den Widerspruch in der nächsten Sitzung beraten. Gibt er ihm nicht statt, beschließt der Amtsausschuss über den Widerspruch. Absatz 2 gilt entsprechend.“

89. § 141 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Amtsvorsteherin oder der“ ersetzt und vor den Wörtern „der Amtsvorsteher dies“ die Wörter „die Amtsvorsteherin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Dem“ durch die Wörter „Der Amtsvorsteherin oder dem“ ersetzt.

90. § 142 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Amtsausschuss bestellt eine Beamtin oder einen Beamten zur leitenden Verwaltungsbeamtin oder zum leitenden Verwaltungsbeamten.“

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „einen“ die Wörter „eine hauptamtliche Amtsvorsteherin oder“ eingefügt und die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

cc) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte muss die für das Amt erforderliche Eignung und Sachkunde besitzen und mindestens die Voraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (gehobener Dienst) in der Fachrichtung des Allgemeinen Dienstes erfüllen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte soll fünf Jahre eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes wahrgenommen haben, die nach Art und Bedeutung der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung des Allgemeinen Dienstes gleichwertig ist.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes mit Ausnahme der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Sie oder er kann einzelne Befugnisse nach Satz 1 übertragen.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Neben der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder dem ehrenamtlichen Bürgermeister sowie der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher ist auch die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte verpflichtet, einem rechtswidrigen Beschluss der Gemeindevertretung oder des Amtsausschusses zu widersprechen. §§ 33 und 140 gelten entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

91. § 143 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Amtsvorsteherin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „gesetzlicher“ die Wörter „gesetzliche Vertreterin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Amtsvorsteherin oder dem“ und die Wörter „einem seiner“ durch die Wörter „einer Stellvertreterin oder einem“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Satz 2 gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Erklärungen im Sinne des Satzes 1, durch die das Amt verpflichtet werden soll, sind auch auf den Abschluss von Arbeitsverträgen gerichtete Erklärungen.“
 - cc) In dem neuen Satz 7 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Amtsvorsteherin oder“ eingefügt und das Wort „seinen“ durch das Wort „den“ ersetzt.
 - dd) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
 - ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 6 und 7 gelten nicht für Verträge über Lieferungen und Leistungen des täglichen Bedarfs, die regelmäßig, mit vergleichbarem Inhalt und insbesondere in Bezug auf die Preisgestaltung nach feststehenden Kriterien geschlossen werden.“

92. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Amtsvorsteher“ die Wörter „Amtsvorsteherinnen und“ und vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.

93. § 146 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „den §§ 2 und 3“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „gelten“ durch das Wort „können“ und das Wort „entsprechend“ durch die Wörter „entsprechende Anwendung finden“ ersetzt.

94. § 148 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Amtsvorsteherin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „den“ die Wörter „die Amtsvorsteherin oder“ eingefügt.
- c) In Satz 4 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „eines“ die Wörter „einer leitenden Verwaltungsbeamtin oder“ eingefügt.

95. § 150 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Land Mecklenburg-Vorpommern kann Mitglied eines Zweckverbandes sein, wenn die Erfüllung der kommunalen Aufgaben dadurch gefördert wird, keine Zuständigkeitsänderung mit Außenwirkung erfolgt und die kommunalen Verbandsmitglieder die Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und im Vorstand stellen.“

96. § 154 wird wie folgt gefasst:

**„§ 154
Anzuwendende Vorschriften**

Für den Zweckverband gelten die Bestimmungen über das Satzungsrecht (§ 5 Absatz 1 und 3 bis 6), Dienstsiegel (§ 9 Absatz 2), Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 14), Anschluss- und Benutzungszwang (§ 15), Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 16), Fragestunde, Anhörung (§ 17), die Aufgaben der Gemeindevertretung (§ 22 Absatz 5 Satz 1 bis 5), die Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 23 Absatz 3, 4 und 6), Mitwirkungsverbote (§ 24), Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25), Vertretungsverbot (§ 26), Entschädigungen, Kündigungsschutz (§ 27), Sitzungen der Gemeindevertretung (§ 29), Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung (§ 29a), Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 29b), Beschlussfähigkeit (§ 30), Beschlussfassung (§ 31), Wahlen, Abberufungen (§ 32 Absatz 1, 3, 4 und 5), Widerspruch gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung (§ 33 Absatz 1 und 2), Kontrolle der Verwaltung (§ 34) und beratende Ausschüsse (§ 36 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4, Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 bis 7) entsprechend, wobei an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsversammlung, an die Stelle der Mitglieder der Gemeindevertretung die Mitglieder der Verbandsversammlung, an die Stelle der Einwohnerinnen, Einwohner, Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde die Einwohnerinnen, Einwohner, Bürgerinnen und Bürger der Mitglieder des Zweckverbandes, an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und an die Stelle der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung treten. Dies gilt nicht für § 36 Absatz 2 Satz 5, sofern die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erfolgt.“

97. In § 155 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.
98. § 156 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bürgermeistern, Amtsvorstehern“ durch die Wörter „Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Amtsvorsteherinnen, Amtsvorstehern, Landrätinnen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bürgermeister, Amtsvorsteher“ durch die Wörter „Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Amtsvorsteherinnen, Amtsvorsteher, Landrätinnen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach den Grundsätzen der Verhältniswahl“ durch die Wörter „binnen drei Monaten nach einer Kommunalwahl nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren“ und das Wort „gewählt“ durch das Wort „bestimmt“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Bürgermeister, Amtsvorsteher“ durch die Wörter „Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Amtsvorsteherinnen, Amtsvorsteher, Landrätinnen“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Amtsvorsteherinnen, Amtsvorsteher, Landrätinnen oder Landräte, die ihr Amt verlieren, scheiden aus der
Verbandsversammlung aus.“
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „den“ die Wörter „die Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.
 - e) In Absatz 6 werden vor dem Wort „Nachfolger“ die Wörter „Nachfolgerinnen oder“ eingefügt.
 - f) In Absatz 7 Nummer 1 und 4 werden jeweils vor den Wörtern „des Verbandsvorstehers“ die Wörter „der Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.
99. § 157 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „den Verbandsvorsteher“ die Wörter „die Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 22 Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 3 bis 4a“ ersetzt.

100.§ 158 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Verbandsvorsteherin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „gesetzlicher“ die Wörter „gesetzliche Vertreterin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Verbandsvorsteherin oder dem“ und die Wörter „einem seiner“ durch die Wörter „einer Stellvertreterin oder einem“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Satz 2 gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Erklärungen im Sinne des Satzes 1, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind auch auf den Abschluss von Arbeitsverträgen gerichtete Erklärungen.“
 - cc) In dem neuen Satz 7 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt und das Wort „seinen“ durch das Wort „den“ ersetzt.
 - dd) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
 - ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 7 und 8 gelten nicht für Verträge über Lieferungen und Leistungen des täglichen Bedarfs, die regelmäßig, mit vergleichbarem Inhalt und insbesondere in Bezug auf die Preisgestaltung nach feststehenden Kriterien geschlossen werden.“

101.§ 159 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 159
Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher, Verbandsvorstand“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „den“ die Wörter „die Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Verbandsvorsteherin oder der“ und das Wort „seine“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden das Wort „Ein“ durch die Wörter „Eine ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder ein“ ersetzt und vor dem Wort „Vorsitzender“ die Wörter „Vorsitzende oder“ eingefügt.
 - dd) In Satz 5 wird das Wort „seine“ durch das Wort „die“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Verbandsvorsteherin oder der“ und das Wort „seine“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Verbandsvorsteherin oder“ und vor dem Wort „Vorsitzendem“ die Wörter „Vorsitzender oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 5 werden vor den Wörtern „des Verbandsvorstehers“ die Wörter „der Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Verbandsvorsteherin oder der“ ersetzt.
- bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 werden vor den Wörtern „der Verbandsvorsteher“ die Wörter „die Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Verbandsvorsteher“ die Wörter „die Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Verbandsvorsteher“ die Wörter „die Verbandsvorsteherin oder“ und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

102.§ 160 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „der Verbandsvorsteher“ die Wörter „die Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „eines“ die Wörter „einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Sie kann diese Befugnisse nicht übertragen.“

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt und das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „der Verbandsvorsteher“ die Wörter „die Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt und das Wort „dessen“ durch das Wort „die“ ersetzt.

103. In § 163 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „beim“ durch die Wörter „bei der Verbandsvorsteherin oder dem“ ersetzt.

104. § 167 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zweckverbände“ ein Komma und die Wörter „Anstalten des öffentlichen Rechts“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Land kann sich an einer Verwaltungsgemeinschaft zur Erfüllung kommunaler Aufgaben beteiligen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und eine Beteiligung zulässig wäre, wenn die kommunalen Körperschaften die Aufgabe allein erfüllten.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Amtsvorsteherin oder“ und vor den Wörtern „der Bürgermeister“ die Wörter „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

105. Dem § 167a wird folgender Satz angefügt:

„Neben den kommunalen Körperschaften kann das Land Träger eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sein, soweit die kommunalen Träger die Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl im Verwaltungsrat und in der Trägerversammlung stellen.“

106.§ 167b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „darüber hinaus“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Absatz 1 legen die beteiligten Körperschaften die Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens fest. Die Unternehmenssatzung regelt die Rechtsverhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens und muss Bestimmungen enthalten über

 1. die Aufgaben, den Namen und den Sitz des Unternehmens,
 2. die Träger des Unternehmens und deren Anteile am Stammkapital,
 3. die Organe des Unternehmens und die Stimmrechte der Träger,
 4. das Verfahren zur Änderung der Unternehmenssatzung,
 5. das Nähere der öffentlichen Bekanntmachung im Rahmen der nach § 174 Absatz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung und
 6. die Verteilung des Anstaltsvermögens und des Anstaltspersonals im Fall der Auflösung des Kommunalunternehmens.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

107.§ 167c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung, die Beteiligung eines weiteren Trägers, die Änderung der Aufgaben und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung, die Beteiligung eines weiteren Trägers, die Änderung der Aufgaben und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist öffentlich bekanntzumachen. Satzungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind vom Vorstand auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen. Die Unternehmenssatzung kann bestimmen, dass öffentliche Bekanntmachungen für das Gebiet jedes Trägers nach den Vorschriften, die für die öffentlichen Bekanntmachungen eigener Satzungen der Träger gelten, erfolgen.“

108.§ 168 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt und vor den Wörtern „der Landrat“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„An die Stelle der Landrätin oder des Landrates tritt das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium, wenn nicht ausschließlich der Aufsicht der Landrätin oder des Landrates unterstehende Gemeinden und Ämter oder das Land beteiligt sind. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium kann die Rechtsaufsicht nach Anhörung der Beteiligten auf eine Landrätin oder einen Landrat übertragen, es sei denn, dass eine der Rechtsaufsicht des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums unterstehende Körperschaft oder das Land Beteiligter ist.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Landrätin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres und Europa“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

109.§ 172 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „zur Befolgung“ die Wörter „zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der Bild- und Tonübertragung (§ 29a Absatz 4),“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausschusses“ ein Komma und die Wörter „eines Beirates“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Bürgermeister, Amtsvorsteher“ durch die Wörter „die Bürgermeisterin, der Bürgermeister, die Amtsvorsteherin, der Amtsvorsteher, die Landrätin“ ersetzt.

110.§ 173 wird aufgehoben.

111. Nach § 173a wird folgender § 173b eingefügt:

**„§ 173b
Berichtspflicht**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 30. September 2027 über die Erfahrungen mit den §§ 29a und 107a.“

112. § 174 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 174
Verordnungsermächtigungen“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Bürgerentscheiden“ ein Komma und das Wort „Vertreterbegehren“ eingefügt.

cc) Nummer 19 wird durch die folgenden Nummern 19 und 20 ersetzt:

„19. die organisatorischen und technischen Anforderungen an eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung, insbesondere datenschutzrechtliche und informationssicherheitsrechtliche Standards,

20. die Vorbereitung und Durchführung der unmittelbaren Wahl der Mitglieder der Ortsteilvertretung durch die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

113. § 176 wird wie folgt gefasst:

**„§ 176
Übergangsvorschriften**

(1) Verfügt die Gemeinde zum 9. Juni 2024 über eine von der Gemeindevertretung beschlossene Anlagerichtlinie, die den Grundsätzen des § 56 Absatz 2 Satz 2 und 3 entspricht, ist diese der Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 1. Oktober 2024 gemäß § 56 Absatz 2 Satz 5 anzuzeigen. Entspricht die Anlagerichtlinie diesen Grundsätzen nicht, darf sie nicht mehr umgesetzt werden. Bis die Gemeinde über eine Anlagerichtlinie verfügt, die nach § 56 Absatz 2 Satz 6 oder 7 umgesetzt werden darf, gilt für Geldanlagen Absatz 2 Satz 3 und 4.

(2) Bestehende Geldanlagen sind auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des § 56 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu überprüfen. Entspricht eine Geldanlage diesen nicht, ist die Geldanlage unter Wahrung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit zu kündigen. Neue Geldanlagen dürfen ab dem 9. Juni 2024 bis zum 31. März 2025 nur getätigt werden, wenn diese den Grundsätzen des § 56 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechen. Ab dem 1. April 2025 dürfen Geldanlagen erst dann getätigt werden, wenn die Gemeinde über eine Anlagerichtlinie verfügt, die nach § 56 Absatz 2 Satz 6 oder 7 umgesetzt werden darf.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Landkreise und Ämter entsprechend.

(4) Für leitende Verwaltungsbeamtinnen und leitende Verwaltungsbeamte, die vor dem 9. Juni 2024 bestellt wurden und die für die Bestellung geltenden Voraussetzungen dieses Gesetzes in der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Fassung erfüllt haben, gelten die Anforderungen des § 142 Absatz 2 als erfüllt.“

114. Es werden ersetzt:

- a) in § 8 Absatz 1 Satz 6, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 2 Satz 3, § 94 Absatz 2 Satz 3, § 126 Absatz 2 Satz 3 und § 169 Absatz 1 die Wörter „Ministeriums für Inneres und Europa“ jeweils durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums“;
- b) in § 8 Absatz 4 Satz 1, § 9 Absatz 2 Satz 2, § 52 Absatz 6 Satz 1, § 125 Absatz 6 Satz 2, § 126 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ jeweils durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ und
- c) in § 94 Absatz 3 die Wörter „vom Ministerium für Inneres und Europa“ durch die Wörter „von dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium“.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit
der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2023 und
zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie

§ 2 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2023 und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 640) wird aufgehoben.

Artikel 3 **Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes**

Das Kommunalprüfungsgesetz vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467, 471) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3b wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses für Zweckverbände gilt nicht, sofern deren Wirtschaftsführung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erfolgt.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 73 Abs. 1 Nr. 2a“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erfolgt, findet keine örtliche Prüfung statt. Im Übrigen bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes zur örtlichen und überörtlichen Prüfung durch die Jahresabschlussprüfung unberührt.“

Artikel 4 **Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes**

Das Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch das Gesetz vom 3. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das 60. Lebensjahr, bei Wiederwahl das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und“ gestrichen.
2. In § 72 werden die Angabe „17. Januar 2015“ durch die Angabe „9. Juni 2024“ und die Angabe „Gesetz vom 25. November 2013 (GVOBl. M-V S. 658)“ durch die Angabe „das Gesetz vom 3. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586)“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 36 folgende Angabe eingefügt:
„§ 36a Ruhestand kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter auf Zeit“.
2. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Beamten der Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände das nach Gesetz zuständige Organ,“.
3. In § 6 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 35 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 36a; dies gilt auch im Anschluss an den einstweiligen Ruhestand infolge einer Abberufung“ ersetzt.
4. § 35 Absatz 4 wird aufgehoben.
5. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a Ruhestand kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter auf Zeit

(1) Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte treten mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie im Anschluss an ihre Amtszeit nicht für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen werden, mindestens eine siebenjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis auf Zeit erreicht und das 40. Lebensjahr vollendet haben; andernfalls sind sie entlassen. § 37 Absatz 2 Satz 7 und § 116 Absatz 2 Satz 7 der Kommunalverfassung bleiben unberührt.

(2) Direkt gewählte kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sind auf ihren Antrag zum Ende des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 und 2 erreichen, in den Ruhestand zu versetzen, es sei denn, dass sie sich zu diesem Zeitpunkt in ihrer ersten Amtszeit befinden.

(3) Nicht direkt gewählte kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte treten ferner mit dem Ende des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 und 2 erreichen, in den Ruhestand, wenn sie insgesamt eine mindestens siebenjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis auf Zeit erreicht haben; andernfalls sind sie entlassen. Die oberste Dienstbehörde kann den Eintritt in den Ruhestand aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten höchstens bis zum Ende der Amtszeit hinausschieben. Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten hat die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben. § 35 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 6 **Änderung des Landesdisziplinargesetzes**

In § 85 Absatz 1 Satz 1 des Landesdisziplinargesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2015 (GVOBl. M-V S. 437), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 687) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 124“ durch die Angabe „§ 142“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung des Landesorganisationsgesetzes**

In § 19 Absatz 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 62 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 8 **Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

In § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) geändert worden ist, wird das Wort „daß“ durch die Wörter „dass verschiedene Straßen keine gleichlautenden Namen erhalten und“ ersetzt.

Artikel 9 **Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Dem § 52 Absatz 4 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Ist die von der Änderung nach Satz 1 betroffene Eigentumsgrenze auch Grenze eines Gemeinde- oder Kreisgebietes, bewirkt die Eigentumsänderung auch eine Änderung des Gemeinde- oder Kreisgebietes.“

Artikel 10 **Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes**

Dem § 10 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 838) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit tragen die Gemeinden und Landkreise dafür Sorge, dass auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen wird. Die Gemeinden und Landkreise können hierfür Beiräte oder Beauftragte bestellen.“

Artikel 11 **Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II**

§ 8 des Landesausführungsgesetzes SGB II vom 28. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Inneres, Bau und Digitalisierung“ durch die Wörter „Soziales, Gesundheit und Sport“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Inneres, Bau und Digitalisierung“ durch die Wörter „Soziales, Gesundheit und Sport“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit fachliche Belange betroffen sind, hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu beteiligen.“
3. In Absatz 3 werden die Wörter „Inneres, Bau und Digitalisierung“ durch die Wörter „Soziales, Gesundheit und Sport“ ersetzt.

Artikel 12 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten auf Zeit in den Landkreisen vom 7. April 1994 (GVOBl. M-V S. 505) wird aufgehoben.

Artikel 13 **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung kann den Wortlaut der Kommunalverfassung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 14 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 9. Juni 2024 in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf können die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände erstmals unabhängig von einer pandemischen Notsituation eigenverantwortlich entscheiden, ob Mitglieder des Vertretungsorgans, der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen unter Anwendung von Videokonferenztechnik an Sitzungen dieser Gremien teilnehmen dürfen. Diese neuartige Partizipationsmöglichkeit soll insbesondere zu einer verbesserten Vereinbarkeit von kommunalpolitischen Mandaten und Ämtern mit Familie und Beruf beitragen und damit eine Stärkung und Attraktivitätssteigerung des Ehrenamtes insgesamt bewirken.

Weiterhin wird erstmals die schon bisher im Rahmen der Organisationshoheit bestehende Befugnis normiert, Beiräte mit dem Ziel zu bilden, die besonderen Belange einzelner Bevölkerungsgruppen, wie zum Beispiel Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Einwanderungsgeschichte, bei der eigenverantwortlichen Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft noch besser berücksichtigen zu können. Erstmals werden verbindliche Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte von Beiräten unmittelbar geregelt beziehungsweise den Kommunen dazu eigene Regelungsbefugnisse in der Hauptsatzung eingeräumt.

Im Einklang mit dem die kommunale Selbstverwaltungsgarantie prägenden Grundgedanken, dass die kommunalen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger die örtlichen Verhältnisse am besten kennen und daher jene Lösung finden können, welche den besonderen Bedingungen vor Ort am ehesten gerecht wird, verfolgen die neuen Regelungen den Ansatz, den kommunalen Körperschaften eine größtmögliche Entscheidungsfreiheit sowohl über die Anwendung von Videokonferenztechnik in den Sitzungen als auch in Bezug auf die Bildung von Beiräten und deren Mitwirkungsrechte einzuräumen, dies aber nicht zu erzwingen.

Darüber hinaus beinhaltet der Entwurf eine Abkehr von den bisher für die Besetzung von Gremien vorgesehenen Verhältniswahlen. Während die Möglichkeit, dass sich alle Fraktionen und Zählgemeinschaften einer Vertretung einvernehmlich auf eine bestimmte Besetzung beispielsweise eines Ausschusses oder eines Aufsichtsrates verständigen können, explizit erhalten bleibt, sieht die Neuregelung im Falle des Ausbleibens einer solchen Verständigung nunmehr vor, dass die zustehenden Sitze auf die Fraktionen und Zählgemeinschaft nach ihrem Stärkeverhältnis verteilt werden. Die Personen, welche die so zugewiesenen Sitze besetzen, werden von den Fraktionen und Zählgemeinschaften benannt. Auf diese Weise werden aufwendige Wahlen vermieden, insbesondere auch bei Nachbesetzungen, sodass sich die Vertretungsorgane auf die Sacharbeit konzentrieren können. Zudem wird die verfassungsrechtlich gebotene Spiegelbildlichkeit der Mehrheitsverhältnisse in der Vertretung und in den Ausschüssen, in denen sich die Willensbildung ebenfalls vollzieht, durchgängig gewährleistet.

Daneben beinhaltet der Gesetzentwurf im Interesse der Rechtssicherheit eine Vielzahl von Klarstellungen und Ergänzungen. Diese betreffen vorwiegend das innere Kommunalverfassungsrecht, in Teilen aber auch das Haushaltsrecht, das Vermögensrecht, das Recht der wirtschaftlichen Betätigung und jenes der interkommunalen Zusammenarbeit sowie Einzelprobleme in Regelungsbereichen außerhalb der Kommunalverfassung, wie zum Beispiel das Straßen- und Wegegesetz und das Landeswassergesetz.

Die bisherigen Höchstaltersgrenzen für die Wählbarkeit zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister sowie zur Landrätin oder zum Landrat in Gestalt des vollendeten 60. Lebensjahres bei erstmaliger und des 64. Lebensjahres bei erneuter Wahl sollen wegfallen. Eine Notwendigkeit für die bisherigen Höchstaltersgrenzen wird für direkt gewählte kommunale Wahlbeamte auf Zeit nicht mehr gesehen. Gerade bei öffentlichen Ämtern, die im Wege unmittelbarer Wahlen besetzt werden, gibt es kein Bedürfnis mehr, die Wählbarkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten anhand einer Höchstaltersgrenze zu bestimmen und damit pauschal die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das öffentliche Amt in Abrede zu stellen, wenn die Altersgrenze erreicht oder überschritten wurde. Die Antwort auf die Frage, welche Rolle das Lebensalter abseits der gesetzlich geforderten gesundheitlichen Eignung dafür hat, ob einer bestimmten Kandidatin oder einem bestimmten Kandidaten das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters beziehungsweise der Landrätin oder des Landrates verliehen werden soll, sollte den Wählerinnen und Wählern überlassen werden.

In den Gesetzentwurf sind die im Rahmen der Verbandsanhörung eingegangenen Stellungnahmen des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern, des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern, des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Mecklenburg-Vorpommern, des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern, des Landes seniorenbeirates Mecklenburg-Vorpommern, des Inklusionsförderrates, des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern und von sechs hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern kreisangehöriger Gemeinden eingeflossen. Soweit wesentliche Änderungsvorschläge nicht übernommen wurden, ist dies in der Einzelbegründung dargestellt.

Zur Vermeidung einer Zersplitterung der Klimaschutzgesetzgebung des Landes wurde auf die diesbezügliche Aufnahme einzelner Regelungen in den vorliegenden Gesetzentwurf verzichtet. Die im Rahmen des Landesklimaschutzeinführungsgesetzes zu beantwortenden Fragen nach Art und Umfang der Einbeziehung der Kommunen in die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an die Folgen der Klimaveränderung und auch zur Finanzierung dieser Maßnahmen soll nicht durch von einer gesamtheitlichen Betrachtung dieses Regelungskomplexes losgelöste Einzelregelungen vorgegriffen werden. Dies betrifft beispielsweise auch Fragen des Anschluss- und Benutzungszwanges im Kontext der Wärmeversorgung und unter Berücksichtigung der erwarteten bundesgesetzgeberischen Maßnahmen im Bereich der Wärmeplanung. Soweit die Verbände diesbezügliche Empfehlungen gegeben haben, werden diese im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Landesklimaschutzeinführungsgesetz eingebracht.

Die Vorschläge des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern zur energiewirtschaftlichen Betätigung wurden eingehend geprüft. Dabei wurde kein Bedarf für eine Neufassung oder Umstrukturierung der bestehenden Vorschriften festgestellt. So ist beispielsweise die Nutzung innovativer Energiequellen wie Geothermie und Wasserstoff bereits nach den derzeitigen Bestimmungen möglich. Der in den einschlägigen Vorschriften verwendete Begriff der „Versorgung“ mit Energie umfasst sowohl die Erzeugung als auch die Verteilung, sodass hiermit keine Einschränkung der zulässigen wirtschaftlichen Betätigung einhergeht.

Eine völlige Abkehr von dem Grundsatz, dass eine ganz überwiegende Gewinnerzielungsabsicht ein Ausschlusskriterium auch für eine wirtschaftliche Betätigung im Bereich der erneuerbaren Energien darstellt, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, denn jedes kommunale Handeln muss letztlich auf einen öffentlichen Zweck zurückzuführen sein. Hier haben die Kommunen einen weiten Beurteilungsspielraum. Insofern eröffnet bereits der bestehende Rechtsrahmen, auch vor dem Hintergrund der bereits im Rahmen der Novellierung der Kommunalverfassung im Jahr 2011 vorgenommenen Privilegierung von Einrichtungen zur Energieerzeugung, den Kommunen weitgehende Handlungsmöglichkeiten.

Soweit der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern deutlich gemacht hat, dass sich die Landkreise bis zur Höhe des Eigenbedarfs der landkreiseigenen Einrichtungen und gegebenenfalls auch darüber hinaus im Bereich der Energieerzeugung betätigen wollen würden, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen auf den Dachflächen der eigenen Immobilien, ist dafür eine gesetzliche Änderung nicht erforderlich. Bereits jetzt können Landkreise im Rahmen der Vermögensverwaltung ihre vorhandenen Ressourcen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nutzen, also auch kreisliche Gebäude oder Flächen für Solarenergie. Dass der eigene Bedarf und die erzeugte Energie nicht in Übereinstimmung zu bringen sind, ergibt sich aus der Natur der Sache und stellt keinen Hinderungsgrund für eine derartige Betätigung dar. Eine Erzeugungsbeschränkung bis zur Höhe des Eigenverbrauchs ergibt sich aus der Kommunalverfassung also nicht.

Eine Absenkung des für die Übernahme von Aufgaben der Gemeinden im Bereich der Erzeugung von Energie erforderlichen Quorums, wie es der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagen hat, ist ebenfalls nicht notwendig. Bereits jetzt können die Landkreise auf Grundlage der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion gerade auch im Bereich der Erzeugung und Versorgung mit erneuerbaren Energien tätig werden. Vor dem Hintergrund der administrativen und finanziellen Überforderung gerade kleinster Gemeinden bei dem Betrieb und der Finanzierung von sowie der Beteiligung an Projekten und Gesellschaften zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind insbesondere in diesem Tätigkeitsfeld, das als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises grundsätzlich der gemeindlichen Verbandskompetenz zugewiesen ist, die Voraussetzungen für eine Mitwirkung und Unterstützung durch die Ebene der Landkreise gegeben. Eines darüber hinausgehenden eigenständigen Kompetenztitels der Landkreise, der die Gefahr einer Verletzung des verfassungsrechtlich zugunsten der Gemeinden bestehenden Aufgabenverteilungsprinzips beinhaltet, bedarf es daher nicht.

Nicht aufgegriffen wurden auch Änderungsvorschläge, die der Kommunalverfassung fremde, in Spezialgesetzen zu regelnde Fachthemen betreffen, wie beispielsweise der Vorschlag des Inklusionsförderrates zur Aufnahme einer Regelung, wonach bei der Planung, Errichtung und Instandhaltung von öffentlichen Gebäuden, Verkehrsmitteln, Gehwegen, Plätzen und sonstigen Einrichtungen die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen berücksichtigt werden müssen, oder aber die Forderung des Landesseniorenbeirates Mecklenburg-Vorpommern, dass Leistungen der Wohlfahrt und Beratungsleistungen Pflichtaufgaben der Kommunen sein sollen. Ebenfalls keine Berücksichtigung gefunden haben Empfehlungen, die keinen konkreten gesetzlichen Regelungsbedarf zum Gegenstand haben. Dies betrifft beispielsweise den Hinweis des Inklusionsförderrates auf die Notwendigkeit, Verantwortliche in den Kommunen in Bezug auf Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu sensibilisieren und zu schulen.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1 – Änderung der Kommunalverfassung****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

In der Inhaltsübersicht werden die neu aufgenommenen §§ 29a, 29b, 32a, 107a, 107b, 110a, 135a und 173b, die Änderung der Überschriften der §§ 38 bis 41a, 83, 115, 117, 118a, 136, 138, 139, 159 und 174 sowie die Aufhebung des § 173 berücksichtigt.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Mit der Änderung in Absatz 2 soll deutlicher herausgestellt werden, dass die Entwicklung des kulturellen Lebens als Selbstverwaltungsangelegenheit auch die Unterstützung der Kulturarbeit beinhaltet.

Zu Nummer 3 (§ 5)**Zu Absatz 3**

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Absatz 4

Die bestehende Pflicht zur Anzeige jeder Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde entspricht nicht dem Maße der Eigenverantwortlichkeit, das den Kommunen des Landes nach nunmehr über dreißig Jahren Ausübung ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zugestanden und abverlangt werden kann. Die Pflicht zur Anzeige von einfachen Satzungen, also von solchen, die weder einer qualifizierten Anzeigepflicht noch einem Genehmigungsverfahren unterliegen, soll daher im Zuge der Deregulierung entfallen. Die auf die Sicherstellung eines rechtskonformen Ortsrechts abzielenden Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unangetastet.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 sind zur Verwendung der geltenden kommunalverfassungsrechtlichen Bezeichnungen der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte erforderlich. Im Übrigen dient die Änderung einer von Ressortumbildungen unabhängigen Bestimmung der zuständigen Behörde.

Zu Nummer 5 (§ 11)**Zu Absatz 2**

Die Änderung dient einer von Ressortumbildungen unabhängigen Bestimmung der zuständigen Behörde.

Zu Absatz 5

Die Änderung korrigiert eine sprachliche Ungenauigkeit und stellt dadurch klar, dass nicht jede Änderung einer Gemeindegrenze, die die Grenze von Ämtern betrifft, zugleich auch die Änderung der Kreisgrenze bewirkt.

Zu Nummer 6 (§ 14)

Nach der bisherigen Rechtslage werden juristischen Personen und Personenvereinigungen die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Einwohnerrechte und -pflichten nur dann eingeräumt oder auferlegt, wenn sie in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Änderung führt dazu, dass auch solche juristischen Personen und Personenvereinigungen Einwohnerrechte und -pflichten haben, die lediglich ihren Sitz in der Gemeinde haben, ohne aber dort ein Gewerbe zu betreiben oder aber Grundstücksbesitzer oder -nutzer zu sein. In der Praxis sind dies vor allem Vereine mit Sitz in der Gemeinde.

Zu den Nummern 7 und 8 (§§ 15 und 16)

Die Änderungen dienen der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 9 (§ 19)

Mit den Änderungen in Absatz 3 wird klargestellt, dass die Gemeindevertretung auch bei ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ehrenämtern ihre durch § 22 Absatz 5 eingeräumte Stellung als oberste Dienstbehörde behält. Daraus erwächst die Befugnis, statusberührende Entscheidungen für alle im Dienst der Gemeinde stehenden Personen auszuüben. Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen über die Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit oder eine Abberufung daraus bestehen, wie dies beispielsweise nach §§ 10 und 11 des Brandschutzgesetzes für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr der Fall ist, verdrängen diese nicht die hier genannten Kompetenzen der Gemeindevertretung, sondern ergänzen sie nur. Dies trägt der Stellung der Gemeindevertretung als oberstes Willensbildungsorgan der Gemeinde Rechnung.

Dem Vorschlag des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, die Niederlegung eines Ehrenamtes zu ermöglichen, ohne dass es einer Abberufung bedarf, wurde nicht gefolgt. Bürgerinnen und Bürger sind zur Übernahme und Ausübung eines Ehrenamtes verpflichtet. Die Abberufung ist ein notwendiger Verfahrensschritt, der eine unberechtigte Beendigung des Ehrenamtes verhindern kann. Insofern kann die Möglichkeit einer einseitigen Niederlegung nicht in Betracht gezogen werden.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 10 (§ 20)**Zu Absatz 2**

Mit der Änderung in Nummer 3 wird eine sprachliche Ungenauigkeit beseitigt, welche den Ausschluss der Bürgerentscheidsfähigkeit von Entgelten nicht hinreichend erkennen lässt, die zwar nicht von der Gemeinde selbst, jedoch von einem Unternehmen oder einer Einrichtung erhoben werden, an dem die Gemeinde beteiligt ist, sodass sie mittels ihrer Rechte als Gesellschafterin auf die Entgelte Einfluss nehmen könnte. Die Korrektur führt dazu, dass privatrechtliche Entgelte insoweit einheitlich behandelt werden, also unabhängig davon, ob sie von der Gemeinde oder aber von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen erhoben werden.

Nicht aufgegriffen wurde die Anregung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, den Negativkatalog für Bürgerbegehren und -entscheide um Entscheidungen über gemeindliche Grundstücke und Einrichtungen zu erweitern, die dazu dienen sollen, Pflichtaufgaben der Gemeinde, des Landkreises, des Landes oder des Bundes zu erfüllen. Unabhängig von dem geplanten Nutzungszweck ist die freiwillige Bereitstellung von Grundstücken eine mitunter bedeutende Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft.

Zu Absatz 5

Die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens wird von den Vertretungsberechtigten, der Gemeinde und der Rechtsaufsichtsbehörde häufig kontrovers diskutiert. Durch die Änderung des Abstimmungsverfahrens der genannten Beteiligten im Vorfeld eines Bürgerbegehrens soll vermieden werden, dass das in einem Bürgerbegehren zum Ausdruck kommende bürgerschaftliche Engagement dadurch enttäuscht wird, dass das Begehren nach einer erfolgreichen Unterschriftensammlung als unzulässig verworfen werden muss.

Zu diesem Zweck wird der bisher nur in Bezug auf die Kostendeckung bestehende Anspruch der Vertretungsberechtigten auf Beratung durch die Gemeinde mit dem neuen Satz 2 auf alle Aspekte der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens erweitert, insbesondere also auch auf die Fragestellung und die Begründung. Damit erlangen die Vertretungsberechtigten die Möglichkeit, die Gemeinde frühzeitig in die Erarbeitung der maßgeblichen Bestandteile des Bürgerbegehrens einzubeziehen und etwaige gemeindliche Bedenken und Anregungen noch vor der Sammlung von Unterschriften zu berücksichtigen. In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden wird diese Beratung, da es sich primär um eine Verwaltungsleistung handelt, von dem Amt zu erbringen sein.

Die Mitwirkung der Rechtsaufsichtsbehörde an diesem Prozess ergibt sich aus dem neuen Satz 3. Bisher ist eine Gemeinde auch dann nicht verpflichtet, die Rechtsaufsichtsbehörde einzubeziehen, wenn sie mit einem in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht problematischen Bürgerbegehren konfrontiert ist. Dies entspricht zwar grundsätzlich der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde, ist aber vor allem bei divergierenden Auffassungen der Gemeinde und der Rechtsaufsichtsbehörde über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens problematisch, weil die gemeindliche Entscheidung über die Zulässigkeit nur im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde ergehen kann. Daher soll sich die Gemeinde in derartigen Fällen künftig mit der Bitte um Beratung an die Rechtsaufsichtsbehörde wenden, die ihrerseits im Rahmen ihrer Beratungsobliegenheit eine Einschätzung zur Auffassung der Gemeinde abgibt.

Die rechtsaufsichtliche Bewertung wiederum muss die Gemeinde nach Satz 4 den Vertretungsberechtigten mitteilen.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Kommunikation mit den Vertretungsberechtigten grundsätzlich von den Gemeindeorganen ausgeht. Dies ist sachgerecht, weil es sich bei einem Bürgerbegehren prinzipiell um eine innergemeindliche Angelegenheit handelt. Die Vertretungsberechtigten sind so in der Lage, auf etwaige rechtliche Bedenken der Rechtsaufsichtsbehörde einzugehen, auch wenn diese von der Gemeinde nicht geteilt werden.

Zu Absatz 7

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auch nach einem fehlgeschlagenen Versuch einer Abberufung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch Bürgerentscheid jedenfalls bis zur nächsten Wahl kooperieren müssen. Ein möglichst unbelastetes Zusammenwirken zum Wohle der Gemeinde ist nach einem erfolglosen Bürgerentscheid zur Abberufung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aber nur gewährleistet, wenn die Gemeindeorgane den dem Vertreterbegehren zugrundeliegenden Konflikt möglichst einvernehmlich ausräumen, und zwar insbesondere auch dann, wenn der Konflikt nicht nur auf einen einzelnen Sachverhalt zurückzuführen ist, sondern auf einem grundsätzlichen Vertrauensverlust beruht. Hierfür eignet sich ein Mediationsverfahren, an dem die Gemeindeorgane teilnehmen müssen, soweit kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, beispielsweise, weil das Verhältnis zwischen den Organen bereits derart zerrüttet ist, dass eine Mediation nach übereinstimmender Einschätzung aller Beteiligten nicht einmal die geringste Aussicht auf Erfolg hat. Bei der Formulierung des neuen Satzes 6 wurde auf Rechtsbegriffe des Mediationsgesetzes des Bundes zurückgegriffen. Auf die Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer zertifizierten Mediatorin oder eines zertifizierten Mediators nach § 5 Absatz 2 des Mediationsgesetzes wurde bewusst verzichtet.

Der von sechs hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern kreisangehöriger Gemeinden vorgeschlagene Verzicht auf die Möglichkeit eines Bürgerentscheides über die Abberufung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wurde nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen. Es handelt sich um ein sinnvolles Instrument insbesondere für den Fall, dass eine weit überwiegende Mehrheit der Gemeindevertretung – und mutmaßlich auch der Wählerinnen und Wähler – das Vertrauen in die Amtsführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters endgültig verloren hat. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass von auf die Abberufung gerichteten Vertreterbegehren nur sehr vorsichtig Gebrauch gemacht wird. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass von der Möglichkeit, einen auf die Abberufung gerichteten Bürgerentscheid zu initiieren, nicht leichtfertig Gebrauch gemacht wird.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 11 (§ 21)

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 12 (§ 22)

Zu Absatz 2

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Absatz 3

Die neu eingefügte Nummer 8a steht im inhaltlichen Zusammenhang mit den Änderungen in § 56 Absatz 2, wonach nunmehr verpflichtend vorgegeben wird, dass die Gemeinde Festlegungen zu Geldanlagen in einer Anlagerichtlinie zu treffen hat. Nach § 22 Absatz 2 ist die Gemeindevertretung für alle wichtigen Angelegenheiten zuständig. Hiervon sind auch Angelegenheiten umfasst, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen grundsätzliche Bedeutung haben. Die in der Anlagerichtlinie zu regelnden Grundsätze für Geldanlagen sind für den Vermögenserhalt der Gemeinde beziehungsweise für den Schutz vor finanziellem Schaden von so maßgeblicher Bedeutung, dass sie ausschließlich durch die Gemeindevertretung als das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan festzusetzen sind.

Bei kommunalen Stiftungen nach § 10 des Landesstiftungsgesetzes, also Stiftungen, die von einer hauptamtlich geleiteten Gemeinde verwaltet werden, obliegen die Verwaltungsgeschäfte, soweit die Stiftungssatzung nicht anderes bestimmt, den für die Vertretung der kommunalen Körperschaft zuständigen Organen. Damit sind die Grundsätze für Anlagen des Stiftungsvermögens gleichermaßen durch die Gemeindevertretung zu bestimmen.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Absatz 4

Vor dem Hintergrund der Aufnahme einer eigenständigen Kompetenzregelung für Vergabeentscheidungen in Absatz 4a werden Entscheidungen über Auftragsvergaben als Unterfall der nur innerhalb von Wertgrenzen übertragbaren Verfügungen über Gemeindevermögen explizit aus dem Anwendungsbereich des Satzes 1 Nummer 3 herausgenommen.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Absatz 4a

Die Entscheidungszuständigkeit bei Vergabeangelegenheiten wird nunmehr in einem gesonderten Absatz geregelt und aus dem Katalog der nach Absatz 4 nur innerhalb von Wertgrenzen übertragbaren Angelegenheiten herausgenommen.

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung ist die Gemeindevertretung für alle Vergabeverfahren zuständig, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 3 sind. Somit besteht nach Absatz 2 auch bereits für die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, eine Zuständigkeit der Gemeindevertretung. Eine Übertragung der Zuständigkeit auf ein anderes Kommunalorgan ist hinsichtlich der Entscheidung über den Zuschlag als Unterfall der Verfügung über Gemeindevermögen nur per Hauptsatzung innerhalb von konkret definierten Wertgrenzen möglich (Absatz 4 Nummer 3).

Diese bisherige Regelung hat in der Praxis zu Umsetzungsschwierigkeiten geführt. So sind einerseits Wertgrenzen häufig nicht in einer Weise angepasst worden, die eine praktikable Handhabung von Vergabeverfahren ermöglicht hätte, was Zeitverzögerungen bei der Erteilung des Zuschlages verursacht hat. Aber auch der Zeitpunkt der Einbindung der Gemeindevertretung im Rahmen des bisherigen § 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wurde als zu spät erachtet. Die groben Leitlinien des Vergabeverfahrens – also die Auswahl des Vergabeverfahrens und der Zuschlagskriterien sowie die Berücksichtigung sozialer oder nachhaltiger Kriterien – werden zu Beginn des Verfahrens festgelegt, sodass die Gemeindevertretung vor Einleitung des Vergabeverfahrens wesentlich mehr Einfluss auf das Verfahren nehmen kann als bei der eher technischen Entscheidung über den Zuschlag.

Dies rechtfertigt es, den Zeitpunkt der Einbindung der Gemeindevertretung ausdrücklich auf die Einleitung des Vergabeverfahrens festzulegen, sodass die Gemeindevertretung ihrer Aufgabe, grundsätzliche Vorgaben für die Verwaltung festzulegen, auch bei der Art und Ausgestaltung wichtiger Vergabeverfahren, wirksam nachkommen kann.

Die neue Regelung betont die Bedeutung der frühzeitigen Befassung des zuständigen Organs bereits bei Einleitung des Vergabefahrens aufgrund der damit verbundenen Weichenstellung für die Erteilung des verbindlichen Zuschlags. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung stehen oftmals nur die groben Eckdaten einer Maßnahme fest, sodass die Gemeindevertretung zu diesem Zeitpunkt lediglich eine Entscheidung über das „Ob“ der Planung trifft. Insbesondere bei großen Bauvorhaben oder Beschaffungen mit langfristigen strategischen Auswirkungen (zum Beispiel Abfallentsorgung, Organisationskonzept) sind aber mit der Entscheidung über die konkrete Umsetzung auch wichtige vergaberechtliche Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung zu klären, beispielsweise ob und in welchem Umfang nachhaltige, klimafreundliche oder soziale Kriterien berücksichtigt werden. Für diese wichtigen Fragen der örtlichen Gemeinschaft bleibt die Gemeindevertretung zuständig.

Zugleich hat die Gemeindevertretung auch mit dem neuen Absatz die Möglichkeit, die Entscheidungsbefugnis über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, die von der Bedeutsamkeit her nicht von ihr selbst entschieden werden müssen, teilweise (zum Beispiel innerhalb von Wertgrenzen) oder sogar ganz auf den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu übertragen. Die Regelung trägt daher dazu bei, die Gemeindevertretungen von Entscheidungen in einer Vielzahl von Auftragsvergaben freizuhalten, damit sie sich auf ihre eigentliche Aufgabe – die Bestimmung der Leitlinien des kommunalen Handelns – konzentrieren können. Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis kann durch eine Regelung in der Hauptsatzung oder durch einen Einzelbeschluss erfolgen.

Der Gemeindevertretung verbleibt nach Absatz 2 Satz 3 und 4 die Möglichkeit, eine zuvor übertragene Entscheidungskompetenz in Einzelfällen wieder an sich zu ziehen. So kann sie beispielsweise die Steuerung von hochkomplexen oder problematischen Großbauvorhaben, insbesondere bei sich abzeichnenden Kostensteigerungen, im Einzelfall übernehmen. Mit der neuen Regelung des Absatzes 4a wird somit ein Ausgleich zwischen der Entlastung der Gemeindevertretung und der Verwaltungsabläufe bei routinemäßigen Vergabeverfahren einerseits und der Möglichkeit der steuernden Einflussnahme der Gemeindevertretung bei bedeutenden Vergabeverfahren andererseits geschaffen.

Klarstellend weist der neue Absatz 4a Satz 3 darauf hin, dass die Entscheidung über den Zuschlag auch bei wichtigen Vergabeverfahren in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt, da mit den vergaberechtlichen Regelungen und den Festlegungen der Gemeindevertretung zur Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens hinreichend klare Regeln zur Umsetzung des Beschlusses vorliegen. Die Entscheidung über den Zuschlag fällt nur in seltenen Ausnahmefällen aus dem Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung heraus, zum Beispiel wenn sich der geschätzte Auftragswert nach Angebotseinholung erheblich ändert, was bei Überschreiten der Wertgrenzen zu einer Einbindung der Gemeindevertretung nach Absatz 4 Nummer 2 führen kann, oder wenn nach einem Architektenwettbewerb für ein markantes Gebäude die Entscheidung für einen bestimmten Wettbewerbsbeitrag getroffen werden soll.

Dem Vorschlag des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern, die Zuständigkeit des Kreistages für die Entscheidung über die Einleitung eines Vergabeverfahrens zu streichen, konnte nicht gefolgt werden. Denn bei bedeutenden Vergabeverfahren, die nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung behandelt werden können, wie beispielsweise die Entscheidung über die Ausschreibung für ein großes Bauvorhaben oder für die Abfallentsorgung eines Landkreises, sind vor Einleitung des Vergabeverfahrens grundsätzliche Fragen zur Durchführung des Vergabeverfahrens zu klären, die bereits nach der Systematik des Absatzes 2 dem Vertretungsorgan obliegen, soweit die Zuständigkeit nicht übertragen wurde. Der insofern bestehenden Zuständigkeit wird mit der Regelung des Absatzes 4a jedoch ausdrücklich ein Korrektiv gegenübergestellt, denn Gemeindevertretung und Kreistag können die Zuständigkeit für die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, in der Hauptsatzung oder durch einfachen Beschluss auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister beziehungsweise die Landrätin oder den Landrat sowie den Haupt- oder Kreisausschuss übertragen. Mit der Klarstellung, dass es sich bei der Entscheidung über den Zuschlag grundsätzlich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist das Vertretungsorgan mit Vergabeverfahren regelmäßig nur einmal und auch nur dann befasst, wenn es ein wichtiges Verfahren ist. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Einleitung und Ausgestaltung wichtiger Vergabeverfahren zwischen den kommunalen Organen so zu verteilen, dass eine der Bedeutung des jeweiligen Vergabeverfahrens angepasste Zuständigkeitskaskade eingerichtet wird.

Soweit in der Stellungnahme von sechs hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern kreisangehöriger Gemeinden die Frage aufgeworfen wird, warum die Gemeindevertretung überhaupt über die Einleitung von Vergabeverfahren oder die Erteilung des Zuschlages entscheiden müsse, wird auf die Grundentscheidung des Gesetzgebers verwiesen, nach der die Gemeindevertretung als oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan für alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde zuständig ist.

Zu Absatz 5

Durch die Änderung der bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Befugnisse der Gemeindevertretung als oberste Dienstbehörde auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Beigeordneten beschränkt. Dies entspricht der Verantwortung, die die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die Funktionsfähigkeit der Verwaltung hat. Vereinzelt vor allem in Fällen ausgeprägter Konflikte zwischen der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festzustellenden Tendenzen, ihr oder ihm statusberührende Entscheidungskompetenzen selbst bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorzuenthalten, denen Aufgaben mit im Organisationsgefüge nur untergeordneter Bedeutung obliegen, wird mit der vorliegenden Änderung entgegengewirkt.

Der Gemeindevertretung verbleiben allerdings Mitwirkungsbefugnisse auf der Ebene der leitenden Bediensteten, die der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister oder den Beigeordneten unmittelbar nachgeordnet sind. Hier kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die ihr oder ihm neu zu gewiesenen Entscheidungsbefugnisse nur im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung oder, sofern sie von einer Übertragungsbefugnis Gebrauch macht, dem Hauptausschuss ausüben. Damit wird die Möglichkeit einer Einflussnahme der Vertretung auf die bedeutenden Personalentscheidungen gewährleistet und auf diese Weise vermieden, dass die sorgsam austarierte innergemeindliche Kompetenzverteilung in empfindlicher Weise zulasten des Kollegialorgans verschoben wird. Auf die Änderungen von §§ 38 Absatz 2 und 39 Absatz 2 wird verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 13 (§ 23)

Die Bestimmungen über die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen stehen einer Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen, die diese zum Zwecke ihrer organisatorischen Unterstützung beschäftigen, an nicht öffentlichen Sitzungen sowie der Kenntnis der Sitzungsunterlagen grundsätzlich entgegen, da sie – anders als Mitglieder des Vertretungsorgans oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung – weder eine gesetzlich zugewiesene Funktion im Rahmen der Willensbildung ausüben noch durch Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Dem in der kommunalpolitischen Praxis zum Ausdruck kommenden Bedürfnis einer Unterstützung der Fraktionen durch diesen Personenkreis auch in nicht öffentlichen Angelegenheiten soll mit den neuen Sätzen 6 und 7 in Absatz 5 Rechnung getragen werden. Die Regelung trifft zugleich Vorkehrungen zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor unrechtmäßiger Offenbarung der nicht öffentlichen Angelegenheiten.

Mit Satz 7 werden die genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen im gleichen Maße wie Mitglieder der Gemeindevertretung zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Indem Satz 6 bestimmt, dass Fraktionspersonal nur dann einen Zugang zu nicht öffentlichen Angelegenheiten der Gemeindevertretung erhalten darf, wenn es zuvor in entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden ist, wird das Fraktionspersonal dem Anwendungsbereich derjenigen Normen des Strafrechts unterworfen, die tatbestandlich auf „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete“ im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuches abstellen. Wegen der mittelbaren Eröffnung des Anwendungsbereiches des Strafrechts wird vor dem Hintergrund der strengen Anforderungen an dynamische Verweisungen in grundrechtsrelevanten Regelungsbereichen hier eine bestimmte, zum Zeitpunkt der Verfassung des Gesetzentwurfes geltende Fassung des Verpflichtungsgesetzes verwiesen (statische Verweisung). Aus diesem Grund konnte der Empfehlung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, die Zitierweise des Verpflichtungsgesetzes im Interesse der Lesbarkeit zu vereinfachen, nicht gefolgt werden.

Weil sich die Regelung in Satz 6 abstrakt auf den Zugang von Fraktionspersonal zu nicht öffentlichen Angelegenheiten der Gemeindevertretung erstreckt, erfasst sie sowohl die Teilnahme an Sitzungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden, als auch die Kenntnisnahme von Dokumenten für derartige Sitzungen. Ob und inwiefern der Zugang gewährt werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der gemäß Satz 7 in der Geschäftsordnung zu treffenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Fraktionen.

Zu Nummer 14 (§ 27)

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Nicht aufgegriffen wurden die Vorschläge des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern, einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sowie für einen rechtlichen Beistand aufgrund von Angriffen im Kontext des politischen Mandates zu regeln. So sind bereits nach § 16 Absatz 3 der Entschädigungsverordnung zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger zu ersetzen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Einer zusätzlichen gesetzlichen Regelung bedarf es nicht. Unterstützung bei der Rechtsverfolgung kann einerseits auch durch die Verwaltung geleistet werden, andernfalls ist auch hier eine finanzielle Unterstützung des betroffenen Mitglieds durch die Gemeinde denkbar.

Zu Nummer 15 (§ 28)

Zu Absatz 1

Nach den Kommunalwahlen im Jahr 2019 haben kommunale Körperschaften vereinzelt darauf hingewiesen, dass die bisher bestehende sechswöchige Frist für die Konstituierung aufgrund des mit der Sitzungsvorbereitung verbundenen Aufwandes und infolge von Schwierigkeiten bei der Fraktionsbildung zu knapp bemessen sei. Mit der Änderung in Satz 1 wird der Zeitraum, innerhalb dessen die Gemeindevertretung nach der Kommunalwahl zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentreten muss, auf zwei Monate erhöht. Auf diese Weise wird zugleich vermieden, dass das Ende der Frist auf einen Sonntag fällt.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Streichung in Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie in Absatz 3 Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Handschlag auch unabhängig von infektionsschutzrechtlichen Bedenken während der SARS-CoV-2-Pandemie nicht mehr uneingeschränkt als zeitgemäße Geste zur Verpflichtung der Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten angesehen wird. Soweit es nicht in der Geschäftsordnung geregelt ist, kann künftig die oder der Vorsitzende entscheiden, auf welche Weise oder mit welcher symbolischen Geste der Verpflichtung hinreichende Bedeutung verliehen werden kann.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Keine Berücksichtigung gefunden hat der von sechs hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern kreisangehöriger Gemeinden unterbreitete Vorschlag, den Vorsitz der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen vorzusehen. Vielmehr hat sich die bestehende Kompetenzverteilung bewährt, die eben keine Mandatsrechte für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vorsieht.

Zu Absatz 4

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Absatz 5

Satz 4 wird an den Wortlaut des neuen § 32a angepasst. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das Zuteilungs- und Benennungsverfahren auch bei der Besetzung des Vorstands oder Präsidiums zur Anwendung kommt, sofern die Gemeinde dies in der Hauptsatzung bestimmt.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 16 (§ 29)

Zu Absatz 1

Der neue Satz 6 verpflichtet die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung zu von gegenseitigem Respekt getragenen Umgangsformen. Diese auf die Wahrung der Würde der Gemeindevertretung als Ort der demokratischen Willensbildung abzielende Regelung soll angesichts zunehmender Schärfe auch in der kommunalpolitischen Auseinandersetzung klarstellen, dass die immer öfter auftretenden Grenzüberschreitungen, wie Beleidigungen und das Verächtlichmachen der politischen Konkurrenz bis hin zu verbalen Angriffen, in den Sitzungen der Gemeindevertretung keinen Platz haben. Verstöße gegen den in Satz 6 genannten Verhaltensgrundsatz kann die oder der Vorsitzende im Rahmen der Befugnisse zur Sitzungsleitung und des Hausrechts sanktionieren.

Entgegen der Einschätzung des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern wird eine Ergänzung dergestalt, dass insbesondere rassistische, sexistische und andere menschenfeindliche Äußerungen oder Beleidigungen einen Verstoß gegen die in einer Sitzung zu wahren Umgangsformen darstellen, nicht für erforderlich gehalten. Die Bestimmung ist hinreichend konkret; auf Detailregelungen, wie ein Beispielkatalog unzulässiger Äußerungen und Verhaltensweisen, wird verzichtet.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hatte unter Bezugnahme auf kommunalverfassungsrechtliche Bestimmungen zweier anderer Länder drei Vorschläge zur Aufstellung der Tagesordnung unterbreitet. So hat er die Aufnahme einer Regelung vorgeschlagen, wonach nur Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung genommen werden müssen, die in die Zuständigkeit des Kreistages fallen.

Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen, weil der oder dem Vorsitzenden keine inhaltliche Prüfungskompetenz bei der Aufstellung der Tagesordnung zugewiesen werden soll, der ihr oder ihm einen vorgelagerten Eingriff in die Entscheidungs- und Befassungskompetenz der Vertretung ermöglichen würde. Im Übrigen kann die Organkompetenz nicht immer allein anhand der Bezeichnung des Tagesordnungspunktes eindeutig festgestellt oder ausgeschlossen werden.

Ebenfalls nicht in den Entwurf eingeflossen ist die seitens des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern angeregte Verlängerung der Frist für die Aufnahme von Angelegenheiten in die Tagesordnung auf spätestens die übernächste Sitzung. Bereits nach der geltenden Rechtslage kann eine Angelegenheit von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn eine Angelegenheit mehrheitlich nicht als beratungsreif angesehen wird und auf die nächste Sitzung vertagt werden soll. Überdies wäre ein Ermessensspielraum für die oder den Vorsitzenden in Bezug auf die Aufstellung der Tagesordnung mit einem hohen Konfliktpotenzial verbunden.

Letztlich wurde aus den vorgenannten Gründen auch von dem Regelungsvorschlag des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern abgesehen, wonach eine Pflicht zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung nicht bestehen solle, wenn sie bereits innerhalb der letzten sechs Monate behandelt worden ist und sich die Sach- oder Rechtslage seit der Behandlung nicht wesentlich geändert hat. Es wird davon ausgegangen, dass eine Mehrheit des Kreistages von ihrer Befugnis zur Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung Gebrauch machen wird, wenn sie – ganz gleich aus welchen Gründen – die Notwendigkeit einer Befassung nicht sieht. Mit der vorgeschlagenen Regelung hingegen könnte die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident dem Kreistag als dem obersten Willensbildungsorgan die Befassung mit einer Angelegenheit allein unter Verweis auf die streitbefangene Einschätzung verwehren, dass sich die Sach- oder Rechtslage seit der letzten Behandlung nicht wesentlich geändert habe. Auch hier würde der oder dem Vorsitzenden eine sachlich nicht zu rechtfertigende Befugnis zur materiellen Bewertung von aus der Mitte des Kreistages thematisierten Angelegenheiten vermittelt werden.

Nicht aufgenommen wurde auch die von sechs hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern kreisangehöriger Gemeinden unterbreitete Anregung, das Absetzen von Tagesordnungspunkten der Verwaltung durch die Gemeindevertretung auszuschließen. Dieser Vorschlag würde es der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ermöglichen, der Gemeindevertretung eine Befassung auch gegen ihren mehrheitlichen Willen aufzuzwingen. Eine solche verwaltungsseitige Eingriffsmöglichkeit in die Autonomie des Vertretungsorgans, die auch in der Frage besteht, ob sie sich mit einer Angelegenheit befassen will, wird im Interesse der Beibehaltung des bestehenden Organgefüges abgelehnt.

Zu Absatz 2

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu den Absätzen 5 und 5a

Die bisherige Regelung des Satzes 5 über die Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung erstreckt sich nur auf Aufnahmen der Medien. Mit dieser im Zuge der Novellierung der Kommunalverfassung im Jahr 2011 getroffenen Regelung hat der Gesetzgeber aber offengelassen, ob den Gemeinden zugleich auch eine Entscheidung über selbstveranlasste Film- und Tonaufnahmen eröffnet wird. Daneben stellt sich den Gemeinden angesichts der allgegenwärtigen Verfügbarkeit aufnahmefähiger Endgeräte wie Handys und Tablets zunehmend die Frage, ob und wie Aufzeichnungen aus den Reihen der Öffentlichkeit reglementiert werden können, insbesondere zur Vermeidung von Störungen des Sitzungsablaufes und zum Schutz der Mitglieder der Gemeindevertretung vor einer Intimidation. Zugleich ist festzustellen, dass in weiten Teilen der Bevölkerung ein zunehmendes Interesse daran besteht, sich nicht nur anhand der Lokalzeitung über wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung zu informieren, sondern auch mit einer Berichterstattung in Bild und Ton. Auch eine Sitzung mittels Livestreaming unmittelbar verfolgen zu können, entspricht zunehmend dem von der Öffentlichkeit geforderten Maß an Transparenz gemeindlicher Entscheidungsprozesse und den Erwartungen an moderne Formen der Teilhabe.

Diese zum Teil auch widerstreitenden Interessen werden mit dem neuen Absatz 5a aufgegriffen. Indem Satz 1 bestimmt, dass die Gemeinde öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze übertragen oder aufzeichnen und zum Abruf bereitstellen kann, wird den Gemeinden eine rechtssichere Grundlage an die Hand gegeben, um durch Videostreaming für eine noch breitere und vor allem zeitgemäße Beteiligung der Öffentlichkeit an ihren Sitzungen sorgen zu können. Ob und nach welchen Modalitäten die öffentlichen Sitzungen als Live- oder On-Demand-Stream bereitgestellt werden, entscheidet die Gemeindevertretung in der Hauptsatzung.

Aus Gründen des Datenschutzes wird mit Absatz 5a Satz 2 jeder Person, die von der Videoübertragung oder -aufzeichnung betroffen ist, ein bedingungsloses, über die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung hinausgehendes Widerspruchsrecht eingeräumt. Im Falle der Ausübung dieses Widerspruchsrechts darf eine von der Gemeinde veranlasste Übertragung in allgemein zugängliche Netze oder eine Aufzeichnung dieser Person in Bild und Ton ab dem Zeitpunkt des Widerspruchs nicht mehr erfolgen. Zwar könnte die Attraktivität des gemeindlichen Livestreamings einer Sitzung leiden, wenn es nicht nur bei vereinzelt Widersprüchen gegen die Übertragung bleibt. Angesichts der bestehenden datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen muss es aber hingenommen werden, dass die Übertragung oder Aufzeichnung der Sitzung unterbrochen wird, sobald eine Person erfasst würde, die der Übertragung oder Aufzeichnung und der damit verbundenen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten widersprochen hat. Um die Auswirkungen derartiger Unterbrechungen zu minimieren, empfiehlt es sich, die Übertragung oder Aufzeichnung auf die jeweilige Rednerin oder den jeweiligen Redner zu beschränken, jedenfalls aber die anwesende Öffentlichkeit nicht zu erfassen; der Öffentlichkeit zuzuordnende Personen dürfen nach Satz 3 von der Übertragung oder Aufzeichnung ohnehin nur dann erfasst werden, wenn sie eingewilligt haben.

Mit Absatz 5a Satz 4 wird die im bisherigen Absatz 5 Satz 5 zum Ausdruck gebrachte Privilegierung der Medien bei Bild- und Tonaufnahmen von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung aufgegriffen. Medien dürfen, wie auch schon bisher, von solchen Sitzungen grundsätzlich Bild- und Tonaufnahmen zum Zwecke der Berichterstattung anfertigen oder aber diese über allgemein zugängliche Netze übertragen. Das mit der letzten Novellierung der Kommunalverfassung im Jahr 2011 in Form eines Widerspruchs eines Viertels aller Mitglieder eingeführte Minderheitenrecht, mit dem derartige Aufnahmen verhindert werden können, wird beibehalten. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage jedoch ist über den Widerspruch offen abzustimmen.

Die Beschränkung auf den Einzelfall stellt klar, dass ein Ausschluss von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen mit Dauerwirkung nicht zulässig ist. Dies trägt dem zunehmenden Interesse an medialer Berichterstattung Rechnung und soll zu mehr Transparenz und Öffentlichkeit der Entscheidungsfindung beitragen. Eine Beeinträchtigung wesentlicher Belange und Interessen einzelner Mitglieder der Gemeindevertretung durch derartige Medienaufnahmen, auf deren Schutz die bisherige Minderheitenregelung und die Pflicht zur geheimen Abstimmung abgezielt hat, steht nicht zu befürchten. Insbesondere steht die Freiheit des Mandates einer Medienöffentlichkeit nicht entgegen. Vielmehr müssen es auch die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf gemeindlicher Ebene hinnehmen, dass es zu Zwecken einer medialen Berichterstattung dokumentiert wird, wie sie die von den Wählerinnen und Wählern verliehenen Befugnisse zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in öffentlichen Sitzungen ausüben. Dass die Gemeindevertretung die Rahmenbedingungen, unter denen Medien Bild- und Tonaufnahmen von ihren öffentlichen Sitzungen fertigen dürfen, in der Geschäftsordnung regeln kann, ergibt sich aus Absatz 5a Satz 5. Dies betrifft zum Beispiel Festlegungen zum Nachweis der Medieneigenschaft und zur Vermeidung von Sitzungsstörungen.

Satz 4 verpflichtet die Gemeindevertretung lediglich, Übertragungen und Aufnahmen der Medien in öffentlicher Sitzung grundsätzlich hinzunehmen; Übertragungen und Aufzeichnungen Dritter sind nach Satz 5 hingegen grundsätzlich unzulässig, soweit sie nicht in der Hauptsatzung – gegebenenfalls auch nur unter Bedingungen – zugelassen wurden und die betroffenen Personen in die Übertragung und Aufzeichnung eingewilligt haben. Die unterschiedliche Behandlung von Medien und sonstigen Dritten ist dadurch gerechtfertigt, dass von den Medien angesichts des ihnen zugestandenen Datenschutzprivilegs ein verantwortungsvoller Umgang mit den Aufzeichnungen und den darin erhobenen personenbezogenen Daten der gemeindlichen Mandats- und Amtsträger erwartet werden kann. Bei Dritten kann hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass Film- und Tonaufzeichnungen in einer Weise verwendet werden, die das Ansehen der gefilmten Personen zu kompromittieren versucht.

Zu Absatz 7

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Absatz 8

In der kommunalen Praxis erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung die verwaltungsseitig erstellten Niederschriften ihrer Sitzungen zum Teil erst nach Monaten. Eine derart späte Anfertigung der Niederschrift beeinträchtigt die Arbeitsfähigkeit des Vertretungsorgans und wirkt auch der Teilhabe der Öffentlichkeit entgegen. Mit der Neufassung des Absatzes wird im neuen Satz 2 erstmals eine Frist normiert, innerhalb derer die Niederschrift verwaltungsseitig anzufertigen und den Mitgliedern der Vertretung vorzulegen ist. Die Frist von höchstens einem Monat gewährleistet auch, dass sich die Öffentlichkeit im engen zeitlichen Kontext zur Sitzung über die dort gefassten Beschlüsse informieren kann. Wie auch bisher sind ihr die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen nach dem neuen Satz 4 zugänglich zu machen.

Neu aufgenommen wurde mit Satz 3 auch eine Verfahrensregelung in Bezug auf Einwendungen gegen die Niederschrift aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeindevertretung. Über diese hat zwingend die Gemeindevertretung zu entscheiden. Dies bedeutet aber nicht, dass es in jedem Fall einer Autorisierung der Niederschrift durch die Gemeindevertretung bedarf. Zur Vermeidung unnötigen Aufwandes wurde auf ein Genehmigungserfordernis, das in der überwiegenden Zahl der Fälle einen bloßen Formalismus darstellen würde, bewusst verzichtet. Nur dann, wenn ein Mitglied der Gemeindevertretung auch tatsächlich Einwände gegen die von der Verwaltung erarbeitete Niederschrift geltend macht, muss sich die Gemeindevertretung in der auf die Vorlage folgenden Sitzung mit der Niederschrift befassen. Die neue Regelung steht aber auch der in weiten Teilen der kommunalen Praxis etablierten Verfahrensweise nicht entgegen, über die Niederschrift immer zu beraten, also auch unabhängig von etwaigen Einwendungen.

Nach der Sitzung, die auf die Vorlage der Niederschrift folgt und in der über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wird, ist eine Tonaufzeichnung, die zur erleichterten Anfertigung der Sitzungsniederschrift hergestellt wurde, zu löschen. Der neue Satz 5 dient somit der Rechtssicherheit einerseits dahingehend, dass Tonaufzeichnungen zum Zwecke der Fertigung der Niederschrift grundsätzlich zulässig sind. Andererseits wird klargestellt, dass die Tonaufzeichnung einer Sitzung nach jener Sitzung zu löschen ist, in der die Gemeindevertretung über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheiden muss.

Eine Vorschrift über die Zugriffsrechte in Bezug auf zum Zwecke der Protokollierung hergestellte Tonaufnahmen, wie sie der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern angeregt hat, wird zur Vermeidung ausufernder Detailregelungen abgelehnt.

Nähere Bestimmungen zu den weiteren Aspekten der Niederschrift sind nach Satz 6 wie auch schon bisher in der Geschäftsordnung zu treffen. Die insoweit bestehende Regelungsbefugnis umfasst nicht nur die Anforderungen an Inhalt und Umfang der Niederschrift, sondern beispielsweise auch die Frage, ob der Öffentlichkeit die Niederschrift erst nach der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung, in der über etwaige Einwendungen abgestimmt worden ist, zugänglich gemacht wird.

Zu Nummer 17 (§§ 29a und 29b)

Die neue Regelung versetzt die Gemeinden erstmals in die Lage, unabhängig von einer pandemischen Notsituation eigenverantwortlich zu entscheiden, ob Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen unter Anwendung von Videokonferenztechnik an Sitzungen dieser Gremien teilnehmen dürfen.

Möglichkeiten zur Teilnahme an Sitzungen mittels Bild- und Tonübertragung wurden erstmals in dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28. Januar 2021 eröffnet und in dessen Anschlussregelungen fortgeschrieben. Seinerzeit sollten die Auswirkungen der Pandemie auf die Beschlussfähigkeit der gemeindlichen Kollegialorgane abgemildert und gleichzeitig ein Beitrag zur Infektionsvermeidung geleistet werden. Nunmehr steht im Vordergrund, die insbesondere wegen der Pandemie in weiten Teilen des gesellschaftlichen Lebens bekannten und erprobten technischen Hilfsmittel zum videobasierten Informationsaustausch für die gemeindlichen Gremien ganz grundsätzlich nutzbar zu machen.

Wegen der ernst zu nehmenden demokratietheoretischen Bedenken gegenüber einer Verlagerung von Meinungs- und Willensbildungsprozessen in den digitalen Raum auf der einen Seite, aber auch mit Blick auf die Chancen, welche die neuartigen Partizipationsmöglichkeiten mit sich bringen, indem sie zu einer verbesserten Vereinbarkeit von kommunalpolitischen Mandaten und Ämtern mit Familie und Beruf beitragen und damit eine Stärkung und Attraktivitätssteigerung des Ehrenamtes insgesamt bewirken können, verfolgt der neue § 29a den Ansatz, den Gemeinden eine größtmögliche Entscheidungsfreiheit über die Anwendung von Videokonferenztechnik in den Sitzungen einzuräumen, diese aber nicht zu erzwingen.

Zu der Verarbeitung personenbezogener Daten, die mit der Bild- und Tonübertragung einhergeht, werden die Gemeinden mit § 29b ermächtigt.

Die Anwendung auf den Hauptausschuss und auf beratende Ausschüsse sowie auf Ortsteilvertretungen ergibt sich aus den Verweisungen auf §§ 29a und 29b in §§ 35 Absatz 5, 36 Absatz 7 Satz 1 und 42 Absatz 4 Satz 3. Auch für diese Gremien kann also die Gemeindevertretung in der Hauptsatzung Regelungen über eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung treffen. Insbesondere kann sie differenzierte Regelungen für die verschiedenen Gremien vorsehen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern hat die dauerhafte Einführung dieser Regelungen grundsätzlich begrüßt, aber, ohne daraus konkrete Änderungswünsche abzuleiten, auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Regelungen zur Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung weitaus anspruchsvoller gestaltet seien, als dies nach den Regelungen zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit während der Coronavirus-Pandemie der Fall gewesen sei. Die Regelungen wurden nur so detailliert verfasst, wie dies zur Schaffung einer belastbaren Rechtsgrundlage für eine rechtssichere Beschlussfassung unter Zuhilfenahme digitaler Konferenztechnik notwendig war, aber im Übrigen so weit offengelassen, wie dies zur Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungskompetenz möglich ist. Gegebenenfalls infolge der praktischen Anwendung der Regelungen erkennbare Änderungsbedarfe werden im Rahmen der Berichtspflicht nach § 173b erfasst und können auf diese Weise systematisch evaluiert werden.

Zu § 29a Absatz 1

Ausgangspunkt der Neuregelung zur Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung ist der bisher ungeschriebene Grundsatz, wonach die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung für Mitglieder der Vertretung die persönliche Anwesenheit am Sitzungsort voraussetzt. Dass Sitzungen der Gemeindevertretung in Präsenz stattfinden, war in der Vergangenheit nicht explizit normiert, sondern ergab sich aus bestimmten Formulierungen, wie der Verwendung der Begriffe „Sitzung“ und „anwesend“, und dem Umstand, dass der historische Gesetzgeber schlichtweg keine Vorstellung von Videokonferenztechnik haben konnte. Nunmehr wird das Prinzip der Präsenzsitzung in Satz 1 ausdrücklich geregelt. Die Regelung trägt insofern zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei, als Mitglieder der Gemeindevertretung nur durch persönliche Anwesenheit am Sitzungsort an einer Sitzung teilnehmen können, sofern in der Hauptsatzung eine Regelung entsprechend Satz 2 fehlt.

Satz 2 legt die Entscheidung, ob den Mitgliedern eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung ermöglicht werden soll, in die Hände der Gemeindevertretung. Weil die Vorschrift auf besondere Voraussetzungen verzichtet, ist die Gemeindevertretung also weitgehend frei, wenn es um die Anwendung von Bild- und Tonübertragungen zum Zwecke der Sitzungsteilnahme geht. Dies bedeutet aber auch, dass die Vorschrift keiner Mandatsträgerin und keinem Mandatsträger einen Anspruch darauf vermittelt, dass die Gemeindevertretung ihr oder ihm eine Teilnahme mittels Videokonferenztechnik ermöglicht. Ein solcher Anspruch würde faktisch alle Gemeinden beziehungsweise Ämter zur Beschaffung von Videokonferenztechnik verpflichten, und zwar unabhängig davon, ob die besonderen Umstände vor Ort dies überhaupt als sinnvoll erscheinen lassen. Die mit einer solchen Vorwegnahme verbundene Einschränkung des Selbstorganisationsrechts der gemeindlichen Vertretungsorgane wird auch angesichts der durchaus noch weit verbreiteten Skepsis gegenüber der Eignung von Video- oder Hybridsitzungen für den kommunalpolitischen Diskurs nicht für sachgerecht gehalten. Auch entspräche dies nicht der administrativen Leistungsfähigkeit gerade kleinerer Gemeinden. Aus diesem Grund sieht der Entwurf in Satz 2 einen Entscheidungsspielraum zugunsten der Vertretungsorgane vor, der nicht nur ein angemessenes Maß an Eigenverantwortlichkeit vermittelt, sondern durch die vorgesehene Notwendigkeit einer Hauptsatzungsregelung auch gewährleistet, dass die Teilnahme an Sitzungen mittels einer Bild- und Tonübertragung zumindest auf mehrheitliche Akzeptanz in der Vertretung stößt.

Die seitens des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagene Ausgestaltung der Möglichkeit zur Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung als Recht des einzelnen Mitglieds wird aus den genannten Gründen abgelehnt. Die Teilnahme auch nur einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mittels Bild- und Tonübertragung wirkt sich in einer Weise auf den Willensbildungsprozess aus, die auch die Mandatsausübung aller anderen Mitglieder des Vertretungsorgans nicht unberührt lässt. Insofern kann die Entscheidung, ob von dem Grundsatz der Präsenzsitzung abgewichen werden soll, nicht nur dem einzelnen Mitglied überlassen werden, sondern muss zumindest mehrheitliche Zustimmung finden.

Nicht übernommen wird auch der Vorschlag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, für die Hauptsatzungsregelung, mit der eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung zugelassen wird, eine Zweidrittelmehrheit vorzusehen. Schon die Notwendigkeit einer Hauptsatzungsregelung stellt eine Ausgleichsmaßnahme im Sinne des Datenschutzrechts dar, weil diese gegenüber einem einfachen Beschluss nur bei Zustimmung einer absoluten Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung zustande kommt und zudem einem rechtsaufsichtlichen Anzeigeverfahren unterliegt.

Dass die zur Umsetzung der Bild- und Tonübertragungen notwendigen Regelungen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen jedenfalls umfangreicher machen würden, wie es der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern ohne konkreten Änderungsvorschlag mitgeteilt hat, muss hingenommen werden, wenn den Gemeinden ein hinreichendes Maß an Gestaltungsfreiheit verbleiben soll, das letztlich Ausdruck eines gesetzgeberischen Respekts vor der Selbstverwaltungsgarantie ist. Lesbarkeit und Verständlichkeit müssen entgegen der Einschätzung des Verbandes aber nicht zwangsläufig beeinträchtigt werden. Hier werden die Rechtsaufsichtsbehörden die Kommunen im Rahmen der Beratungsobliegenheit unterstützen, bei Bedarf auch in Form von Musterregelungen.

Festgehalten wird auch daran, dass – mit Ausnahme von außergewöhnlichen Notlagen nach Absatz 5 – kein Mitglied der Gemeindevertretung dergestalt in der Mandatsfreiheit eingeschränkt wird, auf eine Teilnahme an der Sitzung in Präsenz verzichten zu müssen. Sitzungen der Gemeindevertretung finden weiterhin am Sitzungsort statt, an dem die oder der Vorsitzende nach Satz 3 zum Zwecke der Sitzungsleitung und im Falle einer öffentlichen Sitzung auch die Öffentlichkeit anwesend sind. Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, die auch in Sitzungen der Gemeindevertretung auf einen unmittelbaren Kontakt zu Wählerinnen und Wählern besonderen Wert legen, wird eine persönliche Anwesenheit am Sitzungsort also nicht erschwert.

Der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern hat vorgeschlagen, auf die Notwendigkeit einer Beantragung oder Begründung für eine digitale Sitzungsteilnahme zu verzichten und etwaige Beschränkungen durch die Gemeindevertretung nicht zulassen. Da die Zulassung einer Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung jedoch erhebliche Auswirkungen auf den Charakter des Sitzungsgeschehens haben kann, wird dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit folgend daran festgehalten, der Gemeindevertretung weitestgehende Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die neuen Möglichkeiten der Sitzungsteilnahme zu belassen.

Satz 3 stellt einerseits sicher, dass die konstituierende Sitzung immer als reine Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, was dem Charakter und der Bedeutung dieser Sitzung für den Beginn der neuen Kommunalwahlperiode entspricht sowie mit Blick auf die Verpflichtung der Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten als sachgerecht erscheint. Der durch die Regelung bewirkte Ausschluss der oder des Vorsitzenden von der Möglichkeit, mittels Bild- und Tonübertragung an Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen, ist notwendig, um zumindest für Sitzungen der Gemeindevertretung im Interesse der Öffentlichkeit den Charakter einer Präsenzsitzung zu erhalten. Hieran wird auch trotz der Bitte der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Mecklenburg-Vorpommern und des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern, auf diese Beschränkung zu verzichten, festgehalten. Anders wird dies jedoch für Sitzungen der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen bewertet. Auf die Änderungen zu §§ 35 Absatz 5, 36 Absatz 7 und 42 Absatz 4 wird verwiesen.

Auch der Hinweis des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, dass Hybridsitzungen nach den dortigen Erfahrungen weitaus kritischer zu beurteilen seien als reine Videokonferenzen oder gar Präsenzsitzungen, weil sie für Gremiendienst, Technik und Bedienung einen Aufwand verursachen würden, der im Falle der Teilnahme nur einzelner Mitglieder mittels Bild- und Tonübertragung kaum zu rechtfertigen sei, führt zu keiner anderen Bewertung. Hybridsitzungen wären nur auszuschließen, wenn jedes andere Mitglied mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmen müsste, sobald sich auch nur ein Mitglied für eine solche Teilnahme entscheidet. Andere Mitglieder zu einer solchen Teilnahme zu zwingen, kann aber, wie oben dargestellt, im Interesse der Mandatsfreiheit nicht in Betracht kommen.

Zu § 29a Absatz 2

Der Absatz enthält jene Regelungen, die einerseits gewährleisten, dass sich eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung weder negativ auf die Fähigkeit der Gemeindevertretung, sich in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nach demokratischen Grundsätzen eine mehrheitliche Meinung bilden zu können, noch auf die Ausübung der Mandatsrechte sowohl der persönlich anwesenden als auch der vom entfernten Ort aus teilnehmenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auswirkt und andererseits die Rechte der Öffentlichkeit zur Teilhabe und Kontrolle wahren. Hierzu werden mit Satz 1 die Anforderungen an eine Bild- und Tonübertragung definiert. Demnach müssen sich sowohl die am Sitzungsort anwesenden als auch die mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung gegenseitig gleichzeitig visuell und akustisch wahrnehmen können. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die virtuelle Teilnahme einer persönlichen Anwesenheit so weit nahekkommt, wie dies eben möglich ist, ohne sich körperlich im gleichen Raum aufzuhalten. Eine rein akustische Teilnahme, also beispielsweise per Telefon, ist demnach nicht zulässig. Wenn und solange die Bild- und Tonübertragung die dargestellten Anforderungen erfüllt, gilt das auf diese Weise teilnehmende Mitglied als anwesend, was gemäß §§ 30 und 31 von zentraler Bedeutung für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung ist.

Satz 2 grenzt die Verantwortungsbereiche der Gemeinde und des mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitgliedes dafür voneinander ab, dass die Übertragung den genannten Anforderungen entspricht. Dem Entwurf liegt der Gedanke zugrunde, dass die Verantwortung der Gemeinde für die ordnungsgemäße Durchführung einer Sitzung, an denen einzelne Mitglieder mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmen, nicht weiter gehen soll, als dies bei reinen Präsenzsitzungen der Fall ist; sie soll aber auch nicht dahinter zurückfallen. Nach Satz 2 ist es also Sache der Gemeinde, am Sitzungsort sicherzustellen, dass die von dem aus der Ferne teilnehmenden Mitglied in der Regel über öffentlich zugängliche Netze übermittelte Darstellung in Bild und Ton am Sitzungsort so verarbeitet wird, dass sie von den persönlich anwesenden Mitgliedern wahrgenommen werden kann. Gleichzeitig muss die Gemeinde dem von dem anderen Ort aus teilnehmenden Mitglied eine Darstellung der am Sitzungsort anwesenden Mitglieder auf eine Weise übermitteln, die es dem Mitglied ermöglicht, die am Sitzungsort anwesenden Mitglieder in Bild und Ton wahrzunehmen. Die Verantwortung der Gemeinde reicht folglich nur so weit, wie sie auch tatsächlich für die Ordnungsmäßigkeit der Bild- und Tonübertragung Sorge tragen kann.

Verletzt sie ihre Pflichten, muss die Sitzung nach der Regelung des Satzes 3 unterbrochen oder gar abgebrochen werden. Treten hingegen außerhalb der Einflussosphäre der Gemeinde, also beispielsweise in dem öffentlich zugänglichen Netz oder gar bei dem Mitglied technische Störungen auf, die die Gemeinde mithin nicht selbst beheben kann, kann die Sitzung fortgeführt werden.

Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ursache einer Störung nicht immer sofort ermittelt werden kann. Im Interesse der Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretung wird gesetzlich vermutet, dass nicht die Gemeinde eine Störung zu verantworten hat, sobald auch nur ein Mitglied, das mittels Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnimmt, und die am Sitzungsort anwesenden Mitglieder sich gegenseitig gleichzeitig visuell und akustisch wahrnehmen können. In diesem Fall ist es fernliegend, dass die Gemeinde die Störung verantworten muss.

Damit bewirkt die Regelung eine Beweislastumkehr dergestalt, dass ein Mitglied, das eine Störung geltend macht, den Nachweis erbringen muss, dass die Störung im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, es sei denn, auch alle weiteren mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder monieren eine Beeinträchtigung der gleichzeitigen visuellen und akustischen Wahrnehmbarkeit. Auf diese Weise wird auch die missbräuchliche Geltendmachung einer Störung aufseiten der Gemeinde, die das Ziel einer Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung verfolgt, zumindest erheblich erschwert.

Dass diese sonstigen, nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegenden Störungen insbesondere keine Folgen für die Wirksamkeit eines Beschlusses haben, der aufgrund einer solchen Störung ohne ein oder mehrere Mitglieder gefasst wird, bestimmt Satz 5. Ungeachtet dessen gilt das mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglied im Falle einer Störung, die dazu führt, dass die Anforderungen nach Satz 1 nicht oder nicht mehr eingehalten werden, nicht mehr als anwesend, auch wenn die Gemeinde die Störung nicht zu verantworten hat. Dass dies, gegebenenfalls erst auf einen entsprechenden Antrag hin, die Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung zur Folge haben kann, soll der Verweis auf § 30 Absatz 1 im 2. Halbsatz des Satzes 5 klarstellen.

Satz 6 gewährleistet, dass eine Teilnahme mittels Bild- und Tonaufnahmen die Transparenz des gemeindlichen Entscheidungsprozesses für die Öffentlichkeit und deren demokratische Kontrollmöglichkeiten nicht beeinträchtigen darf.

Zu § 29a Absatz 3

Weil die Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens von Mitgliedern der Gemeindevertretung, die mittels Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, nicht den Anforderungen entsprechend gewährleistet werden kann, bestimmt Satz 1, dass an einer geheimen Abstimmung – dies betrifft nach dem Wegfall des Minderheitenrechts zum Ausschluss von Medienaufzeichnungen im bisherigen § 29 Absatz 5 Satz 5 nur noch Wahlen nach § 32 Absatz 1 Satz 1 – mittels Bild- und Tonübertragung nicht teilgenommen werden darf. Die an der Sitzung auf diese Weise teilnehmenden Mitglieder sind während einer solchen geheimen Abstimmung abwesend, was sich auf die Beschlussfähigkeit auswirken kann. Indem Satz 2 festlegt, dass der durch Satz 1 bewirkte Ausschluss einer Teilnahme nicht dazu führt, dass die geheime Abstimmung unterbleiben muss, wenn in der Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass Angelegenheiten auf der Tagesordnung sind, in denen geheim abgestimmt werden kann, wird sichergestellt, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung im Falle der Entscheidung für eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung bewusst in Kauf nehmen, dass sie ihr Stimmrecht im Falle einer geheimen Abstimmung verlieren. Dadurch werden die betreffenden Mitglieder in die Lage versetzt, sich im Zweifel für eine Präsenzsitzung zu entscheiden, sofern sie sichergehen wollen, im Falle eines Antrages auf geheime Abstimmung mitwirken zu können. Andererseits wird ein Mitglied, das an der persönlichen Anwesenheit am Sitzungsort gehindert ist, durch die Regelung in die Lage versetzt, wenigstens an der Beratung und Beschlussfassung derjenigen Angelegenheiten auf der Tagesordnung teilzunehmen, in denen eine geheime Abstimmung nicht zulässig ist. Von dem in anderen Ländern vorgesehenen Ausschluss von Wahlen in Sitzungen, an denen einzelne Mitglieder mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wurde im Interesse der Handlungsfähigkeit der Vertretungsorgane abgesehen.

Die von dem Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern geäußerte Besorgnis, dass der Ausschluss der Teilnahme an geheimen Wahlen dazu führen könnte, dass digitale Sitzungsformen weniger Anwendung finden, wird nicht geteilt. Wahlen, in denen geheim abgestimmt werden darf, finden durch den mit der Einführung des Zuteilungs- und Benennungsverfahrens verbundenen Wegfall der Verhältniswahlen nur noch in wenigen Fällen statt.

Zu § 29a Absatz 4

Am Sitzungsort ist es Sache der Gemeinde zu gewährleisten, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht nur auf dem Papier besteht, sondern auch tatsächlich vollzogen wird. Die insoweit bestehenden Befugnisse der oder des Vorsitzenden zur Ausübung des Hausrechts reichen aber nicht über den Sitzungsort hinaus. An dem Ort, an dem sich ein mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmendes Mitglied befindet, kann nur das Mitglied selbst sicherstellen, dass die durch den Ausschluss der Öffentlichkeit geschützten Informationen nicht gegenüber Dritten offenbart werden. Dem dient die Verpflichtung, nach der das Mitglied sicherstellen muss, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt. Dies schließt die Pflicht ein, für die Teilnahme an der Sitzung einen Ort zu wählen, an dem die Vertraulichkeit eingehalten und von dem Mitglied bei Bedarf auch erzwungen werden kann, dass keine weiteren Personen die Bild- und Tonübertragung wahrnehmen können. Auch die eigenmächtige Anfertigung von Aufzeichnungen wird durch die in diesem Absatz geregelte Obliegenheit ausgeschlossen. Der Verstoß kann mit einem Ordnungsgeld belegt werden, siehe hierzu die Änderung von § 172 Absatz 1 Satz 1, sowie ein Einschreiten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern begründen.

Der Hinweis des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern auf die bei einer Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung bestehende Gefahr einer Verletzung der Nichtöffentlichkeit und die Schwierigkeiten bei dem Nachweis und der Sanktionierung einer solchen Verletzung kann nicht von der Hand gewiesen werden, führt allerdings zu keinen abweichenden Regelungen. Dem könnte letztlich nur durch einen Ausschluss der Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung an nicht öffentlichen Sitzungen begegnet werden, wobei auch bei Präsenzsitzungen keine absolute Sicherheit vor einer Verletzung der Verschwiegenheit sichergestellt werden kann. Insofern wird an der Regelung des Absatzes 4 festgehalten, die grundsätzlich von einem rechtstreuen Verhalten auch der mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder ausgeht und diese aufgrund der durch die Art der Teilnahme zusätzlich bestehenden Risiken einer unberechtigten Offenbarung gesondert zur Wahrung der Nichtöffentlichkeit verpflichtet.

Zu § 29a Absatz 5

Der Absatz schließt als dauerhafte Regelung für außergewöhnliche Notsituationen an die mit § 2 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2023 und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie vom 19. Dezember 2022 getroffene Ausnahmebestimmung an, die mit Artikel 2 aufgehoben wird. Satz 1 versetzt die Gemeinden in die Lage, eigenständig in der Hauptsatzung Vorsorge dafür zu treffen, dass eine solche außergewöhnliche Notsituation die Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretung dadurch beeinträchtigt, dass die Notlage die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert. Durch den Wortlaut „außergewöhnlich“ und die beispielhafte Erwähnung einer Katastrophe und einer epidemischen Lage soll verdeutlicht werden, dass es sich nur um seltene Ausnahmefälle handeln kann.

Die Hauptsatzung kann für diese Fälle vorsehen, dass die Teilnahme an der Sitzung ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung erfolgt. Die in Satz 2 vorgesehene Einbindung der Rechtsaufsichtsbehörde im Wege einer Anzeige soll sicherstellen, dass von derartigen Sitzungen nur im Rahmen des engen Anwendungsbereiches Gebrauch gemacht wird. Die Öffentlichkeit einer solchen Sitzung wird nach Satz 3 durch eine Übertragung über das Internet hergestellt. Auf diese Weise wird die Notwendigkeit einer persönlichen Anwesenheit auch der oder des Vorsitzenden am Sitzungsort vermieden. Die Sitzung wird vollständig digital durchgeführt. Um der Gemeindevertretung vor dem Hintergrund der Regelung des Absatzes 3 gleichwohl die Durchführung von geheimen Abstimmungen zu ermöglichen, bestimmt Satz 4, dass diese nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung als Briefabstimmung durchzuführen sind.

Es wird davon abgesehen, für die Durchführung der Fragestunde eine Einreichung in Textform vorzusehen. Bei einer außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung einer Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert und damit zur ausschließlich digitalen Sitzung berechtigt, handelt es sich um eine atypische und damit seltene Ausnahme, in dem schon die bestehende Soll-Regelung des § 17 Absatz 1 Satz 1 es ermöglicht, von der im Regelfall gebotenen Durchführung der Fragestunde abzusehen.

Neben der rein digitalen Sitzungsdurchführung auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren zuzulassen, wird nicht für notwendig gehalten, um die Handlungsfähigkeit der Vertretungsorgane im Falle außergewöhnlicher Notsituationen aufrechtzuerhalten. Der hierauf gerichteten Empfehlung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern wurde nicht gefolgt.

Zu § 29b

Die mit der Übertragung, Aufzeichnung und Bereitstellung zum Abruf von Sitzungen nach § 29 Absatz 5a Satz 1 und der Übertragung zur Teilnahme an Sitzungen mittels Bild- und Tonübertragung nach § 29a Absatz 1 Satz 2 sowie § 29a Absatz 5 Satz 1 verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten der gefilmten Personen bedarf einer datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage, die mit Satz 1 geschaffen wird. Sie ist nach Satz 2 durch Regelungen in der Hauptsatzung über Art und Umfang der Verarbeitung, über Veröffentlichungs-, Speicher- und Löschfristen sowie über das Verfahren zur Erfüllung von Rechten der betroffenen Personen zu ergänzen. Zur effektiven Durchsetzung des in § 29 Absatz 5a Satz 2 vorgesehenen bedingungslosen Widerspruchsrechts verpflichtet Satz 3 die Gemeinde jene Personen, die von einer Übertragung über allgemein zugängliche Netze oder einer Aufzeichnung betroffen sind, vor dieser Datenverarbeitung über das Widerspruchsrecht zu informieren. Angesichts der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten erfüllt Satz 4 eine Warnfunktion in Bezug auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dass die Verarbeitung bei Personen, die weder in Ausübung eines Mandates als Mitglied der Gemeindevertretung noch im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu der Gemeinde an der Sitzung teilnehmen, eine Einwilligung voraussetzt, wird durch Satz 5 klargestellt.

Die von dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern geäußerte Kritik, nach der die Regelung schwer verständlich sei und die Kommunen mit der vorgesehenen Ausgestaltung in der Hauptsatzung überfordert seien, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Angesichts der Komplexität des Datenschutzrechts und der datenschutzrechtlichen Relevanz der Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung beziehungsweise der Aufzeichnung und Übertragung von Sitzungen war eine Vereinfachung nicht möglich. Auch hier wird im Wege der rechtsaufsichtlichen Beratung unter Einbeziehung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern aufgezeigt werden, wie eine gesetzeskonforme Umsetzung der Regelungen erfolgen kann, gegebenenfalls unter Erarbeitung von Musterregelungen.

Zu Nummer 18 (§ 30)

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 19 (§ 31)

Mit der Änderung in Absatz 1 soll die insbesondere in mitgliederstarken Vertretungsorganen bereits praktizierte Abstimmung mittels elektronischer Abstimmungssysteme, die eine schnelle Auszählung und zuverlässige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ermöglichen, gesetzlich zweifelsfrei legitimiert werden.

So stellt der neue Satz 5 des Absatzes 1 zunächst klar, dass das Handzeichen, das bisher nur im Zusammenhang mit offenen Wahlen in § 32 Absatz 1 Satz 1 Erwähnung gefunden hat, das Mittel zur Stimmabgabe ist, soweit die Geschäftsordnung hierfür nicht elektronische Hilfsmittel vorsieht. Dies ist sachgerecht, weil das Handzeichen als etabliertes Mittel zur Stimmabgabe ohne Weiteres die Voraussetzungen für eine offene Abstimmung erfüllt, wie sie das Gesetz in Absatz 1 Satz 1 verlangt. Die Regelung lässt nunmehr aber auch ausdrücklich die Nutzung elektronischer Hilfsmittel zur Stimmabgabe zu und benennt zugleich die Voraussetzungen für deren zulässige Verwendung. Demnach muss das elektronische Abstimmungssystem gewährleisten, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung und die bei öffentlichen Sitzungen am Sitzungsort anwesende Öffentlichkeit das Stimmverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung „in vergleichbarer Weise“ erkennen können. Richtschnur für die Vergleichbarkeit ist demnach das Maß an Erkennbarkeit des Stimmverhaltens, das das Handzeichen ermöglicht. Es kann bei der Nutzung elektronischer Abstimmungssysteme in der Regel schon allein dadurch erreicht werden, dass die Stimmen aller Abstimmungsteilnehmerinnen und -teilnehmer jedenfalls kurzzeitig auf einer Anzeigetafel dargestellt werden. Auf diese Weise wird jedes Mitglied der Gemeindevertretung in die Lage versetzt, zumindest die richtige Erfassung der eigenen Stimme zu überprüfen. Aber auch die Öffentlichkeit erhält die nötige Transparenz über das Stimmverhalten, wie dies auch bei einem Handzeichen der Fall wäre. Hinsichtlich der Art der Abstimmung bei offenen Wahlen wird auf die Änderung des § 32 Absatz 1 Satz 1 verwiesen.

Der neue Satz 6 in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 4 und wurde aus systematischen Gründen in Absatz 1 überführt. Dies gilt auch für das grundsätzliche Verbot geheimer Abstimmungen in Absatz 1 Satz 7, wobei gegenüber der bisherigen Regelung in Absatz 2 Satz 5 nunmehr ausdrücklich klargestellt wird, dass das Gesetz auch Fälle kennt, in denen geheime Abstimmungen erlaubt sind.

Zu Nummer 20 (§ 32)**Zu Absatz 1**

Die Streichung in Satz 1 erfolgt im Zusammenhang mit der Ergänzung des § 31 Absatz 1. Es wird somit klargestellt, dass auch bei offenen Wahlen andere Abstimmungsmethoden als das Handzeichen erlaubt sind, sofern die Geschäftsordnung dies bestimmt.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern hat vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der Regelung in das Belieben der Gemeindevertretung zu stellen, um so auch sonstige Personalentscheidungen zu erfassen, wie zum Beispiel für die Besetzung von Vereinsgremien und Vorschläge zur Schöffenwahl. Dem wurde nicht gefolgt, weil es auch weiterhin dem Gesetzgeber vorbehalten sein muss, Fälle besonderer Personalentscheidungen zu identifizieren, über die nicht nur ausnahmsweise geheim abgestimmt werden darf, sondern bei denen auch Mitwirkungsverbote nicht zur Anwendung kommen.

Zu Absatz 2

Der Absatz wird aufgehoben, weil die bisherigen Grundsätze der Verhältniswahl nunmehr als Zuteilungs- und Benennungsverfahren in eine eigene Vorschrift überführt worden sind. Auf den neuen § 32a wird verwiesen.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Änderungen dienen der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 21 (§ 32a)

Der neue § 32a ersetzt den bisherigen § 32 Absatz 2. An die Stelle des dort geregelten Verfahrens zur Besetzung von Gremien nach den Grundsätzen der Verhältniswahl tritt ein Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

Hintergrund der Regelung ist einerseits, dass die Besetzung von Ausschüssen und anderen Gremien im Wege von Verhältniswahlen einen erheblichen Aufwand verursacht. Während dies bei der erstmaligen Besetzung eines Gremiums noch vernachlässigt werden könnte, führt die immer häufiger werdende Notwendigkeit einer Nachbesetzung oder sogar einer vollständigen Neubesetzung dazu, dass sich insbesondere mitgliederstarke Vertretungsorgane im Prinzip in jeder Sitzung mit Verhältniswahlen befassen müssen. Insbesondere aufgrund der tendenziell zunehmenden Zersplitterung der politischen Kräfte und der Bereitschaft, sich einer anderen Fraktion anzuschließen oder Einzelbewerberin und Einzelbewerber zu bleiben, sind frei gewordene Sitze im wörtlichen Sinne an der Tagesordnung und müssen nach der bisherigen Rechtslage, sofern keine einvernehmliche Nachbesetzung gelingt, im Wege einer Verhältniswahl nachbesetzt werden, die in der Regel geheim durchgeführt wird. Dies alles nimmt Zeit in Anspruch, die für Sacharbeit nicht zur Verfügung steht.

Hinzu tritt, dass dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz in der Rechtsprechung zunehmende Bedeutung dergestalt eingeräumt wird, dass auch veränderte Mehrheitsverhältnisse in der Vertretung bei der Besetzung der Ausschüsse nachvollzogen werden müssen. Dieser aus höherrangigem Verfassungsrecht abgeleitete Grundsatz ist einfachgesetzlich bisher nicht normiert. Ausgangspunkt ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach aus dem Prinzip der demokratischen Repräsentation und der Einbeziehung der kommunalen Vertretungsorgane in dieses Prinzip folge, dass – wie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes für den Bundestag – grundsätzlich jeder Ausschuss ein verkleinertes Bild der Vertretung sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung der Vertretung widerspiegeln müsse. Auch die kommunalen Vertretungen dürften nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden, über das die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahl der Mitglieder mitentschieden haben. Auch die Ausschüsse müssten also grundsätzlich als verkleinerte Abbilder des Plenums dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10. Dezember 2003 – 8 C 18/03 –, BVerwGE 119, 305-311, Randnummer 13).

Dieser Grundsatz wurde in der Rechtsprechung dahingehend weiterentwickelt, dass auch Veränderungen der Kräftekonstellationen in der Zusammensetzung der Vertretung während der Wahlperiode grundsätzlich durch eine Anpassung der Ausschussbesetzungen nachvollzogen werden müssen, wenn sie wesentlich sind (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. Januar 2017 – 15 B 1308/16 –, Randnummer 7, juris). Für die Beurteilung, wann eine solche wesentliche Abweichung von dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz vorliegt, sei mit Blick auf das Gebot, auch im Ausschuss das im Plenum wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerzuspiegeln, auf das Verhältnis zwischen den Sitzen in der Vertretung einerseits und den Sitzen im Ausschuss andererseits abzustellen, nicht aber auf die Relation zwischen den in den Kommunalwahlen erreichten Prozentzahlen und den Ausschusssitzen (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. November 2017 – 15 A 2331/15 –, Randnummern 83f., juris). Schon der Austritt eines Fraktionsmitgliedes führe immer schon dann zu einer wesentlichen Abweichung, wenn eine dem geänderten Kräfteverhältnis entsprechende Neubesetzung von Ausschüssen nach Maßgabe des schon bei ihrer ursprünglichen Besetzung zugrunde gelegten Zählverfahrens zu einer Änderung der Sitzzuteilung führen würde und diese geeignet wäre, neue Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen in den Ausschüssen herbeizuführen. Bei einer solchen Sachlage spiegle das im Plenum wirksame und durch den Fraktionsaustritt veränderte politische Meinungs- und Kräftespektrum dasjenige der Ausschüsse nicht mehr adäquat wider (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25. Juni 2021 – 15 B 152/21 –, Randnummern 20ff., juris).

Tatsächlich hat sich insbesondere die Nachbesetzung frei gewordener Ausschussmandate bei veränderten Mehrheitsverhältnissen aber auch deshalb als problematisch erwiesen, weil die Anrechnung der bereits besetzten Sitze nicht immer zweifelsfrei möglich ist. Und auch bei ordnungsgemäß durchgeführten Verhältniswahlen hängt es letztlich auch vom Zufall ab, ob die Besetzung des Ausschusses ein Spiegelbild der Mehrheitsverhältnisse der Vertretung darstellt, weil ein solches Wahlergebnis voraussetzt, dass alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger an der Sitzung teilnehmen, mithin niemand aufgrund von Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen an einer Teilnahme gehindert ist. Dies ist nicht nur bei Kreistagen, die bis zu 77 Mitglieder haben können, sehr unwahrscheinlich.

Letztlich ist die Durchführung von geheimen Wahlen in der Regel für solche Personalentscheidungen angezeigt, in denen es darauf ankommt, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung nach freier Überzeugung und damit unbeeinflusst von einer etwaigen Fraktionsdisziplin ein Werturteil über die Eignung einer zur Wahl stehenden Person oder mehrerer, miteinander konkurrierender Kandidatinnen und Kandidaten abgeben können. Insbesondere bei der Besetzung der Ausschüsse stehen aber weniger die zur Wahl stehenden Personen im Vordergrund, sondern vielmehr die Zielvorgabe, ein verkleinertes Abbild der Vertretung zu schaffen.

Der Gesetzentwurf nimmt nicht nur inhaltlich, sondern auch sprachlich Abstand von Verhältniswahlen, indem sich die Besetzung von Gremien nunmehr nach dem in dem neuen § 32a geregelten „Zuteilungs- und Benennungsverfahren“ richtet.

Von einer Aufnahme des Prinzips der Spiegelbildlichkeit als Ziel des Verfahrens in den Wortlaut der Regelung wurde entgegen der Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern abgesehen. Zielsetzungen sind kein notwendiger Bestandteil des Gesetzeswortlautes, sondern werden in der Begründung dargestellt.

Zu Absatz 1

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erkenntnisse sieht der Entwurf anstelle einer personalisierten Verhältniswahl gemäß Satz 2 nunmehr vor, dass die oder der Vorsitzende den Fraktionen und Zählgemeinschaften die zu besetzenden Sitze des Gremiums zuteilt. Vorrang hat nach Satz 1 jedoch wie auch bisher eine einvernehmliche Verständigung der Fraktionen und Zählgemeinschaften auf die Personen, mit denen das Gremium besetzt wird oder die zum Mitglied des Gremiums bestellt werden. Auf welche Weise eine solche Verständigung zustande kommt, lässt das Gesetz bewusst offen, um der Vielfalt der kommunalpolitischen Praxis gerecht zu werden.

Die Zuteilung muss aus Gründen der Transparenz in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Der Vorschlag des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, in den Entwurf eine Regelung zur Besetzung von Sitzen im Wege der Mehrheitswahl für den Fall vorzusehen, dass eine größere Zahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung weder einer Fraktion beitrifft noch eine Zählgemeinschaft bildet, wurde nicht berücksichtigt. Auch bei den bisherigen Verhältniswahlen wurden keine Mandate für Mitglieder der Vertretung vorgehalten, die weder einer Fraktion noch einer Zählgemeinschaft angehören. Auch waren nur Fraktionen und Zählgemeinschaften überhaupt wahlvorschlagsberechtigt. Die Sitzzuteilung nur an diese Untergliederungen wurde insbesondere beibehalten, um einen Anreiz für die Fraktionsbildung zu schaffen, weil dies die Arbeitsfähigkeit der Vertretung positiv beeinflusst. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass gerade kleinere Gemeindevertretungen, in denen die Bildung von Fraktionen weniger stark ausgeprägt ist, Gremien auch weiterhin ganz überwiegend im Wege der Verständigung nach Satz 1 besetzen werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung bestimmt, auf welche Weise die Zuteilung der Sitze erfolgt. Maßgeblich ist nach Satz 1 das Verhältnis der Fraktionen und Zählgemeinschaften zueinander. Welches mathematische Verfahren angewandt wird, um die die Zuteilung der Sitze anhand der Mehrheitsverhältnisse zu ermitteln, ergibt sich aus der Geschäftsordnung, in der nach Absatz 8 Näheres zu bestimmen ist. Die Zuteilung nach diesem Verhältnis garantiert ein den Anforderungen des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit entsprechendes Kräfteverhältnis im Ausschuss.

Berücksichtigt werden nur jene Fraktionen und Zählgemeinschaften, die ihre Bildung bei der oder dem Vorsitzenden auf Aufforderung hin angezeigt haben. Die Notwendigkeit einer Anzeige ist insbesondere bei Zählgemeinschaften gegeben, weil diese eine nur kurzzeitige Form der Zusammenarbeit zur Erlangung von Sitzen darstellen, während Fraktionen auf Dauer angelegt sind und sie ihr Bestehen allein schon wegen der Inanspruchnahme der ihnen besonders zustehenden Mitwirkungs- und Finanzierungsrechte frühzeitig anzeigen. Übereinstimmend mit dem bisherigen § 32 Absatz 2 Satz 4 und 5 schränkt Satz 3 die Möglichkeiten zur Bildung von Zählgemeinschaften im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein.

Eine Vereinfachung des Wortlautes über die zulässigen Konstellationen bei der Bildung von Zählgemeinschaften dergestalt, dass Zählgemeinschaften nicht von mehreren Fraktionen gebildet werden können, wie dies der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagen hatte, wurde nicht vorgenommen, weil Fraktionen auch untereinander Zählgemeinschaften bilden können, wenn dadurch andere Fraktionen bei der Sitzzuteilung nicht benachteiligt werden.

Bei Bedarf entscheidet nach Satz 4 das Los über die Zuteilung, wenn das Stärkeverhältnis in der Vertretung und das mathematische Verfahren zu gleichberechtigten Sitzzuteilungen führen.

Zu Absatz 3

Welche Personen die Sitze des Gremiums besetzen, wird nicht mehr in einem Wahlakt entschieden. Vielmehr benennen die Fraktionen und Zählgemeinschaften nach Satz 1 die Personen für jene Sitze, die ihnen von der oder dem Vorsitzenden zugeteilt worden sind. Sofern eine Stellvertretung zugelassen ist, wie dies beispielsweise für Ausschüsse in der Hauptsatzung geregelt werden kann, umfasst das Benennungsrecht auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Da die Erklärung nach Satz 2 jederzeit geändert werden kann, ist es nicht mehr erforderlich, dass auf Antrag einer Fraktion eine vollständige Neubesetzung erfolgen muss.

Die Erklärung nach Satz 1 muss mangels spezialgesetzlicher Regelung, wie sie in Absatz 5 für Zählgemeinschaften getroffen wurde, die- oder derjenige abgeben, der die Fraktion gegenüber der Gemeinde vertritt, in der Regel also die oder der Fraktionsvorsitzende.

Der Vorschlag des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern, auch im Rahmen des neu eingeführten Zuteilungs- und Benennungsverfahrens eine Abberufung durch die Mehrheit des Kreistages zu ermöglichen, wurde nicht aufgegriffen. Das Verfahren sieht bewusst keine personelle Einflussnahme des Kreistages auf die Ausschussbesetzung vor, sodass auch eine Abberufungsmöglichkeit systemwidrig wäre.

Zu Absatz 4

Den Umgang mit einer Änderung der Mehrheitsverhältnisse während der laufenden Wahlperiode bestimmt Absatz 4. Nach Satz 1 muss die oder der Vorsitzende die zu besetzenden Sitze des Gremiums neu zuteilen und die Fraktionen und Zählgemeinschaften, denen nach den bisherigen Mehrheitsverhältnissen mehr oder weniger Sitze zugeteilt worden sind, zu einer Benennung auffordern, die dem Verhältnis der neuen Zuteilung entspricht. Die Neuzuteilung muss die oder der Vorsitzende von Amts wegen in der nächsten öffentlichen Sitzung vornehmen, sobald sie oder er Kenntnis von veränderten Mehrheitsverhältnissen erlangt hat. Eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse kann sich unter anderem aus der Bildung neuer oder aus der Auflösung bisheriger Fraktionen ergeben, aus dem Austritt aus einer Fraktion, aus dem Wechsel der Fraktionszugehörigkeit und aus dem Beitritt eines bisher fraktionslosen Mitglieds zu einer Fraktion. Allein Zweifel daran, dass eine bei der vorherigen Zuteilung berücksichtigte Zählgemeinschaft erneut gebildet würde, stellen noch keine Änderung der Mehrheitsverhältnisse dar und können somit keine Neuzuteilung begründen. Hintergrund ist, dass der Fortbestand einer Zählgemeinschaft ohnehin nicht geprüft werden kann, da eine solche Gemeinschaft nur zum Zwecke der Sitzerrlangung gebildet wird und nicht über den Zuteilungs- und Benennungsakt hinaus Bestand hat. Bei einer Neuzuteilung, die infolge der Veränderung der Fraktionszugehörigkeit ausgelöst wird, muss die Bildung einer Zählgemeinschaft aber erneut angezeigt werden, auch wenn diese mit der bisherigen Zählgemeinschaft identisch ist. Dies ergibt sich aus der in Satz 1 vorgesehenen entsprechenden Anwendung des Absatzes 2 bei der Neuzuteilung.

Nach Satz 2 verlieren alle Personen in dem nach den neuen Mehrheitsverhältnissen zu besetzenden Gremium ihren Sitz, die von einer Fraktion oder Zählgemeinschaft benannt worden sind, der durch die Änderung der Mehrheitsverhältnisse weniger Sitze zustehen als bisher. Dies ist erforderlich, weil nur die betroffenen Fraktionen und Zählgemeinschaften selbst die Entscheidung darüber treffen können, welche Personen dem Gremium aufgrund der geringeren Sitzanzahl künftig nicht mehr angehören sollen. Der Sitzverlust tritt ein, sobald die oder der Vorsitzende diese Fraktionen und Zählgemeinschaften zur Benennung auffordert.

Zu Absatz 5

Für den Fall, dass die einvernehmliche Verständigung auf die Besetzung eines Gremiums nicht mehr den Vorstellungen einer der bisherigen oder neu gebildeten Fraktion oder Zählgemeinschaft entspricht, sieht Satz 1 vor, dass jede Fraktion oder Zählgemeinschaft verlangen kann, dass das Gremium im Wege der Zuteilung besetzt wird. In diesem Fall gilt Absatz 4 entsprechend, sodass insbesondere mit der Aufforderung zur Benennung, die nach der Zuteilung der Sitze durch die oder den Vorsitzenden erfolgt, alle Sitze unbesetzt sind. Die Regelung gibt der Herstellung der spiegelbildlichen Mehrheitsverhältnisse den Vorrang gegenüber einer etwaigen Kontinuität in der Besetzung, sofern diese nicht dem Willen einer Fraktion oder Zählgemeinschaft entspräche.

Satz 2 enthält eine Regelung über die Nachbesetzung eines frei gewordenen Sitzes in einem Gremium, auf dessen Besetzung sich die Fraktionen und Zählgemeinschaften nach Absatz 1 Satz 1 einvernehmlich verständigt haben. In einem solchen Fall kann der freie Sitz nur einvernehmlich nachbesetzt werden. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, beispielsweise weil sich die Mehrheitsverhältnisse in der Gemeindevertretung zwischenzeitlich geändert haben, verlieren auch alle verbleibenden Personen des Gremiums ihren Sitz, auf die sich die Fraktionen und Zählgemeinschaften zuvor verständigt hatten. In einer solchen Situation kann der erneute Versuch einer einvernehmlichen Verständigung – nun jedoch des gesamten Gremiums – unternommen werden. Gelingt dies nicht, erfolgt eine Zuteilung nach Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 6

Die Regelung ist erforderlich, weil bei Zählgemeinschaften, anders als dies bei Fraktionen der Fall ist, keine Person vorhanden ist, welche den nur vorübergehend zur Erlangung von Mandaten gebildeten Zusammenschluss gegenüber der oder dem Vorsitzenden vertritt. Ersatzweise wird daher eine übereinstimmende Erklärung aller Mitglieder gefordert, welche die Bildung der Zählgemeinschaft dokumentiert.

Zu Absatz 7

Mit der Regelung wird klargestellt, dass sich die Zuteilung von Sitzen im Sinne dieser Vorschrift nur auf die der Gemeinde zustehenden Sitze bezieht, wenn auch Dritten ein Teil der Sitze des Gremiums zusteht. Dies ist bei dem Aufsichtsrat von Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde und bei dem Amtsausschuss der Fall. Die Vorschrift stellt in diesem Zusammenhang auch sicher, dass die Abberufungsfiktionen nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 nur auf die der Gemeinde zustehenden Sitze Anwendung findet, nicht jedoch zum Freiwerden auch aller anderen Sitze führt.

Zu Absatz 8

Wie auch durch die bisherige Regelung wird die Gemeindevertretung durch Satz 1 ermächtigt, das Nähere zur Anwendung des Zuteilungs- und Benennungsverfahrens in der Geschäftsordnung zu bestimmen. Dies betrifft insbesondere das bei der Sitzzuteilung anzuwendende mathematische Verfahren, umfasst aber auch weitere Regelungen zur Anwendung des § 32a. Insbesondere kann und sollte die Gemeindevertretung nach Satz 2 eine Regelung für den Fall treffen, dass nach der Hauptsatzung sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die beratenden Ausschüsse berufen werden. In diesem Fall muss gewährleistet werden, beispielsweise durch eine Begrenzung der jeder Fraktion oder Zählgemeinschaft für die Benennung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zustehenden Sitze, dass der höchstzulässige Anteil an sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern nicht überschritten wird.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern hat vorgeschlagen, auf die letztgenannte Regelungsbefugnis zur Vermeidung einer Überschreitung des Höchstanteils sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner zu verzichten. Entgegen seiner Einschätzung handelt es sich hier aber nicht um eine Regelung, mit der die Einhaltung des Höchstanteils in das Ermessen der Gemeindevertretung gestellt wird. Die Gemeinde soll aber das Verfahren der Zuteilung und Benennung mit dem Ziel ausgestalten können, dass der höchstzulässige Anteil sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner nicht überschritten wird.

Aus dem gleichen Grunde musste der Vorschlag des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern unberücksichtigt bleiben, diese Regelungsbefugnis von der Geschäftsordnung in die Hauptsatzung zu überführen. Das Verfahren zur Besetzung eines Ausschusses mit sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern ist von der in der Hauptsatzung zu regelnden Zusammensetzung der Ausschüsse zu trennen.

Zu Nummer 22 (§ 33)

Mit den Änderungen wird das Ziel verfolgt, Rechtsunsicherheiten in Bezug auf den korrekten Adressaten eines Widerspruches oder einer Beanstandung zu beseitigen. In Absatz 1 Satz 3, in dem neuen Satz 2 in Absatz 2 und in Absatz 3 Satz 2 ist nunmehr geregelt, dass Widerspruch und Beanstandung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung beziehungsweise des Ausschusses erklärt werden müssen. Damit ist zugleich klargestellt, dass eine Personenidentität von Bürgermeisterin oder Bürgermeister und Vorsitzender oder Vorsitzendem und damit auch von der oder dem Erklärenden und der Erklärungsempfängerin oder dem Erklärungsempfänger der Wirksamkeit von Widerspruch und Beanstandung nicht entgegensteht.

Eine Regelung über die Bestimmung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters als Adressat von Widerspruch und Beanstandung bei Personenidentität der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden der Vertretung oder des Ausschusses, wie sie der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern vorschlägt, wurde vor diesem Hintergrund nicht aufgenommen.

Im Übrigen dienen die Änderungen der sprachlichen und systematischen Vereinheitlichung der Vorschrift sowie der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 23 (§ 34)

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Weitere Änderungen der Befugnisse zur Kontrolle der Verwaltung, die von verschiedener Seite vorgeschlagen wurden und tendenziell auf eine gewisse Einschränkung abzielen, sind in den Entwurf nicht eingeflossen. So ist etwa eine Begrenzung der Pflicht zur Beantwortung von Anfragen auf einen „angemessenen Umfang“ (Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern) oder die gesetzliche Festlegung einer Antwortfrist von vier Wochen (Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern) insbesondere deshalb nicht geboten, weil der zulässige Umfang dieser Anfragen bereits nach der geltenden Rechtslage durch die Regelung einer Frist für die Beantwortung in der Hauptsatzung beeinflusst werden kann. Die Konkretisierung des zulässigen Gegenstandes einer Anfrage aus der Mitte des Kreistages auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern) würde einen sachlich nicht gerechtfertigten Einschnitt in die Kontrollbefugnisse bedeuten, die sich angesichts des Umstandes, dass die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises von erheblicher administrativer und finanzieller Bedeutung für den Landkreis sind, auch weiterhin auf eben diesen Aufgabenbestand erstrecken sollen.

Zudem gehören die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zu Amtspflichten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beziehungsweise der Landrätin oder des Landrates, deren Dienstvorgesetzter die jeweilige Vertretung ist. Auch die mit Verweis darauf geforderte klarere Regelung der Instrumente zur Kontrolle der Verwaltung, dass diese mit dem Ziel der Handlungsunfähigkeit der Verwaltung benutzt werden könnten (sechs hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden), wurde nicht aufgegriffen. Dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine missbräuchliche Ausübung der Rechte zur Kontrolle der Verwaltung nicht hinnehmen muss, ist in der Rechtsprechung vielfältig entschieden worden. Derartige Einzelfälle können aber nicht zum Anlass genommen werden, die Notwendigkeit wirksamer Befugnisse zur Kontrolle der Verwaltung in Frage zu stellen oder auch nur einzuschränken, die zu einem angemessenen Ausgleich der Kräfteverhältnisse zwischen der mit hauptamtlichen Bediensteten ausgestatteten Verwaltung sowie den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern beitragen.

Zu Nummer 24 (§ 35)

Zu Absatz 1

Die Änderung des Satzes 3 ist notwendig, weil die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des Hauptausschusses nicht mehr gewählt, sondern im Rahmen des Verfahrens nach § 32a benannt werden.

Satz 4 wird an den Wortlaut des neuen § 32a angepasst. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das Zuteilungs- und Benennungsverfahren auch bei der Besetzung des Hauptausschusses zur Anwendung kommt.

Die Neufassung der Sätze 6 und 7 ist aufgrund des Umstandes notwendig, dass der Hauptausschuss infolge des neuen Zuteilungs- und Benennungsverfahrens nach § 32a nicht mehr im Wege einer Wahl besetzt wird. Die zur Gewährleistung der Spiegelbildlichkeit aber weiterhin erforderliche Anrechnung des gesetzlichen Mandates der ehrenamtlichen Bürgermeisterin und des ehrenamtlichen Bürgermeisters im Hauptausschuss kann nicht mehr an eine Stimmabgabe geknüpft werden, sondern an ihre oder seine Zugehörigkeit zu einer Fraktion oder Zählgemeinschaft. Damit wird zunächst einmal die in der Vergangenheit vereinzelt festzustellende missbräuchliche Stimmabgabe einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder eines ehrenamtlichen Bürgermeisters zum Nachteil einer konkurrierenden Fraktion oder Zählgemeinschaft ausgeschlossen. Aber auch eine Anrechnung anhand der Zugehörigkeit zu einer Fraktion oder Zählgemeinschaft ermöglicht einen gewissen Gestaltungsmissbrauch: indem die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister auf die Zugehörigkeit zu einer Fraktion oder Zählgemeinschaft allein zu dem Zweck verzichtet, dass ihr oder sein gesetzliches Mandat als Mitglied des Hauptausschusses nicht auf die einer Fraktion oder Zählgemeinschaft zustehenden Sitze angerechnet wird, obwohl sie oder er gemeinsame politische Interessen mit der Fraktion oder Zählgemeinschaft verfolgt und zur Erlangung übereinstimmender Ziele mit ihr zusammenarbeitet.

Eine solche enge faktische Bindung an eine Fraktion oder Zählgemeinschaft, die eine Anrechnung des gesetzlichen Mandates der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters im Hauptausschuss auf die ihr zugeteilten Sitze auch ohne Angehörigkeit zur Fraktion oder Zählgemeinschaft rechtfertigt, besteht jedenfalls dann, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in der letzten Wahl zur Gemeindevertretung als Bewerberin oder Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe benannt worden ist und weitere auf dem Wahlvorschlag benannte Bewerberinnen und Bewerber eine Fraktion oder Zählgemeinschaft gebildet haben. In diesem Fall findet nach Satz 7 eine Anrechnung auf die Fraktion oder Zählgemeinschaft statt, der die meisten Mitglieder der Gemeindevertretung angehören, die gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag benannt worden sind.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Absatz 3

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Absatz 4

Wie auch in Sitzungen der Gemeindevertretung können in öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, angehört werden. Für öffentliche Sitzungen des Hauptausschusses fehlt eine solche ausdrückliche Befugnis.

Gleiches gilt für die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen. Auch hier fehlt es für derartige Sitzungen des Hauptausschusses an einer Verpflichtung zur Bekanntmachung, wie sie für Sitzungen der Gemeindevertretung und der beratenden Ausschüsse geregelt ist.

Zudem sollten auch in nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse des Hauptausschusses spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt gemacht werden müssen, soweit dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Entsprechendes gilt bereits derzeit für die Gemeindevertretung und die beratenden Ausschüsse.

Diese mutmaßlich unbeabsichtigten Regelungslücken werden mit der Aufnahme der Verweise auf § 17 Absatz 2, § 29 Absatz 6 und § 31 Absatz 3 in Satz 5 beseitigt.

Zu Absatz 5

Die Aufnahme der neuen §§ 29a und 29b in die Verweisung führt dazu, dass die für die Sitzungen der Gemeindevertretung geltenden Regelungen über eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung auch auf die Sitzungen des Hauptausschusses Anwendung finden. Auch für dieses Gremium kann die Gemeindevertretung also in der Hauptsatzung Regelungen über eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung treffen.

Abweichend von den für die Sitzungen der Gemeindevertretung geltenden Bestimmungen kann an Sitzungen des Hauptausschusses nach Satz 2 auch die oder der Vorsitzende mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Hierdurch wird es prinzipiell ermöglicht, dass kein Mitglied des Ausschusses vor Ort anwesend ist. Zur Gewährleistung des Öffentlichkeitsprinzips in diesen Fällen bestimmt Satz 3, dass die Öffentlichkeit durch eine Übertragung in einen Raum in der Gemeinde herzustellen ist, die den Anforderungen des § 29a Absatz 2 Satz 6 entspricht. Die in dem Raum anwesende Öffentlichkeit muss also durch die Übertragung in der Lage sein, die mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder visuell und akustisch wahrzunehmen.

Zu Nummer 25 (§ 36)

Zu Absatz 1

Satz 2 wird an den Wortlaut des neuen § 32a angepasst. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das Zuteilungs- und Benennungsverfahren auch bei der Besetzung der beratenden Ausschüsse zur Anwendung kommt.

Die Änderung des Satzes 4 ist notwendig, weil die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder der beratenden Ausschüsse nicht mehr gewählt, sondern im Rahmen des Verfahrens nach § 32a benannt werden.

Zu Absatz 2

Mit der Einfügung des Wortes „stattdessen“ in Satz 6 wird klargestellt, dass die amtsangehörige Gemeinde im Falle der Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes einen eigenen Rechnungsprüfungsausschuss in Ermangelung eines bei ihr verbliebenen Aufgabenbereiches nicht bilden kann beziehungsweise einen bereits gebildeten Rechnungsprüfungsausschuss aufzulösen hat. Eine inhaltliche Änderung der Rechtslage ist mit der Ergänzung nicht verbunden. Sie dient vielmehr der sprachlichen Übereinstimmung der Kommunalverfassung und der spezialgesetzlichen Regelung in § 1 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V), die einen insoweit eindeutigeren Wortlaut hat.

Zu Absatz 3

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Absatz 4

Die Änderungen des Absatzes sollen bewirken, dass die Konstituierung eines Ausschusses zur Vermeidung unnötigen Aufwandes nur noch dann erforderlich ist, wenn weder die oder der bisherige Vorsitzende noch eine Person, die sie oder ihn vertritt, erneut in den Ausschuss gewählt worden ist. Nur in diesem Fall ist niemand vorhanden, der die Aufgaben der oder des Vorsitzenden in der ersten Sitzung des neu zusammengesetzten Ausschusses wahrnehmen könnte, sodass es eines Rückgriffs auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bedarf. Andernfalls bleiben die oder der bisherige Vorsitzende beziehungsweise die stellvertretenden Personen auch im neuen Ausschuss ohne erneute Wahl zunächst in ihrer Funktion und können zur ersten Sitzung laden und diese leiten.

Dem Ausschuss bleibt es unbenommen, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter abzurufen und andere Personen in diese Funktionen zu wählen.

Zu Absatz 5

Die neuen Sätze 5 und 6 sollen gewährleisten, dass Vorsitzende eines Ausschusses noch besser zur Willensbildung der Gemeindevertretung beitragen können, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die der Ausschuss zuvor beraten hat. Ist die oder der Vorsitzende eines Ausschusses sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner, hat sie oder er nach der bisherigen Rechtslage in Ermangelung der nur Mitgliedern der Gemeindevertretung zustehenden Mitwirkungsrechte keine Möglichkeit, die aus der Ausschussberatung gewonnenen Kenntnisse aus eigener Veranlassung in die abschließende Befassung der Vertretung einzubringen. Hierzu bedurfte es bisher eines Rückgriffs auf eine Anhörung nach § 17 Absatz 2, die jedoch einen vorherigen Beschluss der Gemeindevertretung erfordert. Anträge hingegen, die auf eine Umsetzung des Ergebnisses der Beratung des Ausschusses abzielen, konnte eine sachkundige Einwohnerin als Ausschussvorsitzende oder ein sachkundiger Einwohner als Ausschussvorsitzender in der Gemeindevertretung nicht stellen. Hier war die oder der Vorsitzende darauf angewiesen, dass ein Mitglied des Ausschusses, das zugleich Mitglied der Gemeindevertretung ist, sich das Ergebnis der Ausschussbefassung zu eigen macht.

Diese Ungleichbehandlung von Ausschussvorsitzenden in Abhängigkeit davon, ob sie Mitglied der Gemeindevertretung sind oder aber nicht, soll nunmehr aufgegeben werden. Die Änderung räumt den Vorsitzenden der Ausschüsse, die kein Mandat als Mitglied der Gemeindevertretung haben, ein Rede- und Antragsrecht ein, wenn sich die Vertretung mit einer Angelegenheit befasst, die zuvor im Ausschuss beraten wurde. Damit entfällt der wesentliche Grund dafür, dass die Wahl einer sachkundigen Einwohnerin oder eines sachkundigen Einwohners zur vorsitzenden Person des Ausschusses als nachteilig empfunden wurde, weil sie den Willen des Ausschusses in der Gemeindevertretung nicht eigenständig zur Geltung bringen konnte. Auch wird das ehrenamtliche Engagement sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner gefördert, weil ihnen nicht mehr vermittelt wird, Ausschussvorsitzende „zweiter Klasse“ zu sein.

Die Einbeziehung der Absätze 6 und 7 des § 23 in die Verweisungsnorm des Satzes 7 soll sowohl die Verschwiegenheitspflicht der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und – im Interesse der Handlungsfähigkeit der beratenden Ausschüsse im Zeitraum zwischen der Kommunalwahl und der Konstituierung der Gemeindevertretung – den Fortbestand des Mandates dieser Einwohnerinnen und Einwohner klarstellen.

Zu Absatz 6

Die in dem neuen Satz 2 getroffene Regelung stellt eine Möglichkeit dar, mit der die Mitglieder der Gemeindevertretung, die weder einer Fraktion angehören noch an der Bildung einer Zählgemeinschaft mitgewirkt haben, dennoch in die Arbeit der beratenden Ausschüsse eingebunden werden können. Eine solche Mitwirkungsmöglichkeit ist zwar gesetzlich nicht zwingend notwendig; ihr Gebrauch kann aber sinnvoll sein, wenn es in der Gemeindevertretung eine hohe Zahl ungebundener Mitglieder gibt.

Aufgrund des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit kann ihnen ein Stimmrecht jedoch nicht zugestanden werden. Weil diese Möglichkeit einiger Konkretisierungen bedarf, beispielsweise zu der Frage, ob das Mitglied den Ausschuss nur einmalig zu Beginn der Wahlperiode oder auch unterjährig wählen darf, oder aber zur Ladung, kann die Gemeindevertretung das Mitwirkungsrecht auf Grundlage des neuen Satzes 3 näher ausgestalten.

Zu Absatz 7

Die Aufnahme der neuen §§ 29a und 29b in die Verweisung in Satz 1 führt dazu, dass die für die Sitzungen der Gemeindevertretung geltenden Regelungen über eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung auch auf die Sitzungen der beratenden Ausschüsse Anwendung finden. Auch für diese Gremien kann die Gemeindevertretung also in der Hauptsatzung Regelungen über eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung treffen.

Abweichend von den für die Sitzungen der Gemeindevertretung geltenden Bestimmungen kann an Sitzungen der beratenden Ausschüsse nach dem neuen Satz 2 auch die oder der Vorsitzende mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Hierdurch wird es prinzipiell ermöglicht, dass kein Mitglied des Ausschusses vor Ort anwesend ist. Zur Gewährleistung des Öffentlichkeitsprinzips in diesen Fällen bestimmt der neue Satz 3, dass die Öffentlichkeit durch eine Übertragung in einen Raum in der Gemeinde herzustellen ist, die den Anforderungen des § 29a Absatz 2 Satz 6 entspricht. Die in dem Raum anwesende Öffentlichkeit muss also durch die Übertragung in der Lage sein, die mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder visuell und akustisch wahrzunehmen.

Zu Nummer 26 (§ 37)

Mit der Änderung wird deutlicher hervorgehoben, dass es sich bei dem Verfahren nach Absatz 2 Satz 3 nicht um eine echte Stellenausschreibung handelt. Ziel ist es auszuschließen, dass etwaige Interessenten eine auf die Aufforderung der Gemeinde hin für das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters abgegebene „Bewerbung“ mit der Erwartung verbinden, dass sie nunmehr zur Wahl stehen. Von der für eine Teilnahme an der Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister erforderlichen Aufstellung eines Wahlvorschlages ist das nunmehr als solches bezeichnete Interessenbekundungsverfahren jedoch abzugrenzen.

Zu Nummer 27 (§ 38)

Zu Absatz 1

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern hat vorgeschlagen, amtsangehörige Gemeinden mit mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern die Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters zu ermöglichen. Diese Option könne vor allem dann in Betracht gezogen werden, wenn sich keine Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters gefunden haben. Status und Aufgaben derartiger Bürgermeister sollen in einer Verordnung geregelt werden. Sie sollen aber nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Amtsverwaltung sein und auch keine eigene Gemeindeverwaltung leiten.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen, weil die Notwendigkeit einer derartigen Regelung nicht erkennbar ist und die mit der Schaffung einer solchen Option verbundenen Nachteile zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der bestehenden Strukturen führen können. So ist zunächst festzustellen, dass Art und Umfang der den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern von amtsangehörigen Gemeinden zugewiesenen Aufgaben keine Beschäftigung im Hauptamt rechtfertigen können. Auch sind selbst in amtsangehörigen Gemeinden mit schwierigen Rahmenbedingungen erfolgreich Personen zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt worden, wenn in ganz vereinzelt Fällen auch erst nach mehreren Versuchen. Dass allein die mit einem Beamtenverhältnis auf Zeit einhergehende Besoldung in derartigen Fällen zu einer gravierenden Attraktivitätssteigerung führen würde, muss mit Blick darauf bezweifelt werden, dass sich die besoldungsrechtliche Einordnung deutlich unterhalb der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister mit eigener Verwaltung bewegen müsste. Auch würde es die Hauptamtlichkeit erfordern, dass Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber ihre bisherige hauptberufliche Tätigkeit aufgeben, sodass die Attraktivität jedenfalls für einen bestimmten Kreis an Bewerberinnen und Bewerber leiden würde. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass die Hauptamtlichkeit einzelner Mitglieder zu erheblichen Friktionen im Amtsausschuss führen könnte. Der Vorschlag wurde daher nicht aufgegriffen.

Zu Absatz 2

Die neuen Sätze 4 und 5 übertragen die bisher der Gemeindevertretung obliegenden Befugnisse der obersten Dienstbehörde auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, jedoch mit Ausnahme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters selbst und der Beigeordneten, für die nach dem neuen § 22 Absatz 5 Satz 1 die Gemeindevertretung die Befugnisse als oberste Dienstbehörde behält. Damit ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig für alle durch das Beamtenrecht der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Entscheidungen. Durch die Verwendung des Begriffs „Bediensteten“ wird auch weiterhin klargestellt, dass sich die vorstehende Kompetenzzuweisung auch auf vergleichbare arbeitsrechtliche Entscheidungen in Bezug auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen. Damit soll sichergestellt werden, dass in Bezug auf das Verwaltungspersonal eine einheitliche, mithin von der Rechtsnatur als Dienst- oder Arbeitsverhältnis unabhängige Zuständigkeitsabgrenzung besteht. Soweit es leitende Bedienstete betrifft, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder den Beigeordneten unmittelbar nachgeordnet sind, ist das Einvernehmen der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses erforderlich. Auf die Begründung der Änderung des § 22 Absatz 5 wird verwiesen.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Die Aufnahme einer Klarstellung zu den fehlenden Befugnissen der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters für den übertragenen Wirkungsbereich für den Fall einer geschäftsführenden Gemeinde wird, anders als dies der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern beurteilt, nicht für erforderlich gehalten, da § 148 Absatz 1 Satz 3 hinreichend deutlich bestimmt, dass die Rechte und Pflichten des Amtes als Träger von Aufgaben, also auch im übertragenen Wirkungsbereich, im Falle der Geschäftsführung des Amtes durch eine amtsangehörige Gemeinde, abgesehen von bestimmten Sonderregelungen, unberührt bleiben.

Die Forderung der sechs hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden nach einem Stimmrecht in der Gemeindevertretung verkennt das System der Kompetenzverteilung in Gemeinden mit eigener Verwaltung und wurde daher nicht berücksichtigt.

Zu Absatz 6

Die Aufnahme einer eigenständigen Regelung über den Abschluss von Arbeitsverträgen mit dem neuen Satz 5 soll bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigen, die sich aus der bisherigen Systematik des Absatzes und der Begründung vergangener Gesetzentwürfe ergeben haben, die eine Änderung der Norm zum Gegenstand hatten. Diese Rechtsunsicherheiten betreffen die Frage, ob auch der Abschluss von Arbeitsverträgen grundsätzlich einer Vollmachterteilung zugänglich ist.

Diese Frage soll nunmehr eindeutig beantwortet werden, indem der Abschluss von Arbeitsverträgen aus dem bisherigen Satz 4 herausgenommen wird. Für Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften bleibt es bei den besonderen Formanforderungen des Satzes 2; die Bevollmächtigung eines Dritten zur Ausfertigung beamtenrechtlicher Urkunden ist aufgrund der Formstrenge nicht zulässig.

Für den Abschluss von Arbeitsverträgen hingegen kann grundsätzlich eine Vollmacht erteilt werden; eine wirksame Vollmacht muss nach Satz 1 ihrerseits den weiteren Formanforderungen des Absatzes entsprechen. Dabei stellt Satz 1 keine eigenständige Befugnis der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters der Gemeinde dar, einen Dritten zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen mit Wirkung für und gegen die Gemeinde bevollmächtigen zu können. Ungeachtet der kommunalverfassungsrechtlich angeordneten Gesamtvertretung ergibt sich die Befugnis zur Bevollmächtigung schon aus den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mit der Herausnahme von auf den Abschluss von Arbeitsverträgen gerichteten Erklärungen aus Satz 4 wird aber das Missverständnis beseitigt, dass mit dem alleinigen Verweis auf Satz 2 das Ziel bezweckt worden sei, den Abschluss von Arbeitsverträgen nicht zum Inhalt von Vollmachten machen zu dürfen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, von der Möglichkeit der Vollmachterteilung nur so weit Gebrauch zu machen, dass die Vorschriften über die Gesamtvertretung nicht unterlaufen werden, die dem Schutz der Gemeinde dienen und deshalb von den Vertreterinnen und Vertretern nicht geändert werden können. Dementsprechend ist es den Vertreterinnen und Vertretern versagt, eine Einzelvollmacht zu erteilen, die so weit geht, dass sie einer Alleinvertretung gleichkommt (Bundesgerichtshof, Urteil vom 27. Oktober 2008 – II ZR 158/06 –, BGHZ 178, 192-203, Randnummer 30).

Durch die Klarstellung, dass auch der Abschluss von Arbeitsverträgen eine Erklärung im Sinne des Satzes 1 ist, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, wird weiterhin verdeutlicht, dass die Formerfordernisse im Falle der Neubegründung von Arbeitsverhältnissen und bei der Änderung bestehender Verträge zum Tragen kommen, soweit diese eine zusätzliche Verpflichtung für die Gemeinde begründen, nicht jedoch im Falle der (Änderungs-)Kündigung eines Arbeitsverhältnisses greifen (Entwurf eines Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften, Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/4173, Seite 136).

Angesichts der geringen Gefahr unberechtigter Vorteilerlangung sollen mit dem neuen Satz 8 Vertragsbeziehungen von dem nach den Sätzen 6 und 7 geregelten Genehmigungsvorbehalt ausgenommen werden, die Lieferungen und Leistungen des täglichen Bedarfs zum Gegenstand haben und die regelmäßig, mit vergleichbarem Inhalt, nach feststehenden Kriterien und ohne individuelle Preisgestaltung geschlossen werden. Erfasst werden sollen alltägliche Geschäfte wie beispielsweise der Erwerb von Abfallsäcken oder Verträge über Ver- und Entsorgungsdienstleistungen.

Zu den Absätzen 7 bis 9

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 28 (§ 39)

Zu Absatz 1

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Absatz 2

Mit der Änderung wird eine übereinstimmende Rechtslage bei haupt- und ehrenamtlich verwalteten Gemeinden hergestellt. Mangels eigener Verwaltung konnte jedoch auf den Vorbehalt zugunsten der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in Bezug auf leitende Bedienstete verzichtet werden. Auf die Änderung von § 38 Absatz 2 wird verwiesen. Die in den bisherigen Sätzen 4 bis 12 enthaltenen Bestimmungen wurden aus systematischen Gründen und im Interesse der Lesbarkeit mit Änderungen in den neuen Absatz 3a überführt.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Absatz 3

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Absatz 3a

Mit der Änderung wird eine übereinstimmende Rechtslage bei haupt- und ehrenamtlich verwalteten Gemeinden hergestellt. Auf die Änderung von § 38 Absatz 6 wird verwiesen.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Absatz 6

Nach einer verwaltungsgerichtlich vertretenen Auffassung führt die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters, die zulasten ihres oder seines Mandates aufgelöst wird, nicht dazu, dass sie oder er die Rechtsstellung als Bürgermeisterin oder Bürgermeister verliert (Verwaltungsgericht Schwerin, Beschluss vom 7. Mai 2012, 1 B 158/12). Eine derartige Trennung des Amtes auf der einen Seite und des nur wegen des Amtes kraft Gesetzes verliehenen Mandates auf der anderen Seite soll durch die in Anlehnung an § 25 Absatz 4 geschaffene Regelung in dem neuen Absatz 6 verhindert werden.

Neben der von dem Gericht aufgrund der wählbarkeitsbeschränkenden Wirkung für erforderlich gehaltenen Klarstellung, dass sich die Regelung über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25 überhaupt auch auf das der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder dem ehrenamtlichen Bürgermeister gesetzlich verliehene Mandat als Mitglied der Gemeindevertretung erstreckt, bewirkt die Neuregelung im Ergebnis, dass die Unvereinbarkeit eines Amtes mit diesem Mandat zur Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis führt, wenn das Arbeits- oder Dienstverhältnis fortbesteht, das nach § 25 Absatz 1 und 2 mit einem Mandat als Mitglied der Gemeindevertretung unvereinbar ist. Die in Absatz 6 Satz 3 vorgesehene Entlassung stellt nach § 21 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 5 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG M-V) einen Fall der Beendigung des Beamtenverhältnisses dar, das gemäß § 69 Nummer 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) den Verlust des Amtes als ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister zur Folge hat.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 29 (§ 40)

Zu Absatz 1

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Entgegen des von sechs hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern kreisangehöriger Gemeinden unterstützten Vorschlages zur Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister wird im Interesse der Akzeptanz und Repräsentanz an der derzeitigen Regelung festgehalten, die eine Wahl durch die Gemeindevertretung vorsieht.

Zu Absatz 2

Die im Zuge der letzten Novellierung der Kommunalverfassung vorgenommene Änderung des § 37 Absatz 3 Satz 2, wonach die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretung endet, lässt aufgrund des Verweises in dem bisherigen Satz 3 die Auslegung zu, dass mit der Ernennung der neuen Bürgermeisterin oder des neuen Bürgermeisters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters in der konstituierenden Sitzung die bisherige Bürgermeisterin oder der bisherige Bürgermeister und die bisherigen Stellvertreter gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden, was insbesondere zur Folge hätte, dass nicht mehr genug Amtsträgerinnen oder Amtsträger vorhanden sind, die befugt sind, die beamtenrechtlichen Urkunden der in der konstituierenden Sitzung zu ernennenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu unterzeichnen.

Mit der Änderung wird nunmehr zweifelsfrei klargestellt, dass die erste und zweite Stellvertreterin oder der erste und zweite Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bis zum Amtsantritt der jeweiligen Nachfolgerin oder des jeweiligen Nachfolgers im Amt bleiben, um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde zu gewährleisten. Hierzu wird mit dem neuen Satz 3 eine eigenständige Regelung zur Fortdauer der Amtszeit der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden aufgenommen und der bisherige Verweis in dem neuen Satz 4 gestrichen.

Zu Absatz 3

Die Änderung in Satz 6 verfolgt das Ziel, die Rechtsstellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in hauptamtlich verwalteten Gemeinden, die nicht Beigeordnete sind, zu stärken und zugleich die Abwesenheitsvertretung uneingeschränkt zu gewährleisten. Die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird im Rahmen eines Ehrenbeamtenverhältnisses ausgeübt, das mit der oder dem der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten neben dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder dem Arbeitsverhältnis begründet wird. Dieses Nebeneinander zweier Tätigkeiten bei dem gleichen Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber kann für die Betroffenen zu einem erheblichen Maß an Belastung führen, insbesondere in Zeiten einer längerfristigen Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Zwar ist durch den Verweis in dem bisherigen Satz 7 auf § 27 Absatz 5 Satz 2 sichergestellt, dass der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter die für die Ausübung des Ehrenamtes notwendige freie Zeit zu gewähren ist. Daraus ergibt sich aber kein Anspruch auf Entlastung von den im hauptamtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu erledigenden Aufgaben. Die Ergänzung in Satz 6 schränkt die grundsätzlich auch künftig geltende Regelung, dass das bisherige Dienst- oder Arbeitsverhältnis der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter von der Begründung des Ehrenbeamtenverhältnisses unberührt bleibt, insofern ein, als eine angemessene Entlastung gewährt werden muss. Von einer Angemessenheit ist auszugehen, wenn eine Überforderung in zeitlicher Hinsicht vermieden wird.

Der neue Satz 7 und die Streichung des Verweises auf § 37 Absatz 3 Satz 2 in dem neuen Satz 8 dient der Klarstellung, dass die Amtszeit der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters nicht mit der Ernennung einer neu gewählten Bürgermeisterin oder eines neu gewählten Bürgermeisters endet, sondern mit der Ernennung einer neu gewählten Stellvertreterin oder eines neu gewählten Stellvertreters. Anders als in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden sind die Wahlperiode der Gemeindevertretung, mit der die Amtszeit der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Satz 1 übereinstimmt, und die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht identisch. Die Wahl und Ernennung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erfolgt damit in der Regel während einer laufenden Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Insofern kann aber auch das Ende der Amtszeit beider Stellvertreterinnen und Stellvertreter an den Amtsantritt nur einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt der ersten oder zweiten Stellvertreterin oder des ersten oder zweiten Stellvertreters geknüpft werden, weil in hauptamtlich verwalteten Gemeinden eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister vorhanden ist, die oder der in der konstituierenden Sitzung an der Ernennung der neuen Stellvertreterinnen und Stellvertreter mitwirken kann.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Absatz 4

Etwaige Zweifel daran, dass das nach Satz 1 bestehende gemeindliche Organisationsermessen über die Anzahl der zu wählenden Beigeordneten abschließend im Wege einer diesbezüglichen Hauptsatzungsbestimmung ausgeübt werden muss, sollen mit der Aufnahme des neuen Satzes 8 beseitigt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der Beigeordneten eine für die Struktur und Organisation der städtischen Verwaltung maßgebliche Größe mit langfristiger Wirkung ist, erscheint es nicht sachgerecht, die Wahl einer oder eines Beigeordneten mit einer Kann-Bestimmung der Hauptsatzung in das Belieben einer einfachen Mehrheit der Gemeindevertreter zu stellen. Die Änderung stellt daher klar, dass die Frage, wie viele Beigeordnete eine Stadt haben soll, von einer hauptsatzungsändernden absoluten Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung zu beantworten ist. Aus der Festlegung in der Hauptsatzung ergibt sich die Pflicht zur Wahl einer entsprechenden Anzahl von Beigeordneten; die Erhöhung oder Reduzierung dieser Zahl erfordert demnach eine vorherige Änderung der Hauptsatzung.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Absatz 5

Mit dem neu eingefügten Satz 2 werden Unsicherheiten im Vorfeld der Wahl einer oder einer oder eines Beigeordneten beseitigt, die dadurch entstehen, dass der Tag der Wahl einer oder eines Beigeordneten, anders als der Tag der Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister, nicht langfristig feststeht. Zwar war es den Stadtvertretungen auch nach der bisherigen Rechtslage nicht verwehrt, sich im Vorfeld einer Wahl einer oder eines Beigeordneten auf einen Termin zu verständigen. Eine solche Verständigung war jedoch nur so lange verbindlich, wie eine Mehrheit der Stadtvertretung an ihr festgehalten hat. Die ordnungsgemäße Vorbereitung einer Beigeordnetenwahl bedarf jedoch eines entsprechenden zeitlichen Vorlaufs, sodass Satz 2 nunmehr in Anlehnung an § 3 Absatz 3 Satz 1 LKWG M-V eine Festlegung des Wahltages durch die Stadtvertretung fordert. Das nötige Maß an Verbindlichkeit erhält eine solche Festlegung durch die im 2. Halbsatz vorgesehene Beschränkung der Möglichkeit zur Verschiebung auf Fälle, in denen ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist beispielsweise bei ausbleibenden Wahlvorschlägen der Fall. Der zeitliche Korridor für den Wahltermin ergibt sich im Falle einer Nachbesetzung aus § 3 Absatz 3 Satz 2 LKWG M-V. Der entsprechende Verweis wurde von Satz 1 in Satz 2 überführt. Ein Vorlauf von mindestens fünf Monaten stellt sicher, dass das nach Satz 1 für die Wahl von Beigeordneten entsprechend geltende Minderheitenrecht auf Erzwingung einer Ausschreibung, das gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 an den „Wahltag“ anknüpft, in jedem Fall ausgeübt werden kann.

Entgegen der Einschätzung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern kann auf den neu aufgenommenen Vorlauf von fünf Monaten bei der Festlegung des Termins für die Wahl von Beigeordneten nicht verzichtet werden. Zumindest dieser Zeitraum ist notwendig um sicherzustellen, dass das für die Wahl von Beigeordneten geltende Minderheitenrecht auf Erzwingung einer Ausschreibung, die spätestens vier Monate vor dem Wahltag erfolgen muss, in jedem Fall ausgeübt werden kann.

Die neuen Sätze 4 und 5 sowie die Ergänzung in Satz 6 sollen die Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit der Beigeordnetenwahlen verbessern. Die in dem bisherigen Satz 2 an die Qualifikation von Beigeordneten gestellten Anforderungen erfordern eine fundierte Bewertung der Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt. Auch wenn die Bewertung der Eignung, Befähigung und Sachkunde der durch die Stadtvertretung zu treffenden Wahlentscheidung immanent ist, bedarf diese Wahl einer ausführlichen und sorgfältigen Vorbereitung durch die Verwaltung. Indem der neu eingefügte Satz 4 klarstellt, dass die nach § 38 Absatz 3 Satz 1 in die Kompetenz der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters fallende Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtvertretung auch die Bewertung der eingegangenen Bewerbungen und der Wahlvorschläge in Bezug auf die Voraussetzungen nach Satz 3 umfasst, wird sichergestellt, dass der Anspruch der Mitglieder der Stadtvertretung auf angemessene, sachgerechte, umfassende und rechtzeitige Informationen (Verwaltungsgericht Schwerin, Beschluss vom 10. Juni 1997 – 1 B 647/97 – und vom 9. Juli 1997 – 1 B 791/97) erfüllt wird und die Mitglieder der Stadtvertretung der auch im Rahmen ihres freien Mandates bestehenden Pflicht zur Wahl einer oder eines geeigneten Beigeordneten nachkommen können.

Mit dem neu aufgenommenen Satz 5 soll gewährleistet werden, dass rechtsaufsichtliche Bedenken in Bezug auf die Eignung von Kandidatinnen und Kandidaten künftig in die Wahlentscheidung einfließen können. Damit wird das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit in einen schonenden Ausgleich mit dem Bedürfnis nach höherer Rechtssicherheit gebracht, das insbesondere auch aus dem kommunalen Raum zur Vermeidung einer Beschädigung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern kommuniziert worden ist. Insbesondere im Falle von Zweifeln, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die Voraussetzungen für die Wahl und Ernennung zur oder zum Beigeordneten erfüllt, kann sich die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister deshalb künftig mit der Bitte um Beratung an die Rechtsaufsichtsbehörde wenden, die sich dann ihrerseits im Rahmen der Beratungsobliegenheit gegenüber der Stadt positionieren wird.

Die Verweise in den neuen Sätzen 7 und 9 mussten aufgrund der vorstehend beschriebenen Änderungen angepasst werden.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 30 (§ 41)

Die Änderungen verfolgen das Ziel, die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten zu stärken.

Die von sechs hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern kreisangehöriger Gemeinden geäußerte Kritik an dieser Zielsetzung und die Einschätzung, dass die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten im Zusammenwirken mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ausreichend seien, wird nicht geteilt und an der Verbesserung der Rechtsstellung insofern festgehalten.

Zu Absatz 1

Die Regelung beinhaltet nunmehr nach der Einwohnerzahl und der Gemeindeart abgestufte Anforderungen an die personelle Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten.

Hierzu wird in Satz 2 bestimmt, dass hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in Vollzeit beschäftigt werden sollten. Ab dieser Größenordnung ist davon auszugehen, dass der Umfang der für eine sachgerechte Erledigung der Aufgabe anfallenden Arbeiten in der Regel eine Vollzeitstelle einnimmt. Die Formulierung „sollten“ wurde bewusst gewählt, um deutlich zu machen, dass es hier um eine Zieldefinition geht. Die Letztentscheidung liegt bei der Kommune. Konnexitätsfolgen werden daher nicht ausgelöst.

Die Forderung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden ab einer bestimmten Einwohnerzahl zur Bestellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten zu verpflichten, wurde zur Vermeidung eines Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nicht berücksichtigt. Aus hiesiger Sicht schafft die Zieldefinition einen hinreichenden Anreiz dafür, dass Gemeinden sich mit der Angemessenheit des Beschäftigungsumfangs der Gleichstellungsbeauftragten auseinandersetzen und im Rahmen ihrer Letztentscheidungsbefugnis zu angemessenen Lösungen gelangen.

Die Anregung der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Mecklenburg-Vorpommern und des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern, eine Verpflichtung zur Vollzeitbeschäftigung der Gleichstellungsbeauftragten bereits ab einer Einwohnerzahl von 10 000 zu regeln wurde geprüft. Die in dem Entwurf für die Zieldefinition enthaltene Größenordnung von 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die auf einem Vorschlag des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern basiert, wird jedoch als sachgerecht erachtet und beibehalten.

Der neue Satz 5 stellt übereinstimmend mit der für Landkreise geltenden Regelung in § 118 Absatz 1 Satz 3 die erforderliche personelle Unterstützung für die Sachbearbeitung der Gleichstellungsbeauftragten in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und eine Regelung ihrer Vertretung sicher. Ebenfalls eine Anpassung an die schon für die Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise bestehende Rechtslage wird mit dem neuen Satz 6 erreicht, wonach die Gleichstellungsbeauftragte mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen räumlichen und sächlichen Mitteln auszustatten ist. Die Notwendigkeit bemisst sich nach den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort, sie wird also insbesondere durch die Gemeindeart und die Einwohnerzahl bestimmt.

Es wird auch unter Berücksichtigung der Einwendungen des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern an der Einschätzung festgehalten, dass diese Regelung keinen Konnexitätsausgleich erfordert. Mit der Regelung werden den Kommunen beziehungsweise den Gleichstellungsbeauftragten selbst weder neue Sachaufgaben zugewiesen noch bereits bestehende Sachaufgaben ausgeweitet. Die Gleichstellungsbeauftragte ist Teil der Gemeindeverwaltung. Bei der Pflicht zu ihrer Bestellung handelt es sich um eine Organisationsmaßnahme innerhalb der Organisationsstruktur der Gemeinden. Eine öffentliche Aufgabe im Sinne des strikten Konnexitätsprinzips von Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegt damit nicht vor. Es handelt sich vielmehr um eine Organisations- beziehungsweise Existenzaufgabe, die lediglich interner Natur ist und nicht nach außen wirkt. Vorschriften, die nur verwaltungsinterne Bereiche wie innere Organisation, Personal oder Haushaltswirtschaft betreffen, unterfallen nicht dem Konnexitätsprinzip (Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 26. November 2009 – 9/08 –, Randnummer 65, juris).

Zu Absatz 4

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Die von dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern und der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Mecklenburg-Vorpommern geforderte Regelung zur frühzeitigen Unterrichtung, Beteiligung und Mitwirkung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten entsprechend den Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes wurde nicht aufgenommen. Bereits nach der bestehenden Rechtslage soll der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit gegeben werden, in grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches so rechtzeitig Stellung zu nehmen, dass ihre Stellungnahme bei der abschließenden Entscheidung berücksichtigt werden kann. Dies ermöglicht es der Gleichstellungsbeauftragten, ihre Interessen frühzeitig einzubringen.

Zu Absatz 5

Die neue Regelung ermöglicht es der Gleichstellungsbeauftragten, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nahelegen, die Wirksamkeit eines von der Gemeindevertretung oder einem beschließenden Ausschuss gefassten Beschlusses, der nach Überzeugung der Gleichstellungsbeauftragten der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zuwiderläuft und dadurch das Wohl der Gemeinde gefährdet, zu suspendieren und eine erneute Befassung der Vertretung beziehungsweise des Ausschusses zu erzwingen. Hierzu kann sie gemäß Satz 1 verlangen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Ausübung des auch weiterhin nur ihr oder ihm zustehenden Widerspruchsrechts nach § 33 Absatz 1 Satz 2 prüft.

In Übereinstimmung mit den Anforderungen an einen fakultativen Widerspruch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird auch hier auf eine Gefährdung des Wohls der Gemeinde abgestellt. Dies bedeutet, dass es auf eine Rechtswidrigkeit des Beschlusses, in deren Fall ohnehin eine Widerspruchspflicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 33 Absatz 1 Satz 1 bestünde, nicht ankommt. Einzige Voraussetzung dafür, dass die Gleichstellungsbeauftragte von dem Verlangen Gebrauch machen kann, ist eine nach der Überzeugung der Gleichstellungsbeauftragten bestehende Gefährdung des gemeindlichen Wohls dadurch, dass der Beschluss der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zuwiderläuft.

Der Gleichstellungsbeauftragten wird mit der Regelung aber keine Organstellung oder gar eine eigenständige Sachentscheidungsbefugnis eingeräumt. Vielmehr hat auch weiterhin die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Letztverantwortung über die Ausübung der Befugnisse nach § 33 Absatz 1 Satz 2, muss aber die Überzeugung der Gleichstellungsbeauftragten einbeziehen.

Die in Satz 2 geregelten Anforderungen sollen sicherstellen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die in § 33 Absatz 1 Satz 3 geregelten Anforderungen an die Form und Frist eines Widerspruches einhalten kann.

Zu Absatz 6

Satz 1 stellt in Übereinstimmung mit den nach § 38 Absatz 7 Satz 1 der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zustehenden Befugnissen zur Regelung der inneren Organisation der Verwaltung und der Geschäftsverteilung klar, dass dieser auch über den Beschäftigungsumfang, die personelle Unterstützung für die Sachbearbeitung, die personelle Vertretung und die Ausstattung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten mit räumlichen und sächlichen Mitteln entscheidet. Die Regelung verpflichtet die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister jedoch zu einer vorherigen Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten. Sofern die Gleichstellungsbeauftragte der Auffassung ist, dass die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach Satz 1 getroffenen Entscheidungen einer ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben entgegenstehen, kann sie nach Satz 2 eine Befassung der Gemeindevertretung mit ihren Einwendungen gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters verlangen. Soweit sich die Gemeindevertretung infolgedessen dazu positioniert, dass die Einwendungen der Gleichstellungsbeauftragten berechtigt sind, mithin die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach Satz 1 getroffene Entscheidung einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten entgegensteht, hat sie oder er unter Berücksichtigung der Auffassung der Gemeindevertretung erneut über die Angelegenheit zu entscheiden. Dadurch wird letztlich sichergestellt, dass die in Satz 1 genannten Arbeitsbedingungen der Gleichstellungsbeauftragten mit den Anforderungen übereinstimmen, die die Vertretung an Art und Umfang der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde stellt.

An der Regelung wird auch angesichts der Hinweise des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern festgehalten. Bereits nach der geltenden Rechtslage liegt die Entscheidungsbefugnis in diesen Fragen grundsätzlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Eine Einbeziehung der Gemeindevertretung erfolgt nur bei Konflikten. Die geäußerte Befürchtung, dass die Regelung dazu führen könne, dass die Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten den politischen Kräfteverhältnissen unterworfen wird, führt zu keiner anderen Bewertung. Auch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Gemeindevertretung können Entscheidungen über die Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten von Mitteln nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen treffen.

Zu den Absätzen 7 und 8

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den neu aufgenommenen Absätzen 5 und 6.

Zu Nummer 31 (§ 41a)

Mit der neuen Fassung der Regelung wird erstmals die schon bisher im Rahmen der Organisationshoheit bestehende Befugnis normiert, Beiräte mit dem Ziel zu bilden, die besonderen Belange einzelner Bevölkerungsgruppen, wie zum Beispiel Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Einwanderungsgeschichte, bei der eigenverantwortlichen Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft noch besser berücksichtigen zu können. Erstmals allerdings werden verbindliche Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte von Beiräten unmittelbar geregelt beziehungsweise den Gemeinden dazu eigene Regelungsbefugnisse in der Hauptsatzung eingeräumt.

Zu Absatz 1

Satz 1 benennt zunächst den Grundsatz, dass und zu welchem Zweck die Gemeinde Beiräte bilden kann. Dabei geht die Norm davon aus, dass die Bildung des Beirates – und damit auch seine Besetzung und sein Tätigwerden selbst – in der Verantwortungs- und Einflussosphäre der Gemeinde liegen muss. Dies ist vor dem Hintergrund der Einflussnahme des Beirates auf den gemeindlichen Willensbildungsprozess unerlässlich. Wie auch bei Ausschüssen sind Bildung, Zusammensetzung, Besetzung und Aufgaben der Beiräte nach Satz 2 in der Hauptsatzung zu regeln. Um den in der Praxis bei einzelnen Gemeinden bereits gebildeten beratenden Gremien Rechnung zu tragen, die eine anderweitige Bezeichnung wie beispielsweise „Kinder- und Jugendforum“ haben, in ihrer Funktion und Bedeutung jedoch den Beiräten nach Satz 1 entsprechen, sieht Satz 3 explizit die Möglichkeit vor, für die Beiräte eine abweichende Bezeichnung festzulegen. Bei der Verwendung derartiger Bezeichnungen ist jedoch darauf zu achten, dass keine Verwechslungsgefahr mit Organen oder Organteilen erzeugt wird, insbesondere in Bezug auf die Ausschüsse, und dass das Wesen eines beratenden Gremiums hinreichend erkennbar bleibt.

Zu Absatz 2

Die Mitwirkungsrechte des Beirates sind in Absatz 2 geregelt. Satz 1 beinhaltet entsprechend den für den Ortsbeirat geltenden Bestimmungen eine Unterrichtungspflicht in allen wichtigen Angelegenheiten, die die von dem Beirat vertretene Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen.

Der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern hat eine Erweiterung des Informationsanspruchs der Beiräte auf alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinden angeregt. Dies ist für die Arbeit eines Beirates, der die besonderen Belange einzelner Bevölkerungsgruppen aufgreifen soll, jedoch nicht erforderlich.

Satz 2 gibt der Gemeinde einen Gestaltungsspielraum in Bezug auf ein Teilnahmerecht der oder des Vorsitzenden des Beirates an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. Durch eine Regelung in der Hauptsatzung kann sie der oder dem Vorsitzenden darüber hinaus ein Rede- und Antragsrecht in wichtigen Angelegenheiten einräumen, die die von dem Beirat vertretene Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen.

Ein unmittelbares gesetzliches Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen, wie es der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern angeregt hat, wurde zur Aufrechterhaltung der vorstehend beschriebenen kommunalen Entscheidungsspielräume über den Umfang der Mitwirkungsbefugnisse für die Beiräte bewusst nicht aufgenommen.

Die Forderung von sechs hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern kreisangehöriger Gemeinden, keine Stimmrechte für Beiräte, Bürgerinitiativen, Bürgerräte oder andere, nicht durch eine demokratische Wahl legitimierte Personen vorzusehen, kann nicht nachvollzogen werden. Den Gemeinden wird eine eigenverantwortliche Entscheidung nur über Rede- und Antragsrechte ermöglicht. Das Stimmrecht bleibt hingegen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern vorbehalten.

Kein Regelungsgegenstand ist hingegen die von dem Landessenorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern für erforderlich gehaltene Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Beiräte durch hauptamtliche Kräfte der Verwaltung. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer solchen Unterstützung, aber auch über deren Art und Umfang, kann nur anhand der jeweiligen Umstände vor Ort getroffen werden und obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Rahmen der Verwaltungsorganisation und -leitung.

Zu Absatz 3

Satz 1 sieht ein Teilnahmerecht der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Beigeordneten für die Sitzungen des Beirates vor, sodass sich diese wie auch bei beratenden Ausschüssen unmittelbar einen Eindruck von der Meinungsbildung im Beirat machen können. Nach den auch für Sitzungen der beratenden Ausschüsse geltenden Rahmenbedingungen kann die Hauptsatzung gemäß Satz 2 die Öffentlichkeit der Sitzungen der Beiräte anordnen.

Zu Absatz 4

Dass die Mitglieder des Beirates weitestgehend wie sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen behandelt werden, wird mit Absatz 4 bestimmt. Insbesondere gilt auch für sie die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 23 Absatz 6.

Zu Absatz 5

Der Absatz bestimmt, dass sich der Beirat zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung gibt. Dies entspricht der gegenüber den beratenden Ausschüssen höheren Autonomie. Die Geschäftsordnung könnte beispielsweise Regelungen zu den Sitzungen und zum Vorsitz treffen.

Zu Absatz 6

Dass gesetzliche Regelungen über besondere Beiräte von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 unberührt bleiben, wird mit Absatz 6 klargestellt. Dies betrifft nach dem derzeitigen Stand insbesondere die Regelungen über Integrationsbeiräte in dem geplanten Integrations- und Teilhabegesetz und über Kinder- und Jugendbeiräte in dem beabsichtigten Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz, die anders als die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 eine Pflicht zur Bildung von Beiräten und obligatorische Mitwirkungsrechte vorsehen. Die Vorschrift führt im Ergebnis dazu, dass spezifische Regelungen zu bestimmten Beiräten Sache des Fachrechts sind, das die allgemeinen Bestimmungen der Kommunalverfassung ergänzen kann.

Aus diesem Grund wurde die Forderung des Inklusionsförderrates, eine Verpflichtung zur Bildung von kommunalen Behindertenbeiräten und zur Zuerkennung eines Rede- und Antragsrechts für deren Mitglieder sowie zur Bestellung hauptamtlicher Behindertenbeauftragter in der Kommunalverfassung vorzusehen, nicht aufgegriffen. Gleiches gilt für das auf die verpflichtende Bildung von Seniorenbeiräten gerichtete Anliegen des Landesseniorenbeirates Mecklenburg-Vorpommern.

Zu Nummer 32 (§ 42)

Neben inhaltlichen Änderungen soll die die Ortsteilvertretungen betreffende Vorschrift aus redaktionellen Gründen eine vollständige Neustrukturierung erfahren.

Zu Absatz 1

Die im bisherigen Absatz 5 Satz 1 geregelten obligatorischen Inhalte der Hauptsatzung in Bezug auf Ortsteilvertretungen wurden in die Sätze 3 und 4 überführt.

Bisher sind Gemeinden hinsichtlich der Ortsteile lediglich zu Regelungen über deren Bezeichnung verpflichtet. Die zusätzliche Pflicht zur Erfassung der Abgrenzung von Ortsteilen (Ortsteilgrenzen) soll aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgen. Werden von Gemeinden Vorgaben erlassen, die sich nur auf bestimmte Ortsteile beziehen, beispielsweise in Gestalt von Verordnungen über das Führen von Hunden und den Leinenzwang nur in bestimmten Ortsteilen, so müssen deren Grenzen für den Normadressaten eindeutig und nachvollziehbar sein. Dem dient die Vorgabe in Satz 1, wonach in der Hauptsatzung nicht nur die Bildung und Bezeichnung der Ortsteile, sondern auch deren räumliche Abgrenzung auf Basis des Liegenschaftskatasters zu regeln ist.

Die Beschreibung der Ortsteilgrenzen fördert zudem eine verstärkte Nutzung der Ortsteilinformation für Zwecke des E-Governments und dient somit einer bürgernahen und transparenten Verwaltung. Profitieren können hiervon zum Beispiel Anwendungen im Bereich des Rettungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Bildung von Wahlbezirken. Die Beschreibung der räumlichen Abgrenzung von Ortsteilen muss sich zweifelsfrei aus der Hauptsatzung ergeben und soll daher unter Verwendung der bereits im Liegenschaftskataster existierenden Einheiten „Flurstück, Flur und Gemarkung“ vollzogen werden. Dies erzeugt einen amtlichen Bezug und vermeidet Abgrenzungsprobleme.

Zu Absatz 2

Der Absatz wurde um die bisher in Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 vorgesehene Möglichkeit ergänzt, dass die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen Einwohnerversammlungen für ihre Ortsteile einberufen können, zu denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einzuladen ist, wenn die Hauptsatzung dies vorsieht.

Zu Absatz 3

Das Verfahren zur Besetzung der Ortsteilvertretungen ist nunmehr einheitlich in dem neuen Absatz 3 zusammengefasst. So wurden die bisherigen Regelungen des Absatzes 1 Satz 3 und 4 in die Sätze 1 und 2 überführt. Dabei wurde für die Wählbarkeit zum Mitglied der Ortsteilvertretung ein Mindestalter geregelt, wie es nach § 6 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V auch für die Wählbarkeit zum Mitglied der Gemeindevertretung gilt.

Die Vorschrift des bisherigen Absatzes 5 Satz 2 Nummer 2, wonach in der Hauptsatzung geregelt werden kann, dass das Ergebnis der Kommunalwahlen im Ortsteil bei der Besetzung der Ortsteilvertretung zu berücksichtigen ist, wird in Satz 3 überführt. Danach kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass sich die Zuteilung der Sitze nicht nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Zählgemeinschaften in der Gemeindevertretung richtet, sondern nach dem Ergebnis der Kommunalwahlen im Ortsteil. Eine zusätzliche Alternative für die Besetzung der Ortsteilvertretung wird den Gemeinden in Satz 4 eröffnet. Danach kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass die Mitglieder der Ortsteilvertretung anstelle der Wahl durch die Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils gewählt werden. Diese Regelung geht zurück auf die direkte Wahl von Ortsteilvertretungen der Stadt Ludwigslust, die mehrfach auf der Grundlage von § 42b erprobt worden ist.

Erstmals im Jahr 2013 hatte die Stadt Ludwigslust beantragt, beginnend mit der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 eine Direktwahl der Ortsteilvertretung für die Ortsteile Kummer und Glaisin durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile zu ermöglichen. Begründet wurde dies seinerzeit damit, dass die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils einen konkreten und engen Bezug zu den Mitgliedern der Ortsteilvertretung hätten. Eine Wahl der Ortsteilvertretung durch die Stadtvertretung könne den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort und den Wünschen der Einwohnerinnen und Einwohner widersprechen. Nur durch eine direkte Wahl könne der Wille der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils in vollem Umfang zur Geltung kommen und die Ungleichbehandlung gegenüber den Ortsteilen beseitigt werden, die einen Ortsvorsteher hätten, der direkt gewählt werden könne. Antragsgemäß wurde die beantragte Ausnahme zugelassen, befristet auf die Kommunalwahlperiode der Jahre 2014 bis 2019.

Noch im Jahr 2017 haben die Organe der Stadt Ludwigslust über positive Erfahrungen mit der direkten Wahl berichtet. Der Stellungnahme des Bürgermeisters zufolge hat die Wahlbeteiligung im Ortsteil Kummer 56,2 Prozent und im Ortsteil Glaisin 62,4 Prozent betragen. Damit habe gegenüber der Stadt Ludwigslust mit einer Wahlbeteiligung von 46,9 Prozent ein deutlich größerer Anteil von Wählerinnen und Wählern erreicht werden können. Die Einberufung zu den Einwohnerversammlungen erfolge in der Regel durch den Bürgermeister in enger Abstimmung mit den Vorsitzenden der Ortsteilvertretung bezüglich Zeit und Ort der Versammlung. Hinsichtlich der zu behandelnden Themen würden grundsätzlich Vorschläge durch die Ortsteilvertretung unterbreitet. Anträge der Ortsteilvertretung in der Stadtvertretung habe es nicht gegeben, was mutmaßlich aus einer engen Zusammenarbeit mit den Ortsteilvertretungen resultiere. Den Ortsteil betreffende Beschlussvorlagen der Stadtvertretung würden in den Sitzungen der Ortsteilvertretungen vorberaten; die Stadtvertretung lege großen Wert auf die dort getroffenen Entscheidungen. Widersprüche gegen Beschlüsse der Stadtvertretung aus den Ortsteilvertretungen habe es nicht gegeben. Als Problem habe sich aber im Laufe der Wahlperiode die Anwendung der Regelungen des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und der Landes- und Kommunalwahlordnung herausgestellt. In Glaisin sei es mehrmals zu Mandatsniederlegungen gekommen, für die keine weiteren Nachrücker zur Verfügung stehen. Eine Nachwahl von Mitgliedern der Ortsteilvertretung durch die Stadtvertretung sei nicht möglich. Die Direktwahl der Ortsteilvertretungen solle nach Einschätzung des Bürgermeisters angesichts des nicht unerheblichen organisatorischen Mehraufwandes zusammen mit einer Kommunalwahl durchgeführt werden.

Die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust hat die Möglichkeit der Direktwahl von Ortsteilvertretungen begrüßt und es befürwortet, wenn sie dauerhaft in der Kommunalverfassung verankert würde. Dabei solle geprüft werden, ob für die Kandidatinnen und Kandidaten ein Aufstellungsverfahren gewählt werden kann, das deutlich schlanker als die aufwendige Prozedur einer Kandidatenaufstellung für die Wahl der Stadtvertretung ist. Auch die Zulassung einer ausschließlichen Briefwahl solle geprüft werden. Hervorgehoben wurde auch die Notwendigkeit erweiterter Mitwirkungsrechte in den Ausschüssen oder der Sitzung der Stadtvertretung.

In dem Bericht über die erneute Erprobung der Direktwahl, die für die Kommunalwahlperiode der Jahre 2019 bis 2023 zugelassen worden ist, haben die Organe der Stadt Ludwigslust die vorstehende Einschätzung im Wesentlichen bestätigt. Die Wahlbeteiligung zur Ortsteilvertretung habe in den beiden Ortsteilen Kummer und Glaisin gesteigert werden können. An der Wahl der Mitglieder der Ortsteilvertretung des bei der Direktwahl neu hinzugekommenen Ortsteils Techentin hätten sich fast 70 Prozent der Wahlberechtigten beteiligt.

In Auswertung der Erkenntnisse, die infolge der Durchführung des vorstehend beschriebenen Experimentes gewonnen wurden, soll mit Satz 3 nunmehr eine Direktwahl der Ortsteilvertretungen ermöglicht werden. In der Vergangenheit wurde einer solchen unmittelbaren Wahl in erster Linie entgegengehalten, dass nur mit einer von den Mehrheitsverhältnissen in der Gemeindevertretung abgeleiteten Besetzung der Ortsteilvertretung eine politische Gleichgerichtetheit erreicht und auf diese Weise eine Konkurrenzsituation vermieden werden könne, in der zwei Gremien für sich in Anspruch nehmen, allein die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner zu vertreten. Die zweimalige Erprobung in der Stadt Ludwigslust hat jedoch gezeigt, dass derartige Sorgen offenbar unbegründet sind. Auch wenn die der Ortsteilvertretung zugewiesenen Kompetenzen überschaubar sind und allein betrachtet eine direkte Wahl nicht als erforderlich erscheinen lassen, soll den Gemeinden mit dem vorliegenden Entwurf ermöglicht werden, sich statt einer Besetzung durch die Vertretung für eine unmittelbare Wahl durch die Bürgerinnen und Bürger zu entscheiden. Diese Option kann, wie die hohe Wahlbeteiligung in den Ortsteilen der Stadt Ludwigslust zeigt, ein geeignetes Instrument für mehr direkte Demokratie gerade auch im ländlichen Raum sein. Auch kann die Aussicht auf eine Ortsteilvertretung, die mit einer derart gesteigerten demokratischen Legitimation ausgestattet ist, ein Mittel sein, um für eine freiwillige Gemeindefusion zu werben.

Für die direkte Wahl der Ortsteilvertretung gelten nach Satz 4 die Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes über die Wahl der Gemeindevertretung entsprechend, soweit dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Vorschriften nichts anderes bestimmen. Die Anwendung der bekannten Regularien des Wahlrechts gewährleistet eine hohe Rechtssicherheit für die Wahl. Abweichende Festlegungen kann die Gemeindevertretung nach Satz 5 nur in Bezug auf die Anforderungen an die Aufstellung und den Inhalt von Wahlvorschlägen treffen. Damit wird insbesondere eine Erkenntnis der Stadt Ludwigslust aufgegriffen, die insofern Erleichterungen als wünschenswert angesehen hat. Im Übrigen beinhaltet nur Satz 5 eine Abweichung von den Bestimmungen des Landes- und Kommunalwahlgesetzes, indem das Wahlgebiet als das Gebiet des Ortsteils bestimmt wird, dessen Ortsteilvertretung gewählt wird. Sollten weitere Abweichungen von dem für die Wahl der Gemeindevertretung geltenden Regelwerk des Landes- und Kommunalwahlgesetzes erforderlich sein, können diese auf der Grundlage der in § 174 Absatz 1 Nummer 20 neu aufgenommenen Ermächtigung von dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium in einer Rechtsverordnung bestimmt werden.

Zu den Absätzen 4 und 5

Infolge des neu eingefügten Absatzes 3 ändert sich die Nummerierung der folgenden Absätze. Die Verweisung in den neuen Absatz 4 Satz 2 wurde um Absatz 8 des § 29 ergänzt, um die Anfertigung einer Niederschrift auch für Sitzungen der Ortsteilvertretungen vorzusehen. Hiermit wird gewährleistet, dass die Gemeindevertretung im Falle einer Befassung in gleicher Angelegenheit auch die Verwaltung in Bezug auf die Positionierung der Ortsteilvertretung auf eine belastbare Informationsgrundlage zurückgreifen kann.

Die Aufnahme der neuen §§ 29a und 29b in die Verweisung führt dazu, dass die für die Sitzungen der Gemeindevertretung geltenden Regelungen über eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung auch auf die Sitzungen der Ortsteilvertretungen Anwendung finden. Auch für diese Gremien kann die Gemeindevertretung also in der Hauptsatzung Regelungen über eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung treffen.

Abweichend von den für die Sitzungen der Gemeindevertretung geltenden Bestimmungen kann an Sitzungen der Ortsteilvertretung nach dem neuen Satz 3 auch die oder der Vorsitzende mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Hierdurch wird es prinzipiell ermöglicht, dass kein Mitglied des Ausschusses vor Ort anwesend ist. Zur Gewährleistung des Öffentlichkeitsprinzips in diesen Fällen bestimmt Satz 4, dass die Öffentlichkeit durch eine Übertragung in einen Raum in der Gemeinde herzustellen ist, die den Anforderungen des § 29a Absatz 2 Satz 6 entspricht. Die in dem Raum anwesende Öffentlichkeit muss also durch die Übertragung in der Lage sein, die mittels Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder visuell und akustisch wahrzunehmen.

Der bisherige Absatz 5 kann entfallen, weil sein Regelungsgehalt in den Absätzen 1 bis 3 aufgegangen ist.

Zu Nummer 33 (§ 42a)

Gemeinden können in Gebietsänderungsverträgen und der Hauptsatzung bestimmen, dass die Bürgerinnen und Bürger für ihren Ortsteil eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher im Rahmen einer Einwohnerversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung wählen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Regelung mit dem neuen Absatz 6 dahingehend ergänzt, auf welche Weise eine so gewählte Person aus ihrem Amt abberufen werden kann.

Aufgrund der unmittelbaren Wahl wird es für sachgerecht gehalten, eine Abberufung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers nur unter den gleichen Voraussetzungen zu ermöglichen, wie dies bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Fall ist. Die Regelung sieht daher vor, dass eine solche Abberufung nur im Wege eines Bürgerentscheides erfolgen kann, der durch ein Vertreterbegehren initiiert werden muss. Stimmberechtigt sind mit den Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils nur jene Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 zur Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers berechtigt wären.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 34 (§ 42b)

Die Änderung dient einer von Ressortumbildungen unabhängigen Bestimmung der zuständigen Behörde sowie der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 35 (§ 43)

Die mit der Neufassung des Absatzes 7 einhergehenden Änderungen dienen vorrangig der Deregulierung und der Reduzierung von Verwaltungsaufwand. Konkret werden die Anforderungen an die Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten dahingehend abgesenkt, dass ein Haushaltssicherungskonzept dann noch nicht erforderlich ist, wenn der Haushalt des jeweiligen Vorjahres vollständig ausgeglichen ist. In diesem Fall hat die Gemeinde, die im Haushaltsjahr einen negativen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen oder einen Jahresfehlbetrag plant, alle Anstrengungen zu unternehmen, um im Haushaltsvollzug den Ausgleich gleichwohl zu erreichen. Gelingt dies nicht, ist im nachfolgenden Jahr ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, sofern der Haushaltsausgleich auf der Grundlage der Haushaltsplanung weiterhin nicht erreicht wird.

Damit wird der besonderen Bedeutung eines Haushaltssicherungskonzepts als notwendiges und geeignetes strategisches Mittel zur schnellstmöglichen Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs weiterhin Rechnung getragen. Zugleich wird der Gemeinde im Haushaltsjahr bei einem lediglich geplanten Haushaltsdefizit nochmals Gelegenheit eingeräumt, in Wahrnehmung ihrer Finanzhoheit als Teilbereich der kommunalen Selbstverwaltung im Haushaltsvollzug den Ausgleich sicherzustellen. Gelingt dies nicht, ist die Gemeinde gehalten, möglichst zeitnah nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens aber nach Aufstellung des Jahresabschlusses mit der Erarbeitung eines Haushaltssicherungskonzepts zu beginnen, um einem weiteren Aufwuchs des entstandenen negativen Vortrages in der Finanzrechnung oder eines Fehlbetrages wirksam zu begegnen.

Insbesondere in den letzten Haushaltsjahren waren belastbare Planungen angesichts der Krisenlagen kaum möglich. Aber auch im Übrigen lassen sich tatsächliche Entwicklungen nicht immer verlässlich prognostizieren, zumal für die Planung das Vorsichtsprinzip zu beachten ist. Durch haushaltswirtschaftliche Maßnahmen, wie die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren, aber auch durch Unterstützungsleistungen von Bund oder Land oder aber durch sonstige Haushaltsverbesserungen konnten Gemeinden den Ausgleich im Haushaltsvollzug oftmals trotz eines geplanten Defizites erreichen. Ungeachtet dessen waren auch diese Gemeinden zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verpflichtet, sofern der in der Haushaltssatzung planungsseitig nicht darstellbare Haushaltsausgleich nicht ausschließlich pandemiebedingt begründet war. Dem trägt die vorliegende Änderung Rechnung.

Dem Vorschlag des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, die Verpflichtung zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts bei Doppelhaushalten im zweiten Haushaltsjahr entfallen zu lassen, konnte nicht gefolgt werden. Bereits aufgrund der vorgesehenen Neufassung des Absatzes 7 werden zahlreiche Gemeinden von der Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts entlastet.

Weitergehende Erleichterungen wären mit Blick auf die gebotene schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs, die eine zeitnahe Prüfung der Umsetzung der für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Maßnahmen und des Erreichens der (Teil-) Konsolidierungsziele und gegebenenfalls erforderlicher Anpassungen der Konsolidierungsmaßnahmen erfordert, nicht vereinbar. Der mit dem Vorschlag verbundenen Zielsetzung, die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts zu erleichtern, wurde zudem bereits mit der am 9. November 2023 in Kraft getretenen Änderung des § 17b der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Rechnung getragen.

Des Weiteren wird mit der Neufassung des Absatzes 7 klargestellt, dass Gemeinden im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung auch während der Haushaltskonsolidierung freiwillige Aufgaben, wie beispielsweise die Unterstützung der Kulturarbeit sowie die Förderung des Sports und der örtlichen Wirtschaft, in einem angemessenen Umfang wahrnehmen können. Dies fußt dem Grunde nach bereits auf der Gewährleistung der finanziellen Mindestfinanzausstattung. So vertritt beispielsweise das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung, dass die Gemeinden mindestens über so große Finanzmittel verfügen müssen, dass sie ihre pflichtigen Aufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahmen erfüllen können und darüber hinaus noch über eine „freie Spitze“ verfügen, um zusätzlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrzunehmen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 31. Januar 2013, 8 C 1.12, Randnummer 19).

Einen konkreten Umfang oder Anteil von Finanzmitteln für diese Aufgaben, beispielsweise im Verhältnis zu den Aufwendungen oder Auszahlungen der Gemeinde, hatte das Bundesverwaltungsgericht in dem maßgeblichen Urteil und auch in späteren Entscheidungen, wie beispielsweise im Urteil vom 29. Mai 2019, 10 C 6.18, nicht bestimmt. Grundsätzlich bedarf es zur Feststellung einer etwaigen Verletzung der finanziellen Mindestausstattung einer einzelfallbezogenen wertenden Betrachtung. Unabhängig von dieser bereits verfassungsrechtlich bestehenden Mindestgarantie ist es jedoch ständige rechtsaufsichtliche Praxis, einen auch darüber hinausgehenden, angemessenen Umfang an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben im Rahmen von Haushaltskonsolidierungsverfahren nicht zu beanstanden. Als Richtwert können hierbei im Regelfall mindestens 5 Prozent der zur Verfügung stehenden Einzahlungen oder Erträge dienen. Die konkrete Entscheidung, welche freiwilligen Aufgaben in welchem finanziellen Umfang wahrgenommen werden, obliegt dabei den Gemeinden. Durch die Klarstellung im Rahmen der Bestimmungen zur Haushaltssicherung wird die Bedeutung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben auch bei einer schwierigen Haushaltssituation deutlicher hervorgehoben.

Zu Nummer 36 (§ 44)

In einer Großschadenslage oder Katastrophe ist der mit dem in dem bisherigen Absatz 4 geregelten Verfahren einhergehende bürokratische Aufwand nicht zu leisten oder würde zu nicht hinnehmbaren Verzögerungen führen. Zudem dürfte der im gewöhnlichen Anwendungsfall möglicherweise entstehende Anschein einer Vorteilsnahme in Großschadens- und Katastrophenlagen schon deswegen nicht entstehen, weil von der Gemeinde eingeworbene und angenommene Spenden im Regelfall unmittelbar an Bedürftige weitergegeben werden. Insofern werden derartige Situationen durch den neuen Satz 7 in Absatz 4 vom Anwendungsbereich der vorhergehenden Sätze 1 bis 6 ausgenommen.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 37 (§ 45)**Zu Absatz 3**

Die Änderung des Satzes 1 dient der Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer). Die Gemeinde kann nach § 25 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes die Hebesätze für die Grundsteuern und nach § 16 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes den Hebesatz für die Gewerbesteuer für ein oder mehrere Kalenderjahre festsetzen. Bei der überwiegenden Anzahl der Gemeinden ändern sich die Realsteuerhebesätze nur im Abstand von mehreren Jahren. Insoweit gehen die Gemeinden verstärkt dazu über, als Instrument für die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für mehrere Haushaltsjahre eine gesonderte Hebesatzsatzung zu erlassen.

Nach der bisherigen Regelung hatte auch bei Vorliegen einer Hebesatzsatzung die Haushaltssatzung die Festsetzung der Hebesätze für das jeweilige Haushaltsjahr mit zu enthalten. Aufgrund der bereits mit der Hebesatzsatzung eingetretenen rechtlichen Wirkung hatten diese Festsetzungen in der Haushaltssatzung allerdings nur deklaratorischen Charakter. Gleichwohl bestanden bei einer nicht fehlerfreien Wiedergabe der Hebesätze Risiken für die Erhebung der Steuern. Mit der neuen Regelung, die dem Beispiel anderer Länder folgt, wird klargestellt, dass die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nur dann einer Festsetzung in der Haushaltssatzung bedürfen, wenn keine gesonderte Hebesatzsatzung vorliegt.

Mit der Änderung in Satz 2 wird klargestellt, dass die bisherige Aufzählung möglicher Regelungen im Rahmen der Haushaltssatzung nicht abschließend ist. Damit kann die Gemeindevertretung bei Bedarf auch weitere, über Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen oder den Stellenplan des Haushaltsjahres hinausreichende grundsätzliche Regelungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes in die Haushaltssatzung aufnehmen. Ein Anwendungsfall wären beispielsweise Regelungen zu Verpflichtungsermächtigungen nach § 54 Absatz 3 Satz 2.

Zu Absatz 4

Wenn die Gemeinde von der Möglichkeit einer Hebesatzsatzung Gebrauch gemacht hat, trägt es zu mehr Transparenz bei, wenn die dort für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Hebesätze nachrichtlich in der Haushaltssatzung angegeben werden. Zugleich erhalten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen die Möglichkeit, die aktuell gültigen Hebesätze schneller aufzufinden. Aus diesem Grund soll mit der Änderung in Absatz 4 der Katalog der nachrichtlichen Angaben in der Haushaltssatzung entsprechend erweitert werden.

Zu Nummer 38 (§ 51)

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 39 (§ 54)**Zu Absatz 1**

Die Änderung des Satzes 2 dient der Deregulierung und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sowie der Flexibilität des Haushaltes. Bereits mit dem Doppik-Erleichterungsgesetz wurde es ermöglicht, Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren mit Zustimmung der Gemeindevertretung ausnahmsweise ohne Ermächtigung durch den Haushaltsplan überplanmäßig oder außerplanmäßig einzugehen, sofern sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. Eine den Gesamtbetrag übersteigende Verpflichtung zur Leistung solcher Auszahlungen erforderte hingegen unabhängig von ihrer Höhe und ihrem vorgesehenen Zweck eine Nachtragshaushaltssatzung. Um schneller und ohne zeitliche Verzögerungen beispielsweise auf Entwicklungen auf dem Bausektor reagieren zu können, ist nunmehr auch eine geringfügige Überschreitung des festgesetzten Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen mit Zustimmung der Gemeindevertretung unter den genannten Voraussetzungen zulässig.

Zu Absatz 3

Mit der Änderung des Absatzes können Gemeinden künftig in einer Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre bestimmen, dass nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des ersten Haushaltsjahres bis zur öffentlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung gelten, soweit es keine unmittelbare Ermächtigung durch Auszahlungsansätze im zweiten Haushaltsjahr gibt. Bisher war in diesem Fall eine Neuveranschlagung der Verpflichtungsermächtigung im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich. Die Neuregelung dient daher der Verwaltungsvereinfachung und es werden Verfahrensverzögerungen bei Auftragsvergaben vermieden. Korrespondierend zu dieser Neuregelung ermöglicht es die Änderung des § 45 Absatz 3 Satz 2, in der Haushaltssatzung eine Bestimmung zur Weitergeltung der Verpflichtungsermächtigung aufzunehmen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Absatz 4

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund des geänderten Absatzes 1. Sie dient der Klarstellung, dass der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht nur im Rahmen der Haushaltssatzung, sondern stets der rechtsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, also auch bei dessen geringfügiger Überschreitung.

Zu Nummer 40 (§ 56)**Zu Absatz 2**

Die Neufassung der Bestimmungen zur Geldanlage dient zunächst der Klarstellung, dass die Sicherheit der Anlage vorrangig gegenüber einem möglichen Ertrag zu gewährleisten ist. Zwar bestimmt bereits die bisherige Formulierung des Satzes 2 den Vorrang der Sicherheit. Gleichwohl besteht ein Spannungsfeld zur Soll-Vorgabe, mit der Geldanlage einen angemessenen Ertrag zu realisieren. Einige Gemeinden sahen sich daher beispielsweise veranlasst, die Vermeidung von Negativzinsen oder Verwahrensgelten in den Mittelpunkt einer Geldanlage zu stellen. Eine entsprechende Entwicklung der Finanzmärkte war bei Schaffung der seinerzeitigen Vorgaben zur Geldanlage nicht absehbar. Zudem hat sich die Rechtslage zwischenzeitlich durch die Änderung des Einlagensicherungsgesetzes und der Statuten des freiwilligen Einlagensicherungsfonds der privaten Banken erheblich verändert. Die neuen Sätze 2 und 3 sollen insoweit die erforderliche Klarstellung bewirken.

Darüber hinaus hat sich auch die Haushalts- und Finanzlage der Kommunen zwischenzeitlich erheblich verbessert, sodass zunehmend Spielräume für Geldanlagen bestehen. Nicht nur die Anzahl der Kommunen, die über vorübergehend freie Finanzmittel verfügen, ist angestiegen, sondern vor allem auch die Höhe der vorübergehend freien Finanzmittel. So hat der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen seiner Prüfung der Geldanlagen der Kommunen festgestellt, dass die amtsfreien Gemeinden und Ämter mit den amtsangehörigen Gemeinden sowie die Landkreise zum 31. Dezember 2021 über Geldanlagen in einem Gesamtvolumen von über 1,3 Milliarden Euro verfügten.

Zudem sind Geldanlagen in der Vergangenheit unter Verweis auf die Regelung des § 58 Absatz 1, wonach in hauptamtlich verwalteten Gemeinden die Gemeindekasse die Kassengeschäfte der Gemeinde erledigt, zu denen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Gemeindekassenverordnung-Doppik auch die Verwaltung der Finanzmittel (einschließlich der Liquiditätsplanung) zählt, teilweise unabhängig von ihrer Art und Höhe in ausschließlicher Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters getätigt worden. Auch der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hatte im Rahmen der Querschnittsprüfung der Geldanlagen der Kommunen bemerkt, dass am häufigsten die Amtsleitung oder Fachdienstleitung Finanzen beziehungsweise die Kammereien und Kassen für Geldanlagen zuständig waren und dort weitüberwiegend auch abschließende Entscheidungen zu konkreten Geldanlagen getroffen wurden.

Zur Vermeidung von Verlustrisiken und zum Schutz der Verwaltung vor möglichen Fehlentscheidungen sind nunmehr gemäß Satz 4 die Grundsätze für Geldanlagen durch die Vertretung verbindlich in einer Anlagerichtlinie zu definieren.

Eine Gemeinde kann auf den Beschluss einer Anlagerichtlinie verzichten, wenn sie ausschließlich über Finanzmittel verfügt, die sie zur Liquiditätssicherung benötigt und eine Änderung der Liquiditätssituation zeitnah auch nicht absehbar ist oder wenn die Gemeinde zur Sicherung ihrer Liquidität regelmäßig auf Kassenkredite angewiesen ist.

Auch im Verhältnis des Amtes zur amtsangehörigen Gemeinde ist die amtsangehörige Gemeinde für den Beschluss der Anlagerichtlinie zuständig. Im Rahmen ihrer Finanzhoheit obliegt es der Gemeinde – und nicht dem Amt – die Grundsätze zu bestimmen, nach denen Finanzmittel, die zur Liquiditätssicherung nicht benötigt werden, angelegt werden sollen. Insoweit wird dem Vorschlag des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, die Zuständigkeit des Amtes (des Amtsausschusses) für den Erlass der Anlagerichtlinie bei amtsangehörigen Gemeinden vorzusehen, nicht gefolgt. Die dem Amt gemäß § 127 Absatz 2 obliegende Kassenführung beschränkt sich auf die Kassengeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 als Amtskasse. Danach sind Kassengeschäfte die Zahlungsabwicklung einschließlich des Mahnwesens und der Zwangsvollstreckung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen. Als Voraussetzung für eine jederzeit termingerechte Zahlungsabwicklung ist auch die Bestimmung des Liquiditätsbedarfs Aufgabe der Amtskasse. Nicht zur Liquidität benötigte Finanzmittel der amtsangehörigen Gemeinde (aufgrund der bilanziellen Betrachtung der Einheitskasse als Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand bezeichnet) stehen der Gemeinde für Geldanlagen zur Verfügung. Die gemeindliche Zuständigkeit entspricht der derzeit geltenden Rechtslage und ist nicht Gegenstand der Änderungen. Die konkrete Vornahme des Geldanlagegeschäfts auf der Grundlage der gemeindlichen Anlagerichtlinie obliegt dann wieder der Amtskasse als Kassengeschäft.

Auch die Ämter können entscheiden, ob sie für die Anlage ihrer eigenen, vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung benötigten Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand eine Anlagerichtlinie beschließen. Allerdings dürften Geldanlagen bei Ämtern nur ausnahmsweise und für einen kurzfristigen Zeitraum in Betracht kommen. Hierfür ist maßgeblich, dass beispielsweise die Amtsumlage auch für investive Zwecke verwendet werden darf und der Haushaltsausgleich bei Ämtern sich nur auf den Finanzhaushalt bezieht. Aufgrund der ausschließlich bedarfsgerechten Finanzierung des Amtes durch die Amtsumlage wäre ein längerfristiges Vorhalten von Liquidität mit den Finanzierungsgrundsätzen nicht vereinbar.

Die Anlagerichtlinie hat materiell-rechtlich die Grundsätze der Sätze 2 und 3 und die inhaltlichen Vorgaben des noch zu schaffenden untergesetzlichen Regelwerks zu beachten. Die hiernach verbleibenden Entscheidungsspielräume konkretisiert die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Finanzhoheit als Teil der kommunalen Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse. Die innergemeindliche Zuständigkeit für die Festsetzung von Grundsätzen für Geldanlagen soll bei der Gemeindevertretung liegen, ohne dass eine Möglichkeit zur Übertragung auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder den Hauptausschuss besteht; auf die Änderung von § 22 Absatz 3 wird verwiesen.

Durch die in dem neuen Satz 5 geregelte Anzeigepflicht der Anlagerichtlinie wird die Rechtsaufsicht in die Lage versetzt, ihre Aufsichtsfunktion umfassend wahrzunehmen. Sie erhält die Gelegenheit, bei rechtserheblichen Fehlern gegen die Vorgaben des Absatzes 2 präventiv und korrektiv tätig zu werden. Dies entspricht den Regelungen des § 55a über langfristige Verpflichtungen.

Zu Absatz 7

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Absatz 9

Die Änderung dient einer von Ressortumbildungen unabhängigen Bestimmung der zuständigen Behörde.

Zu Nummer 41 (§ 57)

Bürgschaften und Darlehen werden von Kommunen in den ganz überwiegenden Fällen für kommunale Unternehmen übernommen, die wichtige Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen und kritische Infrastruktur darstellen, wie Krankenhausbetriebe und Stadtwerke. In der Praxis hat sich erwiesen, dass die Gesellschaften, deren wirtschaftliche Lage eine Sicherheit oder ein Darlehen erfordert, in der Regel keine verwertbaren Sicherheiten stellen können. Hieran darf jedoch nicht die Sicherstellung von Daseinsvorsorge und kritischer Infrastruktur scheitern. Demzufolge wird das Erfordernis verwertbarer Sicherheiten gestrichen.

Zu den Nummern 42 bis 45 (§§ 59 bis 62)

Die Änderungen dienen der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 46 (§ 69)

Mit der Änderung soll eine sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf die nach § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 anzeigepflichtigen wesentlichen Erweiterungen erreicht werden.

Zu Nummer 47 (§ 70a)

Absatz 4 Satz 4 wird an den Wortlaut des neuen § 32a angepasst. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das Zuteilungs- und Benennungsverfahren auch bei der Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates zur Anwendung kommt.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 48 (§ 71)**Zu Absatz 1**

Satz 4 wird an den Wortlaut des neuen § 32a angepasst. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das Zuteilungs- und Benennungsverfahren auch bei der Bestellung der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung zur Anwendung kommt. Die in der Rechtsprechung vertretene gegenteilige Auffassung (Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 23. April 2007 – 2 M 35/07 –, juris) ist damit obsolet.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Die auf sechs hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden zurückgehende Forderung, die Rechte der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Beteiligungen der Kommunen zu stärken, ist unsubstantiiert und wurde nicht berücksichtigt. Vielmehr wird das bestehende Kompetenzgefüge für sachgerecht gehalten.

Zu Absatz 2

Die Änderungen in den Sätzen 1 und 2 sind redaktioneller Art. Hintergrund des neuen Satzes 3 ist, dass es in Aufsichtsräten von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen immer wieder zu Entscheidungssituationen kommt, in denen eine mögliche Interessenkollision für die von der Gemeinde bestellten Aufsichtsratsmitglieder nicht ausgeschlossen werden kann. Mögliche Interessenskonflikte bei der Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandates, zum Beispiel durch eine wirtschaftliche Verflechtung eines Unternehmens mit dem Aufsichtsratsmitglied selbst, mit ihr oder ihm nahestehenden Personen oder mit deren Unternehmen, können eine ausschließlich am Wohl des Unternehmens und dessen öffentlichen Auftrag orientierte Wahrnehmung der Überwachungsfunktion gefährden. In der Vergangenheit sind jedoch vermehrt Fälle aufgetreten, in denen derartige Interessenkollisionen nicht ausgeschlossen werden konnten. Dies zeigen insbesondere die Feststellungen, die der Landesrechnungshof im Rahmen der Auswertung von Jahresabschlussprüfungen verschiedenster Unternehmen und Einrichtungen getroffen hat.

Grundsätzlich sollte ein Aufsichtsratsmitglied von einer Mitwirkung im Überwachungsorgan ausgeschlossen werden, wenn sich das Organ mit Beratungsgegenständen befasst, bei denen das Mitglied möglicherweise einem Interessenskonflikt unterliegt. Bei wesentlichen Interessenskonflikten, die nicht nur von vorübergehender Natur sind, kann dies letztlich auch zur Beendigung der Funktion als Aufsichtsratsmitglied führen. Dies sollte möglichst schon gesellschaftsvertraglich geregelt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten gelten für von der Gemeinde bestellte Mitglieder eines Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs die Bestimmungen über Mitwirkungsverbote in § 24 Absatz 1 bis 2 nach dem neuen Satz 3 sinngemäß.

Die Anwendung von § 24 Absatz 1 und 2 kann nur im Rechtskreis der Gemeinde gelten. Sofern keine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag getroffen wird, wirkt sich ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot nicht auf Entscheidungen des Aufsichtsrates beziehungsweise auf das Unternehmen oder die Einrichtung aus. Um auch insofern den Vorrang des Bundesrechts zu verdeutlichen, wird in dem neuen Satz 4 auf entgegenstehende gesetzliche Regelungen verwiesen. Ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot kann nur innerhalb der Gemeinde zu Konsequenzen führen.

Der neue Satz 5 soll gewährleisten, dass in privatrechtlich organisierten Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde der öffentliche Zweck einschließlich der politischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen der Gemeinde bei ihren Beteiligungen zusätzlich abgesichert wird. Gemäß § 69 Absatz 1 Nummer 4 darf eine Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, sich an ihnen beteiligen oder sie auf andere Wirtschaftsbereiche ausdehnen, wenn sie einen angemessenen Einfluss insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens oder der Einrichtung erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird. Diese Regelung wird konkretisiert durch die in Satz 2 vorgesehene Verpflichtung, durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sicherzustellen, dass die von der Gemeinde bestellten Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung gebunden sind, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht. Eine solche Weisungsbindung der Aufsichtsratsmitglieder kann nur bei fakultativen Aufsichtsräten gesellschaftsvertraglich geschaffen werden.

Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus dem Gesellschaftsrecht des Bundes. So können Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben nach § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes (AktG) nicht durch andere wahrnehmen lassen, woraus sich der allgemeine Grundsatz der persönlichen und eigenverantwortlichen Ausübung des Aufsichtsratsmandates ergibt. Zudem sind Aufsichtsratsmitglieder bei der Ausübung ihres Mandates gemäß §§ 116, 93 Absatz 1 Satz 1 AktG dem Wohl des Unternehmens verpflichtet. Soweit diese bundesrechtlichen Bestimmungen unmittelbar Anwendung finden, wie es bei obligatorischen Aufsichtsräten nach dem Aktiengesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz der Fall ist, können sie weder durch Landesrecht noch durch gesellschaftsvertragliche Regelungen abbedungen werden. Entsprechende Weisungen einer Gemeinde an das in einen obligatorischen Aufsichtsrat bestellte Aufsichtsratsmitglied hätten in dieser Konstellation keinerlei Verbindlichkeit. Handelt es sich um einen obligatorischen Aufsichtsrat, kann also nicht durch Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sichergestellt werden, dass die von der Gemeinde bestellten Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung gebunden sind, wie Satz 2 dies verlangt. Anders verhält es sich bei fakultativen, also freiwillig gebildeten Aufsichtsräten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für die neben einigen gesetzlichen Ausnahmen in der Regel keine Pflicht zur Bildung eines Aufsichtsrates besteht. In der Praxis machen die Kommunen bei ihren Eigengesellschaften und Beteiligungen ganz überwiegend von der Möglichkeit der Bildung eines solchen Aufsichtsrates Gebrauch. Hier stellt § 52 Absatz 1 GmbHG die Anwendung der genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes zur Disposition, sodass die Gemeinde für derartige Aufsichtsräte eine Weisungsbindung der Aufsichtsratsmitglieder im Gesellschaftsvertrag regeln und der Obliegenheit aus Satz 2 nachkommen kann.

Um den geforderten angemessenen gemeindlichen Einfluss im Sinne von § 69 Absatz 1 Nummer 4 auch in obligatorischen Aufsichtsräten zu gewährleisten, deren Mitglieder nach der vorstehend beschriebenen Rechtslage nicht an die Weisungen und Richtlinien des obersten Willensbildungsorgans der Gemeinde gebunden werden können, verlangt der neue Satz 5, dass diesen Aufsichtsräten neben den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere also der Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung, keine weiteren Entscheidungsbefugnisse durch den Gesellschaftsvertrag eingeräumt werden dürfen. Nicht dem Aufsichtsrat nach dem Bundesrecht originär obliegende Entscheidungsbefugnisse müssen damit bei kommunalen Gesellschaften mit obligatorischem Aufsichtsrat in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung verbleiben, deren Mitglieder nach Absatz 1 Satz 5 in jedem Fall weisungsgebunden sind. Auf diese Weise stellt die Regelung sicher, dass dem von den Organen der Gemeinde gebildeten gemeindlichen Willen auch in privatrechtlich organisierten gemeindlichen Unternehmen und Einrichtungen hinreichend Geltung verschafft werden kann. Zudem wird der Bestand an Aufgaben, bei denen sich ein gemeindliches Aufsichtsratsmitglied im Spannungsfeld zwischen der Verpflichtung zum Wohle des Unternehmens und der Umsetzung des gemeindlichen Willens befindet, auf das gesetzlich zulässige Mindestmaß reduziert.

Der neue Satz 6 ordnet von der Gemeinde bestellte Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, als für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen ein. Dies hat zur Folge, dass sie nach §§ 19 Absatz 4 und 27 Absatz 5 aufgrund ihres Mandates nicht aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis entlassen, gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden dürfen. Auch muss ihnen die für diese Tätigkeit notwendige freie Zeit gewährt werden. Insofern sollen die von der Gemeinde bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates eine mit Mitgliedern des Vertretungsorgans und mit sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern vergleichbare Rechtsstellung erhalten.

Zu Absatz 4

Die Ergänzung in Satz 2 soll gewährleisten, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses frühzeitig über eine bevorstehende Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung kommunaler Unternehmen oder Einrichtungen informiert sind und so in die Lage versetzt werden, bei Bedarf mittels einer Weisung an die Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensorganen auf diese Angelegenheit von besonderer Bedeutung Einfluss zu nehmen.

Zu Nummer 49 (§ 73)

Die Änderung verfolgt das Ziel zu verhindern, dass die in Privatrechtsform geführten kommunalen Unternehmen und Einrichtungen, die nicht die Größenmerkmale einer großen Kapitalgesellschaft nach dem Handelsgesetzbuch erfüllen, bei der Aufstellung des Lageberichtes zum Jahresabschluss künftig die sogenannte Nachhaltigkeitsberichterstattung beachten müssen. Es wird damit gerechnet, dass der Bundesgesetzgeber in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben alle großen Kapitalgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches zu der Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichten und diese im Rahmen der sogenannten „nichtfinanziellen Erklärung“ regeln wird. Dies würde neben einem enormen Mehraufwand auch zu erheblichen Mehrkosten auf Ebene der Gesellschaften und ihrer Gesellschafter führen, aber auch bei den Abschlussprüfern und dem Landesrechnungshof. Bei den überwiegend kleinen Kapitalgesellschaften der kommunalen Körperschaften, die im Interesse eines hohen Maßes an Transparenz zur Aufstellung eines Jahresabschlusses und Lageberichtes wie eine große Kapitalgesellschaft verpflichtet sind, steht der mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfolgte Zweck nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu dem verursachten Aufwand.

Aus diesem Grund wird die Verweisung auf das Handelsgesetzbuch in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 von der „nichtfinanziellen Erklärung“ ausgenommen, die derzeit in §§ 289b bis 289e des Handelsgesetzbuches geregelt ist. Die Änderung erfasst aufgrund der Bestimmungen in §§ 70b Absatz 1 Satz 1, 167 Absatz 2 auch in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts betriebene Kommunalunternehmen und gemeinsame Kommunalunternehmen.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 50 (§ 79)**Zu Absatz 1**

Die Änderung dient einer von Ressortumbildungen unabhängigen Bestimmung der zuständigen Behörde.

Zu Absatz 2

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Änderung dient einer von Ressortumbildungen unabhängigen Bestimmung der zuständigen Behörde.

Zu Absatz 5

Nach der bisherigen Regelung sind die Genehmigungen für vermögenswirksame Rechtsgeschäfte nach § 56 Absatz 6 auch dann von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallende kommunale Körperschaft zu erteilen, wenn an dem Rechtsgeschäft eine kommunale Körperschaft beteiligt ist, die der Zuständigkeit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde unterliegt. Mit dem neuen Absatz 5 soll diese doppelte Befassung unterschiedlicher Ebenen von Rechtsaufsichtsbehörden mit ein- und demselben Vorgang vermieden und im Sinne der Effizienz und Verschlankung der Verwaltungsabläufe die Zuständigkeit bei der obersten Rechtsaufsichtsbehörde konzentriert werden.

Zu den Nummern 51 bis 53 (§§ 83, 86 und 87)

Die Änderungen dienen der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 54 (§ 99)

Mit der Änderung wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung hergestellt. Auf die Änderung von § 14 wird verwiesen.

Zu den Nummern 55 und 56 (§§ 101 und 103)

Die Änderungen dienen der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 57 (§ 104)

Mit den Änderungen in Absatz 3 Nummer 7a und 10a sowie den Absätzen 4 bis 5 wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung hergestellt. Auf die Änderung von § 22 wird verwiesen.

Abweichend von den für Gemeinden getroffenen Bestimmungen erübrigen sich in Absatz 3 Nummer 7a Regelungen über die Organkompetenz für Anlagerichtlinien über die Verwaltung von Stiftungsvermögen, da die Landkreise derzeit keine kommunalen Stiftungen führen.

Gebietsänderungen kreisangehöriger Gemeinden, zu denen der Landkreis anzuhören ist, bedürfen ihrer Bedeutung nach nur dann einer Befassung des Kreistages, wenn sie auch eine Änderung des Kreisgebietes bewirken. Mit der Änderung in Absatz 3 Nummer 13 wird die Ausschließlichkeitskompetenz des Kreistages in diesem Sinne konkretisiert.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 58 (§ 105)

Mit der Änderung wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung hergestellt. Auf die Änderung des § 23 wird verwiesen.

Zu Nummer 59 (§ 106)**Zu Absatz 1**

Mit der Änderung wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung hergestellt. Auf die Änderung von § 28 Absatz 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Satz 4 wird an den Wortlaut des neuen § 110a angepasst. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das Zuteilungs- und Benennungsverfahren auch bei der Besetzung des Präsidiums zur Anwendung kommt, sofern der Landkreis dies in der Hauptsatzung bestimmt.

Zu Nummer 60 (§ 107)

Mit der Änderung wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung hergestellt. Auf die Änderungen von § 29 wird verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 61 (§§ 107a und 107b)

Mit der Änderung wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung hergestellt. Auf die neuen §§ 29a und 29b wird verwiesen.

Zu Nummer 62 (§ 108)

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 63 (§ 109)

Mit der Änderung wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung hergestellt. Auf die Änderungen von § 31 wird verwiesen.

Zu Nummer 64 (§ 110)

Mit der Änderung wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung hergestellt. Auf die Änderungen von § 32 wird verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 65 (§ 110a)

Mit der Änderung wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung hergestellt. Auf den neuen § 32a wird verwiesen.

Zu Nummer 66 (§ 111)

Mit der Änderung wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung hergestellt. Auf die Änderungen des § 33 wird verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 67 (§ 112)

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 68 (§ 113)**Zu Absatz 1**

Die Änderung des Satzes 2 ist notwendig, weil die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des Kreisausschusses nicht mehr gewählt, sondern im Rahmen des Verfahrens nach § 110a benannt werden.

Satz 3 wird an den Wortlaut des neuen § 110a angepasst. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das Zuteilungs- und Benennungsverfahren auch bei der Besetzung des Kreisausschusses zur Anwendung kommt.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Absatz 3

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu den Absätzen 4 und 5

Mit den Änderungen wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung hergestellt. Auf die Änderung des § 35 wird verwiesen.

Zu Nummer 69 (§ 114)**Zu Absatz 1**

Satz 2 wird an den Wortlaut des neuen § 110a angepasst. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das Zuteilungs- und Benennungsverfahren auch bei der Besetzung der beratenden Ausschüsse zur Anwendung kommt.

Die Änderung des Satzes 4 ist notwendig, weil die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder der beratenden Ausschüsse nicht mehr gewählt, sondern im Rahmen des Verfahrens nach § 110a benannt werden.

Zu Absatz 3

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu den Absätzen 4 und 5

Mit den Änderungen wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung hergestellt. Auf die Änderungen des § 36 wird verwiesen.

Zu Absatz 6

Mit den neuen Sätzen 2 und 3 wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung hergestellt. Auf die Änderung von § 36 wird verwiesen. Durch die Ergänzung des Verweises in Satz 4 wird den beratenden Ausschüssen des Kreistages die Möglichkeit eingeräumt, in öffentlichen Sitzungen Sachverständige sowie von dem Gegenstand der Beratung betroffene Einwohnerinnen und Einwohner anzuhören. Damit wird eine mutmaßlich unbeabsichtigte Ungleichbehandlung der beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretungen und der Kreistage beseitigt.

Zu Absatz 7

Mit der Änderung wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung hergestellt. Auf die Änderung von § 36 wird verwiesen.

Zu Nummer 70 (§ 115)

Mit der Änderung der Absätze 1 und 5 wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung hergestellt. Auf die Änderungen von § 38 Absatz 2 und 6 sowie § 39 Absatz 2 und 3a wird verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 71 (§ 116)

Im Zuge des Doppik-Erleichterungsgesetzes wurde der Beginn einer etwaigen Ausschreibung der Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters vorverlegt, um die Einhaltung der wahlrechtlichen Fristvorgabe für die Einreichung von Wahlvorschlägen gewährleisten zu können. Mit der Änderung wird die seinerzeit unterbliebene Anpassung der Parallelvorschrift für die Ausschreibung der Stelle der Landrätin oder des Landrates nachgeholt.

Im Übrigen wird mit der Änderung eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung hergestellt. Auf die Änderungen von § 37 wird verwiesen.

Zu Nummer 72 (§ 117)

Mit der Änderung wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung hergestellt. Auf die Änderungen von § 40 wird verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 73 (§ 118)

Mit der Änderung wird eine weitgehend übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung hergestellt. Auf die Änderungen von § 41 wird verwiesen. Aufgrund des nach § 118 Absatz 1 Satz 2 bereits festgelegten Beschäftigungsumfangs wurde dieser in dem Katalog des neuen Absatzes 6 Satz 1 nicht genannt.

Der Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Mecklenburg-Vorpommern, eine Regelung über die Erforderlichkeit eines Stundenanteils von mindestens einem Viertel Vollzeitäquivalent für die Vertretung und einem Vollzeitäquivalent für die Sachbearbeitung der Gleichstellungsbeauftragten aufzunehmen, wurde nicht aufgegriffen. Derartige Detailvorgaben werden den unterschiedlichen Verhältnissen und örtlichen Bedürfnissen nicht gerecht.

Zu Nummer 74 (§ 118a)

Mit der Änderung wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung hergestellt. Auf § 41a wird verwiesen.

Zu den Nummern 75 und 76 (§§ 119 und 124)

Die Änderungen dienen der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 77 (§ 127)

Für die Konstellation innerhalb der Amtsverwaltung ist eine datenschutzrechtliche Verantwortung bisher nicht abgebildet. Dies hat zur Folge, dass für jede Situation, in der personenbezogene Daten verarbeitet werden, entweder jeweils ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag beziehungsweise eine Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortung vorliegen müsste oder zumindest vor der Verarbeitung die Frage beantwortet werden müsste, ob eine solche vorliegt. Mit dem neuen Satz 1 des Absatzes 7 wird gesetzlich die datenschutzrechtliche Verantwortung allein des Amtes geregelt. Dies ist auch sinnvoll, da es bei den amtsangehörigen Gemeinden keine eigenständige Verwaltung gibt und auch die Sitzungen der Gemeindevertretung durch das Amt vorbereitet werden. Die Ermächtigung für die Regelung der datenschutzrechtlichen Verantwortung ergibt sich aus Artikel 4 Nummer 7 zweiter Halbsatz der Verordnung (EU) 2016/679. Nach Satz 2 bleibt es bei der datenschutzrechtlichen Verantwortung der Gemeinden, soweit diese einzelne Selbstverwaltungsaufgaben selbst durchführen.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 78 (§ 131)

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 79 (§ 132)

Absatz 3 Satz 1 und 4 sowie Absatz 4 Satz 1 werden an den Wortlaut des neuen § 32a angepasst. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das Zuteilungs- und Benennungsverfahren auch bei der Besetzung des Amtsausschusses mit weiteren Mitgliedern und bei der Bestimmung deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Anwendung kommt. Die Neufassung der Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 erfolgt vor dem Hintergrund der weiterhin gebotenen Anrechnung des gesetzlichen Mandates der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters im Amtsausschuss auf die einer Fraktion oder Zählgemeinschaft zugeteilten weiteren Sitze der Gemeinde im Amtsausschuss. Auf die Begründung zur Änderung von § 35 Absatz 1 Satz 6 und 7 wird verwiesen.

Vor dem Hintergrund der Verlängerung der Frist für die Konstituierung der Gemeindevertretungen in § 28 Absatz 1 Satz 1 wird mit der Änderung des Absatzes 4 Satz 1 auch die Frist für die Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter im Amtsausschuss angepasst.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 80 (§ 133)

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 81 (§ 134)

Mit den Änderungen in Absatz 2 Satz 1 und 3 wird die Bildung eines beschließenden Hauptausschusses in der zentralen Zuständigkeitsnorm des Amtsausschusses berücksichtigt, die für Ämter durch den neuen § 135a unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht wird. Zudem wird die neu aufgenommene Regelung des Absatzes 4a in Bezug genommen, sodass die Organkompetenzen für Vergabeangelegenheiten in den Ämtern und den Gemeinden übereinstimmen.

Weiterhin wird mit den neuen Sätzen 1 und 2 des Absatzes 3 eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Amtsordnung hergestellt. Auf die Änderung von § 22 Absatz 5 wird verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 82 (§ 135)

Mit der Änderung wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Amtsordnung hergestellt. Auf die neuen §§ 29a und 29b wird verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 83 (§ 135a)

Die Kommunalverfassung beschränkt die Organisationshoheit der Ämter bisher dergestalt, dass Amtsausschüsse, anders Gemeindevertretungen und Kreistage, keine beschließenden Ausschüsse bilden dürfen. Aufgrund der Größe des Amtsausschusses des im Jahr 2014 neu gebildeten Amtes Crivitz von damals 32 Mitgliedern wurde diesem Amt erstmals zum Beginn der Kommunalwahlperiode der Jahre 2014 bis 2019 auf der Grundlage der Experimentierklausel des § 42b die Bildung eines derartigen Ausschusses als Bindeglied zwischen Amtsvorsteherin und Amtsausschuss mit dem Ziel der Gewährleistung der Handlungsfähigkeit gestattet. Aus den Erfahrungen des Amtes wurden Erkenntnisse erwartet, ob die der Beschränkung der Organisationshoheit der Ämter zugrundeliegenden Annahmen des Gesetzgebers zutreffend sind.

Zur Evaluation hat das Amt Crivitz seine Erfahrungen mit der Erprobung in einem Bericht geschildert. Es hatte einen Hauptausschuss gebildet, dessen Mitglieder die Amtsvorsteherin als stimmberechtigte Vorsitzende und neun Mitglieder des Amtsausschusses gewesen seien. Jene neun der insgesamt 17 Mitgliedsgemeinden des Amtes, die nicht im Hauptausschuss vertreten waren, hätten die Beschlüsse des Hauptausschusses nie in Frage gestellt. Auch habe der Amtsausschuss zu keiner Zeit zuvor übertragene Angelegenheiten wieder an sich gezogen. Es habe Vertrauen in die Arbeit des Hauptausschusses bestanden.

Dem Ausschuss seien in der Hauptsatzung zunächst unter anderem federführend der weitere Aufbau der Amtsverwaltung und Personalentscheidungen übertragen sowie die nur innerhalb von Wertgrenzen delegierbaren Entscheidungskompetenzen eingeräumt worden. Daneben habe die Hauptsatzung den Hauptausschuss ausdrücklich als zuständig für die Vorbereitung von Entscheidungen bestimmt, die in der Verantwortung des Amtsausschusses liegen. Im späteren Verlauf der Kommunalwahlperiode seien dem Hauptausschuss den Angaben des Amtes zufolge sukzessive weitere Kompetenzen übertragen worden. Auf dieser Grundlage habe der Hauptausschuss des Amtes Crivitz in den ersten vier Jahren seines Bestehens 29 Sitzungen durchgeführt, in denen 27 Personalentscheidungen getroffen und 14 Auftragsvergaben beschlossen sowie sechs Spenden angenommen worden seien. Im gleichen Maße habe der Amtsausschuss entlastet werden können. Hervorgehoben hat das Amt insbesondere die Vielzahl von Entscheidungen, die nach der Neubildung des Amtes erforderlich gewesen seien und ohne den Hauptausschuss von dem Amtsausschuss hätten getroffen werden müssen.

Auch habe sich der Hauptausschuss als effektives Bindeglied zwischen Verwaltung und Vertretung erwiesen. Der wegen der Hauptamtlichkeit der Amtsvorsteherin ihr nicht zustehende Vorsitz im Amtsausschuss habe durch den Vorsitz im Hauptausschuss kompensiert werden können, weil dies eine Koordinierung der Aufgaben zwischen Verwaltung und Vertretung ermöglicht habe. Die Vorbereitung wichtiger Entscheidungen des Amtsausschusses durch den Hauptausschuss habe eine breite politische Diskussion auf zwei Ebenen sichern können, was die Meinungsbildung im Amtsausschuss unterstützt und auch zu einer entspannten Debattenkultur beigetragen habe. Die den Hauptausschüssen von Gemeindevertretungen und Kreistagen obliegende Koordinationsfunktion für die Arbeit der Ausschüsse sei im Amt Crivitz hingegen nicht zum Tragen gekommen, weil es nicht über eine umfangreiche Zahl an Fachausschüssen verfüge.

Ohne einen Hauptausschuss hätte der aus 32 Mitgliedern bestehende Amtsausschuss nach Einschätzung des Amtes statt sechs nunmehr zehn bis zwölf Sitzungen durchführen müssen. Dies hätte nach Einschätzung des Amtes einen deutlichen organisatorischen und finanziellen Mehraufwand verursacht. Aus diesem Grund und weil es der Erwartung von zahlreichen Mitgliedern des Amtsausschusses entsprechen würde, von einfachen, aber dennoch wichtigen Entscheidungen entlastet zu werden, hatte sich das Amt für eine Fortführung des Experiments in der Kommunalwahlperiode der Jahre 2019 bis 2024 ausgesprochen, weil dies die Einschätzung zulasse, ob auch nach Erledigung der fusionsbedingten Aufgaben ein Hauptausschuss weiterhin benötigt werde. Die Fortführung der Ausnahme wurde antragsgemäß auch für die nachfolgende Wahlperiode der Jahre 2019 bis 2024 zugelassen.

Aus der zweiten Phase der Erprobung hat das Amt Crivitz nunmehr berichtet, dass bis zum Ende des Jahres 2022 insgesamt 20 Sitzungen des Hauptausschusses stattgefunden hätten. Es sei eine deutliche Zunahme der Personalangelegenheiten festzustellen; die seitens des Hauptausschusses insofern getroffenen Entscheidungen hätten sich gegenüber der ersten Kommunalwahlperiode nahezu verdoppelt. Besonders erwähnt hat das Amt auch die Vorbereitung der Wahl der neuen Amtsvorsteherin im Jahr 2020, die der Hauptausschuss maßgeblich gesteuert habe. Das Aufkommen an Auftragsvergaben und Entscheidungen über die Annahme von Spenden sei hingegen konstant geblieben. Insgesamt habe der Hauptausschuss den Amtsausschuss auch in dieser Kommunalwahlperiode erheblich entlastet. Zusammenfassend berichtet das Amt, dass das Zusammenwirken von Amtsausschuss und Hauptausschuss nach wie vor von Vertrauen geprägt und mittlerweile zur Routine geworden sei.

Der Verzicht auf einen solchen beschließenden Ausschuss sei für das Amt im Grunde genommen nicht mehr vorstellbar. Das Amt gibt zu bedenken, dass es einen Demokratieverlust auf Amtsebene zur Folge hätte, wenn die Aufgaben, die bisher der Hauptausschuss erledigte, auf die Amtsvorsteherin übertragen werden müssten.

In Auswertung der durch die Erprobung gewonnenen Erfahrungen des Amtes Crivitz wird eingeschätzt, dass die Bildung eines beschließenden Hauptausschusses für Ämter mit mitgliederstarken Amtsausschüssen ein geeignetes Instrument sein kann, um den Amtsausschuss wirksam von Angelegenheiten zu entlasten, die nicht so wichtig sind, als dass sie von dem obersten Willensbildungsorgan entschieden werden müssen, aber doch als zu wichtig eingeschätzt werden, um sie allein in die Hände der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers und damit der Amtsverwaltung zu legen. Die Bildung eines Hauptausschusses kann damit auch auf Amtsebene zu einer Stärkung der örtlichen Demokratie beitragen, weil einerseits der Amtsausschuss in die Lage versetzt wird, sich auf die wirklich bedeutsamen Angelegenheiten zu konzentrieren, zugleich aber die Möglichkeit einer pluralistischen Meinungsfindung im Hauptausschuss in den weniger wichtigen Angelegenheiten erhalten bleibt. Die mit der Zulassung der Bildung eines beschließenden Ausschusses einhergehende Akzeptanzsteigerung gegenüber einer Kompetenzdelegation kann damit nicht nur die Effektivität und Effizienz der Arbeit im Amtsausschuss verbessern, sondern hat auch das Potenzial, einem empfundenen Demokratiedefizit entgegenzuwirken, das mit der Übertragung auf die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher einhergehen kann. Auch kann etwaigen Dringlichkeitsentscheidungen mehr Legitimation verliehen werden, weil die diesbezüglichen Befugnisse der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers auf Fälle äußerster Dringlichkeit beschränkt sind, wenn ein Hauptausschuss vorhanden ist. Zwar dürfte die wichtige Koordinationsfunktion der Haupt- und Kreisausschüsse in den Gemeinden beziehungsweise den Landkreisen für die Ämter von geringerer Bedeutung sein, weil die Strukturen der beratenden Ausschüsse dort ungleich weniger ausgeprägt sind. An der Schnittstelle zwischen der Vertretung und der Verwaltung dürfte ein Hauptausschuss mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher als Vorsitzender oder Vorsitzendem aber auch in einem Amt eine verbesserte Zusammenarbeit der Organe zum Wohle des Amtes und damit auch der Mitgliedsgemeinden ermöglichen können.

Bei den hiesigen kleinteiligen Gemeindestrukturen führt die von dem Gesetzgeber in § 125 Absatz 3 Satz 4 verfolgte Zielgröße von in der Regel nicht mehr als zehn Mitgliedsgemeinden in Anwendung der Systematik des § 132 Absatz 1 und 2 zu Amtsausschüssen mit durchschnittlich circa 14 Mitgliedern. Selbst bei größeren oder einwohnerstarken Ämtern wird diese Zahl in der Regel um weniger als 50 Prozent überschritten. In der Größenordnung von bis zu 19 Mitgliedern des Amtsausschusses ist daher nicht von einer denkbaren Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit des Kollegialorgans auszugehen, sodass bis dahin an einer Beschränkung der Organisationshoheit auf die Bildung von lediglich beratenden Ausschüssen festgehalten werden soll.

Ab einer Mitgliederzahl von 20 Personen wird es jedoch für denkbar gehalten, dass die Arbeitsfähigkeit des Amtsausschusses in einer Weise erschwert wird, die die mit einer Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an einen beschließenden Hauptausschuss einhergehende Einschränkung der Mitwirkung jeder einzelnen Mitgliedsgemeinde als gerechtfertigt erscheinen lässt. Von den 76 Ämtern haben derzeit sieben Ämter einen solchen mitgliederstarken Amtsausschuss.

Ihnen soll es mit dem neu eingefügten § 135a ermöglicht werden, einen beschließenden Hauptausschuss zu bilden. Die Vorschrift wurde in enger Anlehnung an die bewährten, für den Hauptausschuss und den Kreisausschuss geltenden Bestimmungen in § 35 und § 113 verfasst. Weil in den Amtsausschüssen keine Fraktionen gebildet werden können, erfolgt die Besetzung des Hauptausschusses, wie auch der beratenden und der weiteren Ausschüsse des Amtsausschusses nach § 136, nicht nach dem in dem neuen § 32a geregelten Zuteilungs- und Benennungsverfahren, sondern im Wege einer Mehrheitswahl. Auch dies spricht dafür, die Möglichkeit für die Bildung eines Hauptausschusses nur Ämtern mit mitgliederstarken Amtsausschüssen zu gestatten, weil bei einer geringen Mitgliederzahl nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine größere Gemeinde die Besetzung des Hauptausschusses im Wege einer Mehrheitswahl dominiert.

Insofern konnte die von dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagene Erweiterung des Kreises der zur Bildung eines Hauptausschusses berechtigten Ämter durch Absenkung der hierfür erforderlichen Mitgliedszahl des Amtsausschusses von 19 auf 15 nicht berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit der Bildung eines Hauptausschusses besteht nicht schon allein dann, wenn die Größe des Amtsausschusses oberhalb des landesweiten Durchschnitts liegt.

Zu Nummer 84 (§ 136)

Die Neufassung der Überschrift ist zur Abgrenzung der beratenden und der weiteren Ausschüsse des Amtsausschusses gegenüber dem mit § 135a neu aufgenommenen Hauptausschuss erforderlich.

Der neu eingefügte Satz 3 in Absatz 1 stellt klar, dass die Besetzung der beratenden und der weiteren Ausschüsse des Amtsausschusses durch eine Mehrheitswahl erfolgt. Wie auch der Hauptausschuss können auch die beratenden und die weiteren Ausschüsse des Amtsausschusses nicht im Wege des neuen Zuteilungs- und Benennungsverfahrens nach § 32a erfolgen, weil im Amtsausschuss keine Fraktionen gebildet werden können.

Die Ergänzung des Verweises in Absatz 5 Satz 1 schließt eine Regelungslücke in Bezug auf die Wahl der Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse des Amtsausschusses.

Darüber hinaus wird mit der Änderung eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Amtsordnung hergestellt. Auf die Änderungen in § 36 wird verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 85 (§ 137)

Die Regelung in Absatz 3 Satz 2, die ihren Ursprung in § 14 Absatz 3 Satz 2 der Amtsordnung vom 18. März 1992 hat, ist entbehrlich und wird aufgehoben. Anders als bei der erstmaligen Wahl und Ernennung von Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern im Jahr 1992 steht heute in der Regel eine Vorgängerin oder ein Vorgänger im Amt der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers zur Verfügung, die oder der die Ernennung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers durchführt und gegenüber der oder dem der Dienstleistung geleistet wird.

Zu Nummer 86 (§ 138)

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 stellen mit Ausnahme des neuen Satzes 7 in Absatz 2 und der Änderung in dessen neuen Satz 8 Folgeänderungen der für Ämter unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichten Bildung eines beschließenden Hauptausschusses dar. So stellt die Änderung in Absatz 2 Satz 2 in Übereinstimmung mit der Gemeinde- und der Landkreisordnung klar, dass die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher auch die Beschlüsse des Hauptausschusses vorzubereiten und auszuführen hat, sofern ein solcher eingerichtet worden ist. In Absatz 3 Satz 1 und 2 wurde die Systematik des § 39 Absatz 3 Satz 3 und 4 für Dringlichkeitsentscheidungen nachvollzogen. Auf § 135a wird verwiesen.

Mit den neuen Sätzen 5 und 6 in Absatz 2 wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Amtsordnung hergestellt. Aufgrund der besonderen Verwaltungsstruktur in den Ämtern wird nur bei Entscheidungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers als oberste Dienstbehörde ein Einvernehmen des Amtsausschusses gefordert, die die leitende Verwaltungsbeamtin oder den leitenden Verwaltungsbeamten betreffen. Auf die Änderungen von §§ 38 Absatz 2 und 39 Absatz 2 wird verwiesen.

Der neue Absatz 2 Satz 7 weist der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Befugnisse als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für die leitende Verwaltungsbeamtin oder den leitenden Verwaltungsbeamten zu. Dies ist sachgerecht, da die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher als Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter in der Aufbauorganisation der Amtsverwaltung an erster Stelle und damit auch noch oberhalb der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten anzusiedeln ist. Da das Amt der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers jedoch mit wenigen Ausnahmen als Ehrenamt ausgeübt wird, soll eine unnötige Belastung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers mit dienstrechtlichen Angelegenheiten dadurch vermieden werden, dass künftig die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte für die beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der weiteren Bediensteten des Amtes verantwortlich ist. Auf die Änderung in § 142 wird verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 87 (§ 139)

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 88 (§ 140)

Mit der Änderung in den Absätzen 1 und 2 wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Amtsordnung hergestellt. Auf die Änderungen des § 33 wird verwiesen.

Die Ergänzung des Absatzes 3 ist eine Folgeänderung der für Ämter unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichten Bildung eines beschließenden Hauptausschusses. Auf § 135a wird verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 89 (§ 141)

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 90 (§ 142)

Der Wortlaut der bisherigen Regelung hat insbesondere in Bezug auf die an leitende Verwaltungsbeamtinnen und leitende Verwaltungsbeamte zu stellenden Qualifikationsanforderungen in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Die Vorschrift wurde daher grundlegend überarbeitet.

Zu Absatz 1

Die Änderung in Satz 1 greift die bisherige Regelung des Absatzes 2 Satz 1 auf. Zur Gewährleistung des Funktionsvorbehaltes ist es auch weiterhin zwingend erforderlich, dass nur eine Person im Beamtenverhältnis zur leitenden Verwaltungsbeamtin oder zum leitenden Verwaltungsbeamten bestellt werden darf. Ausnahmen von diesem Grundsatz kommen nicht in Betracht. Insbesondere kann auf die bisherige Übergangsbestimmung in Absatz 2 Satz 2 verzichtet werden, weil unter den aktiven leitenden Verwaltungsbeamtinnen und leitenden Verwaltungsbeamten keine Angestellten mehr sind, die zur Vermeidung einer unbilligen Härte nicht nach den Bewährungsvorschriften der Laufbahnverordnung bis zum 31. Dezember 1996 verbeamtet wurden.

Infolge der Überführung der Qualifikationsanforderungen in den Absatz 2 musste der Verweis in Satz 2 angepasst werden.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Absatz 2

Die in den bisherigen Sätzen 3 bis 5 geregelten Anforderungen an die Qualifikation der leitenden Verwaltungsbeamtinnen und leitenden Verwaltungsbeamten wurden modifiziert in den neuen Absatz 2 überführt. Satz 1 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Absatz 1 Satz 3, trägt aber mit der Forderung nach mindestens der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung des Allgemeinen Dienstes dem Umstand Rechnung, dass durch die mit Artikel 13 Nummer 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgenommene Aufhebung der Kommunalen Stellenobergrenzenlandesverordnung die bis dahin bei der Besoldungsgruppe A 13 liegende Stellenobergrenze für die Funktion der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten entfallen ist. Seitdem ist nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltslage und des Grundsatzes der funktionsgerechten Bewertung der Ämter auch eine höhere Bewertung der entsprechenden Planstelle möglich. Entfallen ist daher die Notwendigkeit eines mit einem Bachelorgrad oder vergleichbaren Grad erfolgreich abgeschlossenen verwaltungswissenschaftlichen Studiums, das auf die Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung vorbereitet.

Zur leitenden Verwaltungsbeamtin oder zum leitenden Verwaltungsbeamten können daher mit der neuen Regelung auch solche Bewerberinnen und Bewerber bestellt werden, die die Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 unmittelbar erfüllen oder im Wege einer Qualifizierungsmaßnahme erworben haben. Die Übergangsregelung des bisherigen Absatzes 1 Satz 5 in Bezug auf Bedienstete, die die Laufbahnbefähigung vor dem Inkrafttreten des Beamtenrechtsneuregelungsgesetzes im Jahr 2009 erworben haben, sowie auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit zehnjähriger Berufserfahrung ist aufgrund der Neufassung des Satzes 1 entbehrlich geworden.

Der neue Satz 2 bestimmt, welche hauptberuflichen Erfahrungszeiten eine Bestellung zur leitenden Verwaltungsbeamtin oder zum leitenden Verwaltungsbeamten erfordert. Die Vorschrift setzt entgegen der bisherigen Regelung in Absatz 1 Satz 4 den Schwerpunkt nicht mehr ausschließlich auf Erfahrungen in einer Kommunalverwaltung oder einer Rechtsaufsichtsbehörde, sondern stellt in Anlehnung an § 12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 der Allgemeinen Laufbahnverordnung auf Tätigkeiten ab, die geeignet wären, einer Bewerberin oder einem Bewerber in Verbindung mit einem Studium zumindest die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung des Allgemeinen Dienstes zu verschaffen.

Zu den Absätzen 4 bis 6

Der neue Absatz 4 weist der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten für die Bediensteten des Amtes mit Ausnahme der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers zu. Damit ist künftig die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte für die beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Bediensteten zuständig. Diese neue dienstrechtliche Zuständigkeitsabgrenzung soll eine Entlastung der ehrenamtlichen Amtsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Amtsvorstehers von Personalentscheidungen bewirken. Auf die Änderung in § 138 Absatz 2 wird verwiesen.

Infolge des neu eingefügten Absatzes 4 ändert sich die Nummerierung der folgenden Absätze. Die Änderung des neuen Absatzes 5 dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Eine Ermächtigung der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten, in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung die Ernennungsurkunde der neuen Bürgermeisterin oder des neuen Bürgermeisters und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterzeichnen zu dürfen, ist in dem Entwurf nicht enthalten. Diesbezüglich soll an dem Grundsatz festgehalten werden, dass die genannten beamtenrechtlichen Urkunden von Amtsinhabern des jeweiligen Dienstherrn unterzeichnet werden. Sofern diese Personen nicht zur Verfügung stehen, kann die Unterzeichnung durch rechtsaufsichtlich bestellte Beauftragte erfolgen, die insoweit als Organ der Gemeinde handeln.

Zu Nummer 91 (§ 143)

Mit der Änderung des Absatzes 2 wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und der Amtsordnung hergestellt. Auf die Änderungen von §§ 38 Absatz 6 und 39 Absatz 2 wird verwiesen.

Im Übrigen dienen die Änderungen der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 92 (§ 145)

Die Änderungen dienen der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 93 (§ 146)**Zu Absatz 1**

Mit der Änderung in Satz 1 wird der bisherige Verweis auf § 3 gestrichen. Nach § 127 Absatz 4 können mehrere amtsangehörige Gemeinden gemeinsam dem Amt ausschließlich Selbstverwaltungsaufgaben nach § 2 übertragen. Eine Übertragung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 3 von Gemeinden auf das Amt kommt nicht in Betracht, da gemäß § 128 ohnehin das Amt alleiniger Träger der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ist.

Zu Absatz 2

Übertragen einzelne Gemeinden dem Amt nach § 127 Absatz 4 Selbstverwaltungsaufgaben, soll nach Absatz 1 Satz 2 die Umlage, welche die dem Amt durch die Aufgabenübertragung entstandenen Aufwendungen umfasst, in der Regel nach dem Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden bemessen werden. Bei einer Beteiligung aller Gemeinden gelten hingegen nach Absatz 2 Satz 2 bisher, wie auch bei der Amtsumlage, die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes über die Kreisumlage entsprechend. Diese Regelung trägt grundsätzlich dem Solidargedanken Rechnung und reduziert den Aufwand zur Ermittlung der Höhe der auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Umlage; sie eröffnet gleichwohl keinen Spielraum, die Umlage am Verhältnis des jeweiligen Nutzens auszurichten. Aufgrund der Änderung in Satz 2 kann der Amtsausschuss im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden künftig entscheiden, ob die Sonderumlage auch bei einer Aufgabenübertragung durch alle Gemeinden nach dem Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden oder, wie bisher, entsprechend den Vorschriften über die Kreisumlage bemessen wird. Mit dieser Wahlmöglichkeit wird die Umlagegerechtigkeit gestärkt.

Zu Nummer 94 (§ 148)

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 95 (§ 150)

Durch die Änderungen in Absatz 2 wird eine ausdrückliche Regelung eingeführt, die es ermöglicht, dass das Land und damit auch Unternehmen des Landes zum Mitglied eines Zweckverbandes werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mitgliedschaft keine Gründe öffentlichen Wohls entgegenstehen und sie gesetzlich nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist, dass die Erfüllung der Verbandsaufgaben durch die Mitgliedschaft des Landes gefördert wird, dass keine Zuständigkeitsänderung mit Außenwirkung erfolgt, dass das Stimmrecht auf weniger als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschränkt ist und dass die Rechtsaufsicht dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium obliegt.

Nach der geltenden Rechtslage können neben Gemeinden, Ämtern und Landkreisen auch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts Mitglieder eines kommunalen Zweckverbandes sein. Nach dem Wortlaut der Regelung könnte als Körperschaft des öffentlichen Rechts somit auch das Land darunterfallen. Ein ausdrücklicher Ausschluss ist insoweit nicht vorgesehen. Allerdings bestehen dahingehend verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber einer solchen Mitgliedschaft, als das Land nach § 168 Absatz 2 gegenüber Zweckverbänden auch die Rechtsaufsicht wahrnimmt, soweit Landkreise, kreisfreie Städte und große kreisfreie Städte oder nicht ausschließlich der Aufsicht der Landrätin oder des Landrates unterstehende Gemeinden und Ämter beteiligt sind. Aus der Mitgliedschaft des Landes in einem Zweckverband einerseits und der Ausübung der Rechtsaufsicht andererseits ergibt sich die Frage der Vereinbarkeit mit der nach dem Rechtsstaats- sowie dem Demokratieprinzip erforderlichen hinreichend klaren Zuordnung von Verwaltungszuständigkeiten sowie möglicher Interessenkonflikte.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2007 zur Unzulässigkeit der Bildung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II als Gemeinschaftseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit und kommunaler Träger insoweit ausgeführt, dass eine hinreichend klare Zuordnung von Verwaltungszuständigkeiten vor allem im Hinblick auf das Demokratieprinzip erforderlich sei, das eine ununterbrochene Legitimationskette vom Volk zu den mit staatlichen Aufgaben betrauten Organen und Amtswaltern fordere und auf diese Weise demokratische Verantwortlichkeit ermögliche. Demokratische Legitimation könne in einem föderal verfassten Staat grundsätzlich nur durch das Bundes- oder Landesvolk für seinen jeweiligen Bereich vermittelt werden. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sei zwar nicht die Form der demokratischen Legitimation staatlichen Handelns entscheidend, sondern deren Effektivität; notwendig sei ein bestimmtes Legitimationsniveau. Daran fehle es aber, wenn die Aufgaben durch Organe oder Amtswalter unter Bedingungen wahrgenommen würden, die eine klare Verantwortungszuordnung nicht ermöglichten. Der Verwaltungsträger, dem durch eine Kompetenznorm des Grundgesetzes Verwaltungsaufgaben zugewiesen worden seien, habe diese Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen.

Der Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung schließe zwar die Inanspruchnahme der „Hilfe“ – auch soweit sie sich nicht auf eine bloße Amtshilfe im Einzelfall beschränke – nicht zuständiger Verwaltungsträger durch den zuständigen Verwaltungsträger nicht schlechthin aus, setze ihr aber Grenzen. Von dem Gebot, die Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen, dürfe nur wegen eines besonderen sachlichen Grundes abgewichen werden. Dem Grundgedanken einer Kompetenznorm und der finanziellen Lastenaufteilung zwischen Bund und Ländern widerspräche es, wenn in weitem Umfang Einrichtungen der Landesverwaltung für Zwecke der Bundesverwaltung herangezogen würden (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 20. Dezember 2007 – 2 BvR 2433/04 –, BVerfGE 119, 331-394, Randnummern 158 bis 159).

In einer weiteren Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht zwar bestätigt, dass das Demokratieprinzip des Artikels 20 Absatz 1 und Absatz 2 des Grundgesetzes nicht nur eine weitgehende Normierung von Zuständigkeitszuweisungen, Verfahren und Aufsichtsrechtsverhältnissen gebiete, sondern auch ein grundsätzliches Verbot der Mischverwaltung enthalte. Allerdings geht das Bundesverfassungsgericht ebenso davon aus, dass sich ein absolutes Verbot der Mischverwaltung weder aus dem Demokratie- noch aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes ableiten lasse (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 7. Oktober 2014 – 2 BvR 1641/11 –, BVerfGE 137, 108-185, Randnummern 81, 84).

Im Hinblick auf die hiesige Problematik einer Mischverwaltung zwischen Land und Kommunen kann im Grundsatz nichts anderes gelten. Angesichts der bestehenden Regelungen der Rechtsaufsicht, aber auch zur Fachaufsicht (§ 168 Absatz 4 und 5) muss eine Beteiligung des Landes an Zweckverbänden nach der bisherigen Gesetzeslage verfassungsrechtlich als problematisch angesehen werden. Ein besonderer sachlicher Grund, der eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Mischverwaltung zwischen Land und Kommunen gebieten würde, ist nicht ersichtlich.

Die vorerwähnten Arbeitsgemeinschaften sind nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Dezember 2007 aufgrund einer Änderung des Grundgesetzes und der Aufnahme des Artikels 91e nunmehr zulässig. Auch dies spricht dafür, dass einer Zulassung der Mitgliedschaft des Landes in kommunalen Zweckverbänden jedenfalls nach einer ausdrücklichen Regelung der Beteiligungsfähigkeit keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

Zu Nummer 96 (§ 154)

Mit der Änderung in Satz 1 wird eine übereinstimmende Rechtslage für Gemeinden und Zweckverbände hergestellt. Auf die neuen §§ 29a und 29b wird verwiesen.

In der Bildung eines eigenen Rechnungsprüfungsausschusses sowie der Durchführung einer örtlichen Prüfung durch diesen Ausschuss besteht bei Zweckverbänden, die nach Abschnitt III des Kommunalprüfungsgesetzes geprüft werden, weil ihre Wirtschaftsführung gemäß § 161 Absatz 3 nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erfolgt, kein Mehrwert. Nahezu alle gesetzlichen Pflichtaufgaben der örtlichen Prüfung nach § 3 Absatz 1 KPG M-V werden durch die Prüfungstätigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nach Abschnitt III des Kommunalprüfungsgesetzes abgedeckt. Insofern ist von einer durchgängig hohen Qualität der Jahresabschlussprüfung bei diesen Zweckverbänden auszugehen. Ein weiterer Erkenntnisgewinn ist aus der zusätzlichen Einsetzung eines Rechnungsprüfungsausschusses und aus dessen Prüfung nicht ersichtlich. Ebenso wenig besteht die Gefahr, dass Ergebnisse aus der Jahresabschlussprüfung nicht hinreichend weiterverfolgt würden. Neben der eigenverantwortlichen Umsetzung der Prüfungsergebnisse durch die Organe des Zweckverbandes unterliegen die Zweckverbände ebenso der überörtlichen Prüfung sowie der Prüfung durch das Finanzamt sowie die Renten- und Sozialversicherungsträger. Hinzu treten die Schwierigkeiten, genügend fachlich versierte Personen für die Tätigkeit im Rechnungsprüfungsausschuss zu gewinnen.

Die Regelung im neuen Satz 2 entbindet die genannten Zweckverbände von der Verpflichtung zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses. Auf die Begründung der Änderungen in Artikel 3 wird verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 97 (§ 155)

Die Änderung dient der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 98 (§ 156)

Absatz 3 wird an den Wortlaut der neuen §§ 32a und 110a angepasst. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das Zuteilungs- und Benennungsverfahren auch bei der Besetzung der Verbandsversammlung mit weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden, Ämter und Landkreise zur Anwendung kommt.

Vor dem Hintergrund der Verlängerung der Frist für die Konstituierung der Gemeindevertretungen in § 28 Absatz 1 Satz 1 wird mit der Änderung des Absatzes 3 auch die Frist für die Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung angepasst.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 99 (§ 157)

Mit der Änderung wird eine übereinstimmende Rechtslage in Bezug auf die verbandsinterne Zuständigkeit für Vergabeangelegenheiten hergestellt. Auf die Begründung zu § 22 Absatz 4a wird verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 100 (§ 158)

Mit der Änderung des Absatzes 2 wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und dem Zweckverbandsrecht hergestellt. Auf die Änderungen von §§ 38 Absatz 6 und 39 Absatz 3a wird verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 101 (§ 159)

Mit der Änderung von Absatz 5 Satz 4 wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und dem Zweckverbandsrecht hergestellt. Auf die Änderungen von §§ 38 Absatz 2 und 39 Absatz 2 wird verwiesen.

Im Übrigen dienen die Änderungen der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 102 (§ 160)

Mit der Änderung wird eine übereinstimmende Rechtslage in der Gemeindeordnung und dem Zweckverbandsrecht hergestellt. Auf die Änderung von § 22 Absatz 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 103 (§ 163)

Die Änderungen dienen der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 104 (§ 167)

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 wird die Möglichkeit der Beteiligung von Anstalten des öffentlichen Rechts an Verwaltungsgemeinschaften eröffnet. Gemeinden und Landkreise können zur wirtschaftlichen Betätigung gemäß §§ 70 ff. und 122 Unternehmen und Einrichtungen im Sinne des § 68 in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) errichten. Mehrere kommunale Körperschaften können nach § 167a Träger von gemeinsamen Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts sein. Nach gegenwärtiger Rechtslage können sich kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, amtsfreie Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und auf Gesetz beruhende Verbände und Landkreise an einer Verwaltungsgemeinschaft beteiligen. Die Träger der Kommunalunternehmen selbst können sich demnach an einer Verwaltungsgemeinschaft beteiligen, die von ihnen errichteten Kommunalunternehmen jedoch nicht. Diese Regelungslücke soll geschlossen werden.

Der neu eingefügte Satz 2 des Absatzes 1 eröffnet eine Beteiligung des Landes an Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung kommunaler Aufgaben. Voraussetzung ist, dass Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und eine Beteiligung des Landes zulässig wäre, wenn die kommunalen Körperschaften die Aufgabe allein erfüllten. Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag können die an einer Verwaltungsgemeinschaft Beteiligten vereinbaren, dass ein Beteiligter zur Erfüllung seiner Aufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt. Eine Aufgabenübertragung findet nicht statt. Die Rechte und Pflichten des Trägers der Aufgabe bleiben unberührt, seine Behörden können fachliche Weisungen erteilen. Auf die Begründung zur Änderung des § 150 Absatz 2 hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit wird verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 105 (§ 167a)

Die Ergänzung bewirkt, dass das Land neben Landkreisen, Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden Träger eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sein kann. Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder die Beteiligung eines weiteren Trägers an einem bestehenden gemeinsamen Kommunalunternehmen muss nach § 167b Absatz 3 Nummer 2 und 4 die Verteilung der Sitze im Verwaltungsrat auf die Träger und das Verfahren für die gemeinschaftliche Wahrnehmung von Rechten und Pflichten bestimmen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die kommunalen Träger die Mehrheit der Stimmenzahl im Verwaltungsrat und in der Trägerversammlung innehaben. Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit wird auf die Begründung zur Änderung des § 150 Absatz 2 verwiesen.

Zu Nummer 106 (§ 167b)**Zu Absatz 1**

Der Absatz wird klarstellend in Anlehnung an die Regelung des § 149 Absatz 1 dahingehend ergänzt, zu welchem Zweck kommunale Zusammenarbeit zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erfolgt.

Zu den Absätzen 3, 4 und 5

Im Interesse der Rechtsklarheit werden mit den Änderungen des Absatzes 3 und der Aufnahme des neuen Absatzes 4 die inhaltlichen Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einerseits und die Unternehmenssatzung andererseits deutlicher abgegrenzt.

Zu Nummer 107 (§ 167c)

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 werden redaktionell neu gefasst.

Mit dem neuen Satz 3 in Absatz 2 wird die bisherige Regelung geändert, wonach öffentliche Bekanntmachungen ausschließlich nach den Vorschriften aller Träger erfolgen müssen. § 167b Absatz 2 Nummer 5 sieht nunmehr vor, dass die Unternehmenssatzung Bestimmungen über das Nähere der öffentlichen Bekanntmachung im Rahmen der nach § 174 Absatz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung enthalten muss. Damit besteht wie auch für die Zweckverbände die Möglichkeit, ein eigenes Bekanntmachungsmedium zu bestimmen. Eine öffentliche Bekanntmachung nach den Bekanntmachungsregelungen aller Träger ist nicht mehr zwingend erforderlich, wäre aber auf der Grundlage einer entsprechenden Satzungsregelung weiterhin möglich.

Zu Nummer 108 (§ 168)**Zu Absatz 2**

Im Zusammenhang mit der Eröffnung der Möglichkeit der Beteiligung des Landes an Zweckverbänden (§ 150 Absatz 1 Satz 2), Verwaltungsgemeinschaften (§ 167 Absatz 1 Satz 2) und gemeinsamen Kommunalunternehmen (§ 167a Satz 2) wird mit den Änderungen ausdrücklich die Zuständigkeit des Ministeriums im Falle einer solchen Beteiligung des Landes geregelt. Auf die Begründung zur Änderung des § 150 Absatz 2 hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit wird verwiesen. Im Übrigen dient die Änderung einer von Ressortumbildungen unabhängigen Bestimmung der zuständigen Behörde.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Änderung dient einer von Ressortumbildungen unabhängigen Bestimmung der zuständigen Behörde.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 109 (§ 172)

Der Verstoß gegen die mit der Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen mittels Bild- und Tonübertragung nach § 29a Absatz 4 für das Mitglied einhergehende Pflicht, an dem Ort der Teilnahme sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Bild- und Tonübertragung wahrnehmen können, kann durch die Änderung in Absatz 1 Satz 1 mit einem Ordnungsgeld belegt werden.

Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 2 werden auch Mitglieder von Beiräten in den Personenkreis einbezogen, bei dem ein etwaiger Ordnungsverstoß mit einem Ordnungsgeld sanktioniert werden kann. Insofern werden sie den in einer vergleichbaren Weise tätigen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern gleichgestellt.

Im Übrigen dient die Änderung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 110 (§ 173)

Infolge der durchgängigen Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache ist die bisherige Regelung entbehrlich und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 111 (§ 173b)

Korrespondierend zu der neu geschaffenen Möglichkeit einer Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung wird eine Pflicht zur Berichterstattung an den Landtag über die Erfahrungen mit den Neuregelungen aufgenommen. Das gewählte Datum stellt sicher, dass etwaige Änderungsbedarfe in ein Gesetzgebungsverfahren einfließen werden können, das rechtzeitig zum Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode zum Abschluss gebracht werden kann.

Die von dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern angeregte Ergänzung der Berichts- und Evaluierungsklausel um die Neuregelungen in Bezug auf Aufzeichnungen und Übertragungen wird angesichts der geringeren Bedeutung gegenüber der erstmals geregelten Bild- und Tonübertragung nicht für erforderlich gehalten.

Zu Nummer 112 (§ 174)**Zu Absatz 1**

Die Ermächtigung des Ministeriums, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren zu treffen, wird mit der Änderung in Nummer 5 um Vertreterbegehren ergänzt.

Im Zusammenhang mit der Zulassung der Teilnahme an Sitzungen mittels Bild- und Tonübertragung beinhaltet Nummer 19 eine Verordnungsermächtigung für nähere Bestimmungen über die organisatorischen und technischen Anforderungen an eine solche Teilnahme, insbesondere datenschutzrechtliche und informationssicherheitsrechtliche Standards.

Die bisherige Nummer 19 kann entfallen, weil eine kommunalverfassungsrechtliche Verordnungsermächtigung in Bezug auf Regelungen über die Direktwahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Landrätinnen und Landräte nicht benötigt wird. Nähere Bestimmungen über die Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Landrätinnen und Landräte enthält nach §§ 37 Absatz 1 Satz 2, 116 Absatz 1 Satz 2 das Landes- und Kommunalwahlgesetz.

Eine weitere Verordnungsermächtigung wird mit Nummer 20 in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung der unmittelbaren Wahl der Mitglieder der Ortsteilvertretung durch die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils aufgenommen. Nach der neu aufgenommenen Regelung des § 42 Absatz 3 Satz 3 kann die Gemeinde in der Hauptsatzung bestimmen, dass die Mitglieder der Ortsteilvertretung anstelle einer Besetzung nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils gewählt werden. Für eine derartige Wahl gelten nach § 42 Absatz 3 Satz 4 grundsätzlich die Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes über die Wahl der Gemeindevertretung entsprechend, soweit entweder dieses Gesetz oder Vorschriften, die auf der Grundlage von Nummer 20 erlassen worden sind, nichts anderes bestimmen. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht es insbesondere, flexibel auf die zu erwartenden Erfahrungen in der praktischen Anwendung zu reagieren, soweit diese erkennen lassen, dass für die unmittelbare Wahl der Ortsteilvertretung weitere Abweichungen von dem Regelwerk des Landes- und Kommunalwahlgesetzes erforderlich sind.

Im Übrigen dient die Änderung einer von Ressortumbildungen unabhängigen Bestimmung der zuständigen Behörde.

Zu Absatz 2

Die Änderung dient einer von Ressortumbildungen unabhängigen Bestimmung der zuständigen Behörde.

Zu Nummer 113 (§ 176)

Im Zuge der Neufassung wird die bisherige Übergangsregelung, die zum Inhalt hatte, dass der erste Gesamtabschluss gemäß § 61 spätestens für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen ist, aufgehoben. Es besteht aufgrund des Zeitablaufs in Verbindung mit der Regelung zum Inkrafttreten kein weiterer Bedarf für diese Regelung.

Zu Absatz 1

Die amtsfreien Gemeinden, Landkreise und Ämter hatten ausweislich des Kommunalfinanzberichtes 2022 des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 8/1686, Textziffer 380) zum 31. Dezember 2021 717 Geldanlagen abgeschlossen. Nach der vorläufigen Mitteilung über die Prüfung „Geldanlagen der Kommunen (Teil 2)“ beruhte nur ein geringer Anteil dieser Geldanlagen auf Dienstanweisungen, wobei der Landesrechnungshof die Bezeichnung „Dienstanweisungen“ mit Anlagerichtlinien und Arbeitshilfen gleichsetzt. Bislang bestand auch keine Verpflichtung für die Gemeinden, Geldanlagen nur auf der Grundlage einer Anlagerichtlinie zu tätigen. Folgend gab es auch keine Vorgabe, die Anlagerichtlinie durch die Gemeindevertretung beschließen zu lassen und sie der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Änderungen des § 56 Absatz 2 erfordern Übergangsregelungen zur Gewährleistung eines geordneten Verfahrensablaufes und zur Anpassung an die nunmehr geltende Rechtslage.

Zu Absatz 2

Die noch bestehenden Geldanlagen, deren Anzahl sich in dem oben angegebenen Rahmen bewegen dürfte, müssen auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der neu beschlossenen und der Rechtsaufsicht angezeigten Anlagerichtlinie überprüft werden. Wenn im Zuge der Prüfung festgestellt wird, dass eine laufende Geldanlage nicht den Vorgaben der Anlagerichtlinie entspricht, ist diese Geldanlage zu kündigen. Hierbei soll gleichwohl der finanzielle Schaden für die Kommune bei sofortiger Kündigung abgewogen werden.

Die Regelung schafft zudem die Ermächtigung, auch in der Zeit ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Übergangszeitraum Geldanlagen nach Maßgabe des § 56 Absatz 2 Satz 2 und 3 auch dann noch zu tätigen, wenn noch keine umsetzbare Anlagerichtlinie vorliegt. Dieser Übergangszeitraum endet am 31. März 2025, sodass ab dem 1. April 2025 neue Geldanlagen nur noch auf der Grundlage einer wirksamen Anlagerichtlinie getätigt werden können. Damit wird den Kommunen, die Geldanlagen tätigen können, ausreichend Zeit eingeräumt, eine Anlagerichtlinie zu beschließen und bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Zu Absatz 3

Die Regelung beinhaltet die Anwendung der Übergangsregelungen der Absätze 1 und 2 auf Landkreise und Ämter.

Zu Absatz 4

Die Regelung bewirkt vor dem Hintergrund der mit § 142 Absatz 2 geänderten Anforderungen einen Vertrauensschutz für leitende Verwaltungsbeamtinnen und leitende Verwaltungsbeamte, die im Einklang mit den nach der bisherigen Rechtslage geltenden Anforderungen (§ 142 Absatz 1 Satz 3 bis 5) in diese Funktion bestellt worden sind. Durch die Fiktion des Absatzes 4 erfüllen diese Personen auch die künftig an die Funktionsinhaberinnen und -inhaber gestellten Anforderungen, sodass sich aus der gesetzlichen Änderung keine Notwendigkeit für ihre Abberufung ergibt.

Zu Nummer 114 (§§ 8, 9, 12, 52, 94, 125, 126 und 169)

Die Änderung dient einer von Ressortumbildungen unabhängigen Bestimmung der zuständigen Behörde.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2023 und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie

Die sitzungsbezogenen Abweichungen von den Vorschriften der Kommunalverfassung sind mit der Schaffung der §§ 29a Absatz 5 und 107a Absatz 5 KV M-V als dauerhaft geltende Regelungen für außergewöhnliche Notsituationen durch Artikel 1 Nummer 17 und 61 entbehrlich und werden daher aufgehoben.

Zu Artikel 3 – Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes**Zu Nummer 1 (§ 3b)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 und Artikel 1 Nummer 96. Auch im Kommunalprüfungsgesetz wird die bisher bestehende Verpflichtung zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses für Zweckverbände aufgehoben, deren Wirtschaftsführung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erfolgt.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Die Änderung dient der Behebung eines Verweisungsfehlers und korrespondiert im Übrigen mit der Aufhebung der Verpflichtung zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses in Nummer 1 und Artikel 1 Nummer 96. Sie bewirkt, dass Zweckverbände, deren Wirtschaftsführung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erfolgt, neben der Jahresabschlussprüfung keine örtliche Prüfung durchführen müssen.

Zu Artikel 4 – Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes**Zu Nummer 1 (§ 66)**

Die Änderung von Absatz 2 Satz 1 führt dazu, dass die bisherigen Höchstaltersgrenzen für die Wählbarkeit zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister sowie zur Landrätin oder zum Landrat in Gestalt des vollendeten 60. Lebensjahres bei erstmaliger und des 64. Lebensjahres bei erneuter Wahl wegfallen. Damit stellt das Überschreiten solcher Altersgrenzen kein Hindernis für die Wählbarkeit mehr dar. Eine Notwendigkeit für die bisherigen Höchstaltersgrenzen wird für direkt gewählte kommunale Wahlbeamte auf Zeit nicht mehr gesehen.

In vielen Bereichen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens hat sich zwischenzeitlich die Erkenntnis durchgesetzt, dass auch unter den lebensälteren Personen, die das Renten- oder Pensionierungsalter schon erreicht haben oder kurz davorstehen, ein nennenswerter Teil willens und in der Lage ist, weiterhin verantwortungsvolle Aufgaben wahrzunehmen. Das Potenzial dieser angesichts der demografischen Entwicklung stetig wachsenden Bevölkerungsgruppe ist nicht erst aufgrund der immer stärker spürbaren Auswirkungen des Fachkräftemangels vermehrt in den Fokus gerückt.

Gerade bei öffentlichen Ämtern, die im Wege unmittelbarer Wahlen besetzt werden, gibt es kein Bedürfnis mehr, die Wählbarkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten anhand einer Höchstaltersgrenze zu bestimmen und damit pauschal die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das öffentliche Amt in Abrede zu stellen, wenn die Altersgrenze erreicht oder überschritten wurde. Daran, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat im Rahmen der Voraussetzungen zur Ernennung zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit nur wählbar ist, wenn sie oder er auch gesundheitlich für das Amt geeignet ist, ändert sich durch den Entfall der Höchstaltersgrenze nichts. Hier ermöglicht die vorliegende Änderung vielmehr eine individuelle Prüfung auch bei Bewerberinnen und Bewerbern mit höherem Lebensalter unter Berücksichtigung der höheren Wahrscheinlichkeit einer nachlassenden körperlichen und mentalen Leistungsfähigkeit noch während der Amtszeit. Die Antwort auf die Frage, welche Bedeutung das Lebensalter abseits der gesetzlich geforderten gesundheitlichen Eignung dafür hat, ob einer bestimmten Kandidatin oder einem bestimmten Kandidaten das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters beziehungsweise der Landrätin oder des Landrates verliehen werden soll, kann und sollte hingegen den Wählerinnen und Wählern überlassen werden.

Mit den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein hat sich in den letzten Jahren bereits eine Vielzahl von Ländern für die Abschaffung vergleichbarer Höchstaltersgrenzen entschieden. Auch in dem Freistaat Bayern gibt es entsprechende Überlegungen. Dafür, dass diese Änderungen zu gravierenden Problemen geführt haben, bestehen keine Erkenntnisse.

Schließlich wird mit der vorliegenden Änderung in Bezug auf das Höchstalter eine Gleichbehandlung für alle Ämter und Mandate erreicht, die auf der Grundlage des Landes- und Kommunalwahlgesetzes im Wege einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl verliehen werden. Auch für Ministerinnen und Minister besteht keine derartige Altersgrenze.

Mit einer bloßen Anhebung der Höchstaltersgrenzen könnten die vorgenannten Ziele nicht vollumfänglich erreicht werden. Insbesondere aber bestünde die Schwierigkeit einer Anhebung darin, eine konkrete Altersgrenze sachlich zu rechtfertigen, die, anders als das bisher noch der Fall ist, nicht mehr an die sozialversicherungsrechtlichen und beamtenrechtlichen und Regelaltersgrenzen anknüpft.

Zu Nummer 2 (§ 72)

Die bisherige Übergangsregelung ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden. Für Wahlen hauptamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte ist aufgrund des Wegfalls der bisher geltenden Altersgrenzen in § 66 Absatz 2 eine neue Übergangsregelung aufzunehmen. Diese bewirkt, dass ein Wahlverfahren, das unter der Geltung der bisherigen Altersgrenzen begonnen wurde, auch noch unter der Geltung der unveränderten Fassung des § 66 Absatz 2 beendet wird. Die Abschaffung der Altersgrenzen wirkt sich dann erst für die nächste Wahl zur Bürgermeisterin und zum Bürgermeister sowie zur Landrätin und zum Landrat aus. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass sich die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen durch die Änderung des § 66 Absatz 2 Satz 1 während eines bereits begonnen Verfahrens zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters sowie zur Landrätin oder zum Landrat ändern.

Da die Voraussetzungen für die Wählbarkeit am Tag der Wahl erfüllt sein müssen, nicht jedoch am Tag der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages, hätte eine Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen während eines laufenden Wahlverfahrens zur Folge, dass es neu gestartet werden müsste. Mit der Übergangsregelung wird dies verhindert.

Zu Artikel 5 – Änderung des Landesbeamtengesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

In der Inhaltsübersicht wird der neu aufgenommene § 36a berücksichtigt.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Aufgrund der gespaltenen Zuständigkeit wird die Regelung dahingehend geändert, dass die oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände durch Gesetz bestimmt wird. Die gesetzliche Bestimmung der obersten Dienstbehörde erfolgt für den genannten Personenkreis durch die Kommunalverfassung. Auf die Änderungen zu §§ 38 Absatz 2, 39 Absatz 2, 115 Absatz 1, 138 Absatz 2 und 159 Absatz 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die Ergänzung dient einer versorgungsfachlichen Klarstellung dahingehend, dass die Bestimmungen des neuen § 36a über den Ruhestand kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamter auf Zeit auch im Anschluss an den einstweiligen Ruhestand infolge einer Abberufung gelten.

Zu Nummer 4 (§ 35)

Die Aufhebung des Absatzes 4 erfolgt im Zuge der Überführung der Regelungen zum Ruhestand kommunaler Wahlbeamter auf Zeit in den neuen § 36a.

Zu Nummer 5 (§ 36a)

Die Aufhebung der im Landes- und Kommunalwahlgesetz geregelten Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit zur hauptamtlichen Bürgermeisterin und zum hauptamtlichen Bürgermeister sowie zur Landrätin oder zum Landrat durch Artikel 4 erfordert auch eine Anpassung der Regelungen über den Eintritt dieser kommunalen Wahlbeamten in den Ruhestand. Mit der Änderung wird die bisherige beamtenrechtliche Höchstaltersgrenze für die Amtsausübung aufgehoben, die sich an der für Lebenszeitbeamte geltenden Regelaltersgrenze orientiert hatte. Damit besteht für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie für Landrätinnen und Landräte keine gesetzliche Altersgrenze für den zwingenden Eintritt in den Ruhestand mehr. Gewisse Mindestdienstzeiten sind trotzdem zu gewährleisten.

Daneben beinhaltet Absatz 1 neue Voraussetzungen, unter denen kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte bereits nach Ablauf der ersten Amtszeit in den Ruhestand treten können. Künftig ist dies auch dann der Fall, wenn sie sich nach Ablauf ihrer Wahlzeit erneut für ihr Amt bewerben, aber nicht wiedergewählt werden und das 40. Lebensjahr vollendet haben.

Dabei honoriert die Regelung zukünftig das Ableisten von Dienstzeiten als Beamter auf Zeit bereits ab der ersten Amtszeit und steigert die Attraktivität für dieses kommunale Wahlamt. Andernfalls würden die direkt gewählten kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, wenn sie nach einer Wahlperiode nicht wiedergewählt werden, ihre versorgungsrechtlichen Ansprüche für ihre Amtszeit vollständig verlieren. Die Regelung soll darüber hinaus auch weiterhin jüngere Kandidatinnen und Kandidaten motivieren, sich um ein solches Wahlamt zu bewerben. Mit Blick auf andere Bundesländer und die besonderen demografischen Herausforderungen bei der Nachwuchsgewinnung in Mecklenburg-Vorpommern wird eine nunmehr kürzere Wartezeit von sieben Jahren für angemessen gehalten.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird sichergestellt, dass die kommunalverfassungsrechtliche Wiederbewerbungspflicht nicht dazu führt, dass direkt gewählte kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte eine weitere Amtszeit über die Regelaltersgrenze hinaus ableisten müssen. Sie haben daher einen Anspruch, auf Antrag in den Ruhestand versetzt zu werden. Erstmals in ein solches Amt gewählte Personen bedürfen dieses Schutzes jedoch nicht, da ihnen die Dauer der im Falle einer Wahl abzuleistenden Amtszeit bei ihrer Kandidatur bewusst gewesen sein muss.

Die nicht direkt gewählten kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten unterliegen nach Absatz 3 weiterhin der Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 und 2. Sie haben aber einen Anspruch auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand höchstens bis zum Ende ihrer Amtszeit.

Zu Artikel 6 – Änderung des Landesdisziplinargesetzes

Die Änderung behebt einen Verweisungsfehler.

Zu Artikel 7 – Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Die Änderung behebt einen Verweisungsfehler. Der bisherige Verweis auf § 62 Absatz 2 der Kommunalverfassung beruht auf einer unterbliebenen Anpassung an die im Jahr 2011 mit Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) neu gefasste Kommunalverfassung, mit der der bei dem Inkrafttreten des Landesorganisationsgesetzes am 31. März 2005 aus zwei Absätzen bestehende § 62 der Kommunalverfassung um einen neu eingefügten Absatz 2 ergänzt wurde (Entwurf eines Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften, Drucksache 5/4173, Seite 145). Der Verweis muss daher auf § 62 Absatz 3 der Kommunalverfassung lauten.

Zu Artikel 8 – Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gemeindefusionen haben häufig zur Folge, dass in der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinde Straßennamen mehrfach vorhanden sind. Insbesondere Feuerwehren und Rettungsdienste sowie Postunternehmen sind zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben aber auf eindeutige Straßennamen angewiesen. Eine Umbenennung von Straßen im Zuge von Gemeindefusionen haben die betroffenen Kommunen aufgrund des damit verbundenen Konfliktpotenzials häufig nicht zeitnah vorangetrieben. Die Änderung hindert die Kommunen, verschiedenen Straßen gleichlautende Namen zu geben.

Zu Artikel 9 – Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Änderung dient der Klarstellung, dass eine durch Verlandung (§ 54 Absatz 1), Überflutung (§ 55) oder Uferabriss (§ 56) bewirkte Eigentumsänderung auch eine entsprechende Änderung der jeweiligen Gemeindegrenze zur Folge hat.

Im Gegensatz zu diesen Fällen tritt nach § 54 Absatz 2 im Falle der Verlandung bei einem stehenden Gewässer, dessen Gewässerbett ein selbstständiges Grundstück bildet, keine Eigentumsänderung und folglich auch keine Änderung des Gemeindegebietes ein.

Zu Artikel 10 – Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes

Mit der Änderung werden die bisherigen Bestimmungen in §§ 41a und 118a der Kommunalverfassung inhaltsgleich in den neuen § 10 Absatz 4 überführt. Damit wird der auch in dem neuen Regelungsgehalt von § 41a der Kommunalverfassung zum Ausdruck kommende systematische Ansatz konsequent weiterverfolgt, wonach spezifische Regelungen zu bestimmten Beiräten den Fachgesetzen vorbehalten bleiben sollen, welche die allgemeinen Bestimmungen der Kommunalverfassung ergänzen.

Zu Artikel 11 – Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II

Die Änderungen des § 8 verfolgen das Ziel, die fachliche Zuständigkeit und die Rechtsaufsicht über die Kommunen in Angelegenheiten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bei dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport zu konzentrieren. Derzeit sind drei Ministerien mit der Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch befasst. Im bundesweiten Vergleich liegen die Zuständigkeiten für die Fach- und Rechtsaufsicht zumeist bei einem, höchstens zwei verschiedenen Ressorts. Die Verlagerung der Rechtsaufsicht über die kommunalen Körperschaften, soweit diese ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen haben oder selbst zugelassener kommunaler Träger sind, auf das fachlich zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport entspricht den Grundsätzen einer einheitlichen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltung.

Zu Artikel 12 – Aufhebung bisherigen Rechts

Die Aufhebung dient der Rechtsbereinigung. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten auf Zeit in den Landkreisen beziehen sich auf einen abgeschlossenen Sachverhalt, hier die Übernahme von Beamten auf Zeit der im Zuge der Landkreisneuordnung im Jahr 1994 aufgelösten Landkreise bei dem jeweiligen Rechtsnachfolger. Die Regelungen sind nunmehr gegenstandslos und können aufgehoben werden.

Zu Artikel 13 – Bekanntmachungserlaubnis

Wegen der umfangreichen Änderungen enthält das Gesetz eine Bekanntmachungserlaubnis in Bezug auf den Wortlaut der Kommunalverfassung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung.

Zu Artikel 14 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Hierfür wurde mit dem 9. Juni 2024 der Tag der landesweiten Kommunalwahlen im Jahr 2024 und damit der Beginn der nächsten Wahlperiode der Gemeindevertretungen und Kreistage gewählt. Die Vielzahl der mit dem Gesetz vorgenommenen Änderungen lässt es erforderlich erscheinen, den Verwaltungen der Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände eine ausreichende Vorbereitungszeit zuzugestehen, um den Umsetzungsaufwand bewältigen zu können. Insofern wurde zunächst auf ein flexibles, also allein von der Verkündung abhängiges Datum des Inkrafttretens verzichtet und stattdessen auf ein feststehendes Datum abgestellt, das nach derzeitigem Stand einen ausreichenden zeitlichen Abstand zu dem voraussichtlichen Abschluss des parlamentarischen Verfahrens gewährleistet.

Weiterhin beinhalten die Änderungen neue Verfahrensweisen für die Beratung und Beschlussfassung, wie beispielsweise die Teilnahme an Sitzungen mittels Bild- und Tonübertragung, und beziehen sich auch darüber hinaus in vielen Fällen auf die inneren Angelegenheiten der Vertretungen, die nach der Konstituierung häufig ohnehin wegen geänderter Mehrheitsverhältnisse angepasst werden. Insofern erscheint es sachgerecht, die Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen erstmals den neu gewählten Gemeindevertretungen und Kreistagen sowie den sich daraufhin bildenden Amtsausschüssen und Verbandsversammlungen zu überlassen, den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern der noch laufenden Kommunalwahlperiode jedoch den Aufwand zu ersparen, sich für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr mit den Neuerungen befassen zu müssen.